



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2013/11

Bericht des Rechnungshofes

**EU-Förderungen
(EFRE) aus Sicht der
Förderungsempfänger
mit dem Schwerpunkt
Vereinfachung von
Vorschriften**

**Kinderbetreuung
für 0- bis 6-Jährige**

**ÖBB-Unternehmensgruppe:
Unternehmensstruktur und
Beteiligungsmanagement**

**ÖBB-Postbus GmbH:
Leistungsangebot und
Finanzierung**

Rechnungshof
GZ 860.149/002-181/13

Auskünfte
Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum
Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im November 2013



Bericht des Rechnungshofes

**EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der
Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt
Vereinfachung von Vorschriften**

Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige

**ÖBB-Unternehmensgruppe:
Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement**

**ÖBB-Postbus GmbH:
Leistungsangebot und Finanzierung**



Rechnungshof

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





Inhaltsverzeichnis

BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes	
	EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften	5
BMF	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen	
BMWFJ	Wirtschaft, Familie und Jugend	
BMUKK	Unterricht, Kunst und Kultur	
BKA	des Bundeskanzleramtes	
	Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige	151
BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	ÖBB-Unternehmensgruppe: Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement	257
	ÖBB-Postbus GmbH: Leistungsangebot und Finanzierung	425





Bericht des Rechnungshofes

**EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der
Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt
Vereinfachung von Vorschriften**





Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	10
Glossar	12

BKA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften

KURZFASSUNG	18
Prüfungsablauf und -gegenstand	29
Kohäsions- und Strukturpolitik	30
Vereinfachung im EU-Kontext	40
EFRE-Abwicklung 2007–2013 in Österreich	49
Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich	74
Sicht der Förderungsempfänger	92
Entwicklungen in der EFRE-Programmabwicklung	117
Einhaltung von EU-Beihilfevorschriften	127
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	132

ANHANG

ANHANG 1: Chronologie	141
ANHANG 2: Bericht an den Kontaktausschuss über die parallele Prüfung zur Vereinfachung des Struktur- fonds-Regelwerks durch die Arbeitsgruppe Strukturfonds	145

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ziele und Fonds der EU-Kohäsions- und Strukturpolitik _____	32
Tabelle 2:	Finanzielle Dotierung der EFRE-Regionalprogramme 2007 bis 2013 _____	33
Tabelle 3:	Anteil des Bundes an der nationalen Kofinanzierung der EFRE-Regionalprogramme _____	34
Tabelle 4:	Aktueller Umsetzungsstand der EFRE-Regionalprogramme _____	36
Tabelle 5:	Nationale Kofinanzierung bei EFRE-Genehmigungen _____	39
Tabelle 6:	Bedeutung von Förderfähigkeitsfehlern beim EFRE _____	44
Tabelle 7:	EU-weite Vereinfachungsmaßnahmen (EFRE) 2008 bis 2011 im Überblick _____	48
Tabelle 8:	Aufgaben der Programmbehörden im nationalen Verwaltungs- und Kontrollsystem _____	51
Tabelle 9:	Formelle und informelle Koordination von Aufgaben im Bereich der EU-Regionalpolitik _____	54
Tabelle 10:	Umfang der Verwaltungs- und Kontrollsystem-Beschreibungen _____	57
Tabelle 11:	NFFR-Stufenbau der Rechtsgrundlagen für die EFRE-Förderfähigkeit _____	67
Tabelle 12:	Zahl der Förderstellen und Richtlinien in den EFRE-Regionalprogrammen _____	69
Tabelle 13:	Stand der Anpassung spezifischer Förderrichtlinien _____	71



Tabelle 14:	Nationale Umsetzung von EU-Vereinfachungsmaßnahmen _____	75
Tabelle 15:	Quantitativer Umfang der Anwendung der Maßnahmen Nr. 1 bis 3 _____	77
Tabelle 16:	Schritte von der Input- zur Ergebnisorientierung ____	79
Tabelle 17:	Gemeinkostenpauschale _____	83
Tabelle 18:	Vergleich der Ist-Kosten- und Pauschalsatzmethode bei Personalkosten _____	86
Tabelle 19:	Modelle zur Berechnung von unbezahlter Arbeit ____	87
Tabelle 20:	Pauschalbetrag _____	89
Tabelle 21:	Einzelentscheidungen der Länder _____	102
Tabelle 22:	Funktionen im Förderprozess bei Einzelentscheidungen _____	106
Tabelle 23:	Unterschiede bei nationalen und bei EFRE-Förderkontrollen aus Sicht der Förderungsempfänger _____	125

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; ABl. Nr. C 115 vom 9. Mai 2008
AG	Arbeitsgruppe
Allg. SF-VO	Allgemeine Strukturfonds-Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004
Art.	Artikel
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
ERH	Europäischer Rechnungshof
ERP	European Recovery Program (Marshall-Plan zum Wieder- aufbau Europas)
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EUR	Euro
F&E	Forschung und Entwicklung
FFG	Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H.
FLC	First Level Control
FTEI	Forschung, technologische Entwicklung und Innovation
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
KPC	Kommunalkredit Public Consulting
lt.	laut



Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NFFR Nr.	Nationale Förderfähigkeitsregeln für den EFRE Nummer
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörde(n)
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RMB	Regionalmanagement Burgenland GmbH
RWB	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung - Operationelles Programm Vorarlberg
RWF	Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit - Operatio- nelles Programm Salzburg
SEK	Standardeinheitskosten
SF	Strukturfonds
SLC	Second Level Control
STRAT.AT	Strategischer Rahmenplan Österreichs 2007-2013
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VFS	Verantwortliche Förderstelle
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
VO	Verordnung
WIBAG	Wirtschaftsservice Burgenland AG
z.B.	zum Beispiel
ZVE	Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofes



Glossar

Arbeitsgruppe Strukturfonds

Vom Kontaktausschuss im Jahr 2000 eingerichtete Arbeitsgruppe (AG). Im Oktober 2011 erhielt die AG den Auftrag zu einer koordinierten Untersuchung und Berichterstattung zum Thema „Vereinfachung der Verordnungen“ im Bereich der EU-Strukturfonds 2007–2013. Seit ihrem Bestehen war dies das fünfte Mandat der AG (daher AG Strukturfonds V).

Better Regulation (Bessere Rechtsetzung)

Der Begriff stammt aus der Lissabon-Strategie (nunmehr Europa 2020-Strategie) der EU. Er umfasst Maßnahmen zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung der europäischen Gesetzgebung, u.a. auch der Strukturfondsvorschriften.

First Level Control – FLC

Die auf der Ebene der Förderstellen angesiedelte erste Kontrollebene bzw. Verwaltungskontrolle überprüft vor jeder Auszahlung die Abrechnungen der Förderungsempfänger sowie stichprobenweise auch geförderte Projekte vor Ort.

Förderbarwert

Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt die Umrechnung jeder Förderung in ihren Wert bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns des geförderten Projekts. Dieser rechnerische Wert heißt Förderbarwert oder (Brutto)Subventionsäquivalent. Bei einem Zuschuss ist in der Regel der Förderbarwert gleich hoch wie der Zuschussbetrag selbst. Bei geförderten Krediten bzw. Haftungen wird der Zinsvorteil gegenüber den marktüblichen Konditionen in einen Barwert umgerechnet (per Abzinsung ermittelter Gegenwartwert der Förderung).



Förderungsfähige (zuschussfähige) Kosten

In der Förderzusage genehmigte maximale Kosten eines Vorhabens, die gemäß den jeweiligen Richtlinien für eine Förderung aus EFRE- und nationalen Mitteln in Betracht kommen. Die Förderintensität ist die Höhe der genehmigten Fördermittel im Verhältnis zu den genehmigten zuschussfähigen Kosten eines Vorhabens.

Geteilte Mittelverwaltung

Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung der Strukturfonds nehmen die Mitgliedstaaten Aufgaben beim Vollzug des EU-Haushaltsplans wahr. Der Europäischen Kommission kommt dabei eine Aufsichtsfunktion zu.

Kofinanzierung

Die von **der Europäischen Kommission** genehmigten Strukturfondsprogramme **sehen neben Mitteln aus dem EU-Haushalt** verpflichtend auch **finanzielle Mindestbeiträge der Mitgliedstaaten** (nationale Kofinanzierung) vor.

Kontaktausschuss

Zusammenschluss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofs.

Lissabon-Strategie/Europa 2020-Strategie der EU

Die Lissabon-Strategie der EU vom März 2000 zielte auf Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung ab. Die EU-Kohäsionspolitik 2007 bis 2013 soll zur Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie bzw. der im Juni 2010 beschlossenen Nachfolgestrategie für Beschäftigung sowie intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (Europa 2020-Strategie) beitragen.



Operationelles Programm

Von einem Mitgliedstaat erstelltes und von der Europäischen Kommission genehmigtes Dokument zur Festlegung der Entwicklungsziele, Strategien und Prioritäten sowie Finanzmittel (EU-Mittel und nationale Kofinanzierung) für eine mehrjährige Programmperiode.

Phasing Out-Gebiete

EU-Regionen, deren Pro-Kopf-BIP unter 75 % der EU-15 und über 75 % der EU-25 liegt, erhalten gemäß Art. 8 Allg. SF-VO im Rahmen des Ziels Konvergenz von 2007 bis längstens Ende 2013 eine Übergangsunterstützung. Dies trifft in Österreich für das Burgenland zu.

Regional Governance

Regional Governance ist ein Strategiefeld im horizontalen Förderschwerpunkt Governance des STRAT.AT und dient der Unterstützung und Stärkung der Zusammenarbeit der regionalen Akteure u.a. durch Professionalisierung und bessere Vernetzung von Einrichtungen.

Second Level Control – SLC

Die Prüfbehörde als Kontrolle der zweiten Ebene überprüft das effektive Funktionieren der für die EU-Programme eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme durch Systemkontrollen sowie Stichprobenkontrollen von Projekten, deren Ausgaben der Europäischen Kommission bereits als förderfähig gemeldet wurden.

Standard(einheits)kosten

Für einen längeren Zeitraum geltende (Plan-)Kosten pro Leistungseinheit, z.B. Personalkosten pro Arbeitsstunde.

STRAT.AT

Kurzbezeichnung für Nationaler Strategischer Rahmenplan Österreich 2007–2013, das strategische Grundlagendokument für die Programmperiode 2007–2013.



Verantwortliche Förderstelle (VFS)

Für die Umsetzung einzelner Aktivitäten der Operationellen Programme benannte zwischengeschaltete Bundes- oder Landesförderstellen der Verwaltungsbehörde (z.B. ERP-Fonds, Abteilung im Amt der Landesregierung).

Verhältnismäßigkeit

Grundsatz für die Verwaltung und Kontrolle von EU-Strukturfondsmitteln. Die eingesetzten administrativen und finanziellen Ressourcen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag des Ausgabenvolumens eines Operationellen Programms stehen.

Zuverlässigkeitserklärung (ZVE)

Der Europäische Rechnungshof hat dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Diese bildet eine der Grundlagen im Entlastungsverfahren über den Vollzug des EU-Budgets – letztverantwortlich – durch die Europäische Kommission.





Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften

Aus Sicht von Förderungsempfängern und Verwaltungsstellen galten Projekte des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Allgemeinen als deutlich aufwändiger als vergleichbare national geförderte Projekte, vor allem mit Bezug auf Nachweis- und Belegpflichten sowie Umfang und Häufigkeit von Prüfungen. Zur Vereinfachung und Reduktion von Abwicklungsfehlern erlaubte die EU ab Mai 2009 u.a. auch Kostenpauschalen. Österreich griff diese Option unverzüglich auf, die rechtliche Umsetzung dauerte jedoch bis September 2010. In Summe kamen in den Ländern Burgenland, Salzburg und Vorarlberg bis Ende 2011 bei über 50 % der dafür geeigneten (personalintensiven) EFRE-Projekte Kostenpauschalen zur Anwendung. Aus Sicht von Unternehmen vereinfachten sie die Personalkostenabrechnung in EFRE-Projekten deutlich.

An der Umsetzung der neun EFRE-Regionalprogramme wirkten 37 Förderstellen mit 69 (von 92 vorgesehenen) Richtlinien mit. Das historisch gewachsene und komplexe System zeichnete sich weitgehend durch freiwillige, informelle Kooperation der beteiligten Stellen aus. Die (formalen) EU-Anforderungen an die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EFRE-Regionalprogramme 2007-2013 erhöhten Komplexität und Aufwand weiter. Widersprüche zwischen Rechtsvorschriften und legislative Mängel trugen zu Rechtsunsicherheit bei. Die EFRE-Abwicklung berührende Fragen der Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des nationalen Fördersystems (vor allem Förderlegistik, e-Government und Förderungskontrolle durch interne Revisionen) fanden keine systematische Aufmerksamkeit.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung im BKA sowie in den Ländern Burgenland, Salzburg und Vorarlberg war es, insbesondere zu beurteilen, in welchem Ausmaß unter den geltenden Rahmenbedingungen ausgewählte, in den Jahren 2008 bis 2011 in Kraft getretene EU-Maßnahmen zur vereinfachten Abwicklung von EU-Förderungen im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich umgesetzt und ob die von der EU angestrebten Vereinfachungen auch auf Ebene der Förderungsempfänger wirksam wurden. (TZ 1)

Mittelausstattung und Inanspruchnahme

Der EU-Finanzrahmen 2007–2013 sah für Kohäsions- und Strukturpolitik Mittel in Höhe von rd. 348,4 Mrd. EUR vor. Der Anteil Österreichs an diesen Mitteln belief sich auf rd. 1,46 Mrd. EUR (bzw. 0,42 %), davon entfielen rd. 680,1 Mio. EUR auf neun, im Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des EFRE finanzierte Regionalprogramme der Länder. (TZ 3)

Die vor der Programmeinreichung beschlossene nationale Kofinanzierung der EFRE-Regionalprogramme aus Bundes- und Landesmitteln beschränkte sich auf die Mindestvorgaben der EU. Die Kofinanzierungsbeiträge der Länder lagen – mit Ausnahme des Landes Salzburg – über jenen des Bundes. Die Verringerung des ursprünglich geplanten Kofinanzierungsanteils des Bundes war bei gesamthafter Betrachtung auf die unterplanmäßige Beteiligung der Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) – der aufgrund der strategischen Ausrichtung der EFRE-Regionalprogramme auf Forschung und Innovation erhebliche Bedeutung zukam – an der finanziellen Umsetzung der Programme zurückzuführen. (TZ 4)

Das tatsächliche Bewilligungsvolumen aller EFRE-Regionalprogramme lag merkbar unter dem nach sechs von insgesamt sieben Programmjahren rechnerisch erwartbaren Volumen. Die zuständigen Behörden setzten intensive Anstrengungen zur Vermeidung einer automatischen Mittelaufhebung durch die Europäische Kommission. Mit dem Ende 2012 immer noch niedrigen Auszahlungsstand entstand ein erheblicher Umsetzungs- und Abrechnungsdruck. (TZ 5)



Kurzfassung

EU-Förderungen (EFRE)

Vereinfachung im EU-Kontext

Aus Sicht von Förderungsempfängern wie auch von Verwaltungen in den Mitgliedstaaten galt die Abwicklung von EFRE-Projekten im Allgemeinen als aufwändiger als die Abwicklung vergleichbarer, national geförderter Projekte. Vor allem galt dies für personalintensive Projekte im F&E-Bereich. Gründe dafür waren insbesondere die mit der zunehmenden Bedeutung der Kohäsions- und Strukturpolitik wachsende Komplexität der Vorschriften, die gestiegenen Anforderungen aufgrund der geteilten Mittelverwaltung (Europäische Kommission und Mitgliedstaaten), die von der Europäischen Kommission insbesondere ab 2005 gesetzten Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten und ihr entschiedeneres Vorgehen gegen Systemschwächen in Form vermehrt verhängter Zahlungsaussetzungen bzw. Finanzkorrekturen. (TZ 7)

Die ab 2008 in die Wege geleiteten Vereinfachungen der Strukturfondsvorschriften sollten zur Reduktion potenzieller Fehlerquellen und zur Erlangung einer positiven Zuverlässigkeitserklärung (ZVE) durch den Europäischen Rechnungshof beitragen, standen aber auch im Kontext der „Better Regulation“-Initiative zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU, der Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der Reform der EU-Haushaltsordnung. (TZ 8 bis 11)

Die in den Jahren 2008 bis 2011 vereinfachten Bestimmungen der Strukturfondsverordnungen (SF-VO) der Periode 2007–2013 betrafen auch Regelungen zur Förderfähigkeit bzw. zur optionalen Anwendung von Pauschalen. (TZ 13)

EFRE-Abwicklung 2007–2013 in Österreich

Das historisch gewachsene und komplexe nationale Fördersystem im Bereich der EFRE-Umsetzung zeichnete sich durch ein hohes Maß an freiwilliger und informeller Kooperation der beteiligten Bundes- und Landesstellen aus. Die (formalen) EU-Anforderungen an die national einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme zur Abwicklung der EFRE-Regionalprogramme stellten damit – entgegen den EU-Vereinfachungsbemühungen – eine besondere Herausforderung dar und erhöhten die Komplexität des nationalen Fördersystems weiter. (TZ 14)

Kurzfassung

Zur formalrechtlichen Regelung der Aufgaben und Verantwortung der EU-Programmbehörden schlossen Bund und Länder wie in der Periode 2000–2006 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ab. Diese regelte zweckmäßigerweise auch die Haftung und Kostentragung im Falle von durch die Europäische Kommission verhängten Finanzkorrekturen. Das darüber hinaus erforderliche Zusammenwirken von Bund und Ländern blieb weitgehend informell. Die EFRE-Abwicklung berührende Fragen der Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der nationalen Förderabwicklung (vor allem Förderlogistik, e-Government und Förderungskontrolle durch interne Revisionen) fanden keine systematische Aufmerksamkeit. (TZ 15)

Die der Europäischen Kommission vor dem ersten Zahlungsantrag vorzulegende detaillierte Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) umfasste in den vom RH überprüften Ländern 125 bis 160 Seiten zuzüglich jeweils 110 bis 150 Referenzdokumente (mit weiteren 60 bis 80 Subdokumenten). Der hohe Grad an Detaillierung der schriftlichen Ausformulierung von Zuständigkeiten und Verfahren ging mit einem – gemessen am Nutzen der VKS-Beschreibungen für die zuständigen Stellen in Österreich – vergleichsweise hohen zeitlichen Aufwand für die Erstellung und laufende Aktualisierung der Unterlagen einher. (TZ 16)

Die VKS-Beschreibungen umfassten auch förmliche Vereinbarungen der Verwaltungsbehörden mit ihren zwischengeschalteten Förderstellen über wechselseitige Verpflichtungen, die Delegation von Aufgaben sowie Fragen der Aufsicht und der Haftung. Weder die Verwaltungsbehörde des Landes Vorarlberg noch die zwischengeschaltete Bundesförderstelle FFG achteten auf die Einhaltung bilateral vereinbarter Bestimmungen. (TZ 17)

Das Land Salzburg entwickelte zweckmäßigerweise eine (notifizierte) EFRE-Landesförderrichtlinie und sah darin aus Gründen der Verwaltungseffizienz Projektmindestgrößen (Bagatellgrenzen) vor. (TZ 18)

Während die Projektauswahlkriterien der EFRE-Regionalprogramme Burgenland und Salzburg u.a. der Förderung von Unternehmen, die erstmals oder bisher unregelmäßig Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) umsetzten, Vorrang einräumten, bevorzugte die FFG im Allgemeinen Projektträger, die bereits EFRE- bzw. nationale F&E-Förderungserfahrung hatten und über ein gut funktionierendes Rechnungswesen verfügten. Dies verdeutlichte einen bereits auf EU-Ebene bestehenden Zielkonflikt zwischen stärkerer strategischer Ausrichtung auf oft risikoreichere Forschungs- und Innovationsförderung und höherer Gebarungssicherheit. (TZ 19)

Die auf nationaler Ebene festgelegten EFRE-Förderfähigkeitsregeln (NFFR) bezweckten eine richtlinienähnliche Selbstbindung der mit der EFRE-Abwicklung befassten Stellen des Bundes und der Länder. Die NFFR entsprachen nur eingeschränkt den legislativen Richtlinien des BKA für Rechtsvorschriften. (TZ 20)

Der hierarchische Stufenbau und einzelne Bestimmungen der für die EFRE-Umsetzung maßgeblichen Rechtsgrundlagen wiesen Widersprüche auf. Bei wortgetreuer Auslegung der subsidiär anwendbaren NFFR waren die EU-rechtlich ab 2009 zulässigen Pauschaloptionen national zum Teil nicht anwendbar. (TZ 21)

So sahen die Förderrichtlinien der FFG aus dem Jahr 2008 eine Abrechnung von Ist-Kosten vor. Die FFG als zwischengeschaltete Bundesförderstelle genehmigte dennoch ab Oktober 2010 im Rahmen ihrer Förderverträge unter Verweis auf die geänderten Bestimmungen der NFFR die Abrechnung von Pauschalkosten. (TZ 22)

Insgesamt beteiligten sich an der Umsetzung der EFRE-Regionalprogramme 37 Förderstellen mit 92 dafür vorgesehenen Richtlinien. Bis November 2012 kamen davon 69 Richtlinien tatsächlich zum Einsatz, wovon rd. 22 % auf den Bund und rd. 78 % auf die Länder entfielen. Auf die zehn umsetzungstärksten Richtlinien – vier Bundes- und sechs Länderrichtlinien – entfielen knapp 30 % der von Jänner 2007 bis November 2012 bewilligten EFRE-Mittel. (TZ 22)

Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

Die zuständigen Stellen in Österreich griffen die Pauschaloptionen unverzüglich auf und konnten trotz ungünstiger Rahmenbedingungen Modelle zur österreichweiten Umsetzung entwickeln, diese mit der Europäischen Kommission abstimmen und ab Herbst 2010 in die Praxis umsetzen. (TZ 26 und 27)

Von den prüfungsgegenständlichen Vereinfachungsmaßnahmen kamen in Österreich die Gemeinkostenpauschale (Maßnahme Nr. 1) und Pauschalsätze (Maßnahme Nr. 2) zur Anwendung. Das Ausmaß der Umsetzung in den drei überprüften Ländern belief sich – gemessen an der Anzahl der dafür in Frage kommenden bewilligten Projekte (personalintensive Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte) – auf rd. 60 % bei Maßnahme Nr. 1 bzw. rd. 53 % bei Maßnahme Nr. 2. (TZ 25)

Kurzfassung

Das österreichische Modell einer Gemeinkostenpauschale (Maßnahme Nr. 1) stellte auf die direkt projektbezogenen Personalkosten ab. Eine empirische Untersuchung untermauerte die Angemessenheit der mit 20 % festgesetzten Pauschale. Die Schaffung von Wahlmöglichkeiten für die Zuordnung einzelner Kostenpositionen zu Gemeinkosten bzw. zu direkten Kosten schmälerte jedoch den potenziellen Vereinfachungseffekt. Die diesbezüglichen Ermessensentscheidungen erhöhten tendenziell sowohl den Verwaltungs- und Prüfaufwand wie auch das Fehlerrisiko. Letzteres galt insbesondere für den Fall einer Kombination von Pauschaloptionen. Da maßgebliche Förderstellen eine Förderung von Gemeinkosten bei EFRE-Projekten wegen des zu hohen Verwaltungsaufwands zuvor ausgeschlossen hatten, kam die Anwendung einer Gemeinkostenpauschale von 20 % einer entsprechenden Erhöhung der Förderung von EFRE-Projekten gleich. (TZ 28)

Das österreichische Modell für Pauschalsätze (Maßnahme Nr. 2) zur vereinfachten Berechnung von Personalkosten beruhte auf einer Formel mit pauschalen Elementen (Lohnnebenkostenfaktor, Jahresstundenteiler). Zur vereinfachten Berechnung der als Sachkosten förderfähigen Arbeitskosten von an EFRE-Projekten mitarbeitenden Selbständigen (Unternehmern) wurde – gestützt auf eine Analyse von Kollektivverträgen – ein Standardstundensatz von 30 EUR für max. 900 Jahresstunden festgelegt. (TZ 29)

Weitere optionale bzw. nicht-optionale Vereinfachungsmaßnahmen wurden nicht aufgegriffen bzw. kamen nicht zum Einsatz, sei es mangels konkreter Anwendungsfälle oder mangels erkennbarer Vereinfachungseffekte. Eine Umsetzung ausgewählter Maßnahmen in der nächsten Programmperiode wurde angedacht. (TZ 32)

Sicht der Förderungsempfänger

Förderungsempfänger bewerteten insbesondere die von ihren internen Verfahren und Abläufen (work flow) sowie EDV-Standards abweichenden Anforderungen der Förderstellen als aufwändig. Dies betraf die Häufigkeit und Genauigkeit von Zeitaufzeichnungen sowie die Schnittstellen zwischen elektronischen Verfahren (Rechnungswesen, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Zeiterfassung) der Unternehmen und den auf Originalpapierdokumente abstellenden Abrechnungsverfahren der Förderstellen. Förderungsempfänger führten für EFRE-Projekte parallele Dokumentations- und Ablagesysteme, die – je nach Förderstelle – teilweise unterschiedlichen Anforderungen zu genügen hatten. Förderungsempfänger mit mehrjähriger Erfahrung in der Umsetzung betrieblicher Forschungsprojekte erachteten die Förderungen der überprüften Länder im Allgemeinen als weni-

ger aufwändig als jene der Bundesförderstelle FFG. Die höchsten Anforderungen bestanden aus ihrer Sicht bei EFRE-Förderungen. Die Anwendung der Pauschalsätze vereinfachte aus Sicht der Unternehmen sowohl die Ermittlung wie auch den Nachweis der in einem EFRE-Projekt abgerechneten Personalkosten. (TZ 34)

EDV-Maßnahmen (Stichwort: e-Cohesion) sollten gemäß den Vorschlägen der Europäischen Kommission für die Periode 2014–2020 den Verwaltungsaufwand für Förderungsempfänger und Förderstellen deutlich verringern. Die Förderstellen des Bundes und der drei überprüften Länder verfügten über unterschiedliche elektronische Standards. Sie kommunizierten mit den Antragstellern bzw. Förderungsempfängern über (downloadbare) Papierformulare per Post bzw. elektronisch per E-Mail, teilweise auch über Web-Plattformen. (TZ 35)

Mangels eindeutiger Bestimmungen zur Handhabung elektronischer Belege erkannten die zwischengeschalteten Förderstellen im Rahmen ihrer Verwaltungsprüfungen nur Papierbelege als Originale an. Aus Sicht der Förderstellen und der Förderungsempfänger entstand daraus ein erheblicher, für das Ziel der Gebarungssicherheit jedoch nur bedingt zweckmäßiger Mehraufwand. Das BKA urgierte im Juli 2008 zur Frage der Zulässigkeit elektronischer Originalbelege im Förderwesen eine Lösung beim BMF und argumentierte, dass die Anwendung der haushaltsrechtlichen Prüfstandards in der Praxis sowie eine verpflichtende wechselseitige Koordination der Förderstellen des Bundes und der Länder mehr zur Vermeidung von Doppelförderungen beitragen würden, als die händische Entwertung von grundsätzlich ebenfalls reproduzierbaren Papierbelegen. (TZ 36)

Der Prüfaufwand für EFRE-finanzierte Projekte war in der Wahrnehmung der Förderungsempfänger höher als jener für national finanzierte Vorhaben. Unterschiede bestanden insbesondere im Prüfumfang, in der Prüftiefe und-methodik, bei den Nachweis- und Belegerfordernissen, in der Kontrollwahrscheinlichkeit bzw. Anzahl der Prüfinstanzen. Mängel in der Verwaltung und Kontrolle von EFRE-Projekten zogen überdies EU-rechtliche Sanktionen für die betreffenden Programme bzw. Förderstellen nach sich. (TZ 50)

Förderrichtlinien schaffen als Selbstbindung der Verwaltung ein höheres Maß an Transparenz über Voraussetzungen und Verfahren der nicht-hoheitlichen Förderungsvergabe und binden den Förderungsgeber an das Gleichbehandlungsgebot. Bis November 2012 wurden 86,9 % der EFRE-Projekte bzw. knapp vier Fünftel der öffentlichen Mittel (EFRE und nationale Kofinanzierung) im Rah-

Kurzfassung

men der neun EFRE-Regionalprogramme auf Basis von Förderrichtlinien bewilligt, 13,1 % der Projekte bzw. gut ein Fünftel (21,9 %) der öffentlichen Mittel dagegen im Wege von Einzelentscheidungen der Landesregierungen. Vorarlberg bewilligte rd. 45 % seiner EFRE-Projekte im Rahmen von Einzelentscheidungen, das Burgenland rund ein Viertel, Salzburg dagegen nur 2,0 %. (TZ 37)

Aus Sicht der Förderungsempfänger bestanden bei Einzelentscheidungsprojekten im Vergleich zu richtlinienbasierten Projekten erhebliche Unterschiede in den Anforderungen an Antragstellung, Projektbegutachtung, rechtsverbindliche Förderzusage und Kontrolle. Insgesamt gesehen erwiesen sich Einzelentscheidungsprojekte als deutlich weniger verwaltungsaufwändig, was teilweise zu Lasten der Gebarungssicherheit sowie der gebotenen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln ging. (TZ 38 bis 42)

Vereinfachungen in der EFRE-Programmabwicklung

Eine Evaluierung der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) bewertete die EU-Kohäsionspolitik in Österreich im Zeitraum 1995 bis 2007 rückblickend ambivalent: Die Möglichkeit zur Reform des Fördersystems, etwa eine Bündelung von Förderstellen, wäre verabsäumt worden. Gemessen an der Anzahl ihrer institutionellen Vertreter dominierten die Förderstellen das System der EFRE-Umsetzung. Eine auf Effizienz und Gebarungssicherheit der EFRE-Abwicklung insgesamt ausgerichtete budget- und haushaltsrechtliche Sicht fehlte weitgehend. (TZ 44, 45)

Im November 2012 sprach sich die Stellvertreterkommission der ÖROK grundsätzlich für die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde und eines österreichweiten EFRE-Programms in der Programmperiode 2014-2020 aus und beauftragte die ÖROK, die Klärung der genauen Rahmenbedingungen auszuarbeiten. (TZ 46)

Anforderungen der EU-Finanzkontrolle

Die EFRE-Prüfbehörde überprüfte gemäß den EU-Vorgaben das effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems. Im November 2011 überprüfte die Europäische Kommission die Arbeit der Prüfbehörde und bewertete sie als zuverlässig und EU-konform. Die Personalressourcen der Prüfbehörde erachtete sie jedoch als nicht ausreichend. Im März 2012 stellte die Prüfbehörde im Rahmen einer Systemprüfung eine nur teilweise gegebene Funktionsfähigkeit der Bescheinigungsbehörde fest. Zudem gab sie in ihrem Jahreskontrollbericht zum Ausgabenjahr 2010 an die Europäische Kommission wegen zu hoher Fehlerquoten in zwei (nicht

prüfungsgegenständlichen) EFRE-Programmen eine eingeschränkt positive Stellungnahme ab. Die Europäische Kommission setzte im Mai 2012 die Zwischenzahlungen für alle EFRE-Regionalprogramme aus, darunter auch jene der überprüften Länder Burgenland, Salzburg und Vorarlberg. Nachdem die betroffenen Stellen Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel umgesetzt hatten, hob die Europäische Kommission die Aussetzung der Zwischenzahlungen ab Juli 2012 in Etappen wieder auf. (TZ 47)

Da die Umsetzung von innovativen Projekten im Rahmen der EFRE-Regionalprogramme als risikobehaftet im Hinblick auf Abwicklungsfehler galt, wurden österreichweit Mittel von innovativeren Projekten zu konventionelleren bzw. weniger personalintensiven Investitionsprojekten umgeschichtet. (TZ 48)

Geeignete Foren für den Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch der Projektprüfer auf Ebene der Verwaltungsbehörden und zwischengeschalteten Förderstellen existierten nicht. Aus Prüfungen der EFRE-Mittel wurden in der Regel keine systematischen Schlussfolgerungen hinsichtlich allfälliger Probleme in der nationalen Förderungsabwicklung gezogen. (TZ 49)

Die bei EFRE-Projekten festgestellten Fehler würden in der Regel auch im Falle von nationalen Kontrollen zu Prüffeststellungen führen. Nationale Förderungen unterlagen deutlich weniger verwaltungsinternen Kontrollen als vergleichbare EFRE-Förderungen. Mängel in der Verwaltung und Kontrolle von EFRE-Projekten zogen überdies Sanktionen für die betreffenden Programme bzw. zuständigen Programmbehörden und Förderstellen nach sich. (TZ 50)

Sonstige
Feststellungen

Weder teilten die Förderungsnehmer der FFG erhaltene Forschungsprämien mit, noch ging die FFG Hinweisen auf erhaltene Prämien nach. Damit verletzte die FFG ihre Verpflichtung zur Überprüfung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen. Eine Doppelförderung aus direkten öffentlichen Mitteln und Mitteln der Forschungsprämie konnte nicht ausgeschlossen werden. (TZ 52)

Die EFRE-Förderung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten lief dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zuwider und war in bestimmten Fällen als mögliche Umgehung der geltenden EU-Beihilfenvorschriften zu werten. (TZ 53)

Kenndaten zu den EU-Strukturfonds, Bereich Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Rechtsgrundlagen (Auszug)

EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, ABl. L 201 vom 31. Juli 2006

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABl. L 210 vom 31. Juli 2006

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und zur Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, ABl. L 45 vom 15. Februar 2007

Entscheidung des Rates vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, ABl. L 291 vom 21. Oktober 2006

Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf bestimmte Einnahmen schaffende Projekte, ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008

Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung, ABl. L 94 vom 8. April 2009

Verordnung (EG) Nr. 397/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau, ABl. 126 vom 21. Mai 2009

Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, ABl. L 250 vom 23. September 2009

Verordnung (EG) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung, ABl. L 158 vom 24. Juni 2010

Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. September 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, ABl. L 248 vom 22. September 2010

Verordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 hinsichtlich der Investitionen mittels Finanzierungsinstrumenten, ABl. 317 vom 30. November 2011

Verordnung (EU) Nr. 1310/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 im Hinblick auf rückzahlbare Unterstützung und Finanzierungstechniken und bestimmte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausgabenerklärung, ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011

Verordnung (EU) Nr. 1311/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung in Bezug auf bestimmte, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von gravierenden Schwierigkeiten betroffene bzw. ernstlich bedrohte Mitgliedstaaten, ABl. 337 vom 20. Dezember 2011

Vorschlag der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2011 (KOM(2011) 615 endgültig) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Fortsetzung: Kenndaten zu den EU-Strukturfonds, Bereich Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Österreichisches Recht

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007–2013, BGBl. I Nr. 60/2008

Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich, Version 2.1, beschlossen am 5. Oktober 2011, rückwirkend in Kraft per 17. September 2010 (Nationale Förderfähigkeitsregeln, NFFR)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2004, BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.g.F.

Wesentliche Sonderrichtlinien

- Richtlinien für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinien) gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG-G) des BMVIT vom 16. Mai 2008 und des BMW vom 9. Mai 2008
- Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien) gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) des BMVIT vom 19. November 2007 und des BMWA vom 30. November 2007
- Burgenland, WIBAG, Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Rahmenrichtlinie
- Land Salzburg, Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Programms zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Salzburg 2007–2013 (RWF Richtlinie), Stand 1. Jänner 2011
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Richtlinie zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung der betrieblichen Forschung & Entwicklung (Vorarlberger F&E-Projektförderung)

Behörden laut EU-Vorgaben

Verwaltungsbehörde (pro EFRE-Regionalprogramm)	<p>Programm Phasing Out Burgenland: Regionalmanagement Burgenland GmbH (im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung)</p> <p>Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Salzburg: Abteilung 1, Fachreferat 1/01 (Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik) des Amtes der Salzburger Landesregierung</p> <p>Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg: Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung</p>
Bescheinigungsbehörde (für alle EFRE-Regionalprogramme)	Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4
Prüfbehörde (für alle EFRE-Regionalprogramme)	Bundeskanzleramt, Abteilung IV/3

Fortsetzung: Kenndaten zu den EU-Strukturfonds, Bereich Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
Finanzielle Dotierung 2007 bis 2013

Programme	EU-Mittel (EFRE, ESF)	Nationale Kofinanzierung des Bundes und der Länder	Öffentliche Mittel gesamt	Anteil an EFRE- Programmen
Alle Strukturfonds-Programme	1.461,2	1.210,8	2.672,0	-
<i>davon</i>				
Alle EFRE-Regionalprogramme (ohne ETZ)	680,1	596,7	1.276,8	100,0
<i>davon</i>				
<i>Programm Phasing Out Burgenland</i>	<i>125,0</i>	<i>41,7</i>	<i>166,7</i>	<i>13,1</i>
<i>Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Salzburg</i>	<i>13,8</i>	<i>13,8</i>	<i>27,6</i>	<i>2,2</i>
<i>Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg</i>	<i>17,7</i>	<i>17,7</i>	<i>35,3</i>	<i>2,8</i>

Bewilligte Förderungen 2007 bis 7. Dezember 2012

EFRE-Regionalprogramme	Öffentliche Mittel gesamt	Bewilligte öffentliche Mittel	Bewilligungs- grad
Programm Phasing Out Burgenland	166,7	127,9	76,7
Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Salzburg	27,6	24,1	87,2
Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg	35,3	36,1	102,2

Ausgezahlte, an die Europäische Kommission gemeldete förderfähige Ausgaben 2007 bis 7. Dezember 2012

EFRE-Regionalprogramme	Öffentliche Mittel gesamt	Gemeldete Ausgaben	Auszahlungs- grad
Programm Phasing Out Burgenland	166,7	79,3	47,6
Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Salzburg	27,6	13,1	47,3
Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg	35,3	17,1	48,3

Stand: 7. Dezember 2012; Rundungsdifferenzen möglich!

Anmerkungen: Nationale Kofinanzierung =

Einsatz nationaler öffentlicher Mittel zur Auslösung der aus dem EU-Budget finanzierten EFRE-Mittel

Öffentliche Mittel = nationale öffentliche Mittel und aus dem EU-Budget finanzierte EFRE-Mittel

Bewilligte Mittel = genehmigte öffentliche Mittel

Gemeldete Ausgaben = an die Europäische Kommission gemeldete, bereits ausbezahlte nationale öffentliche Mittel und EFRE-Mittel

Quellen: BKA/EFRE-Monitoringstelle beim ERP-Fonds, Bundeskanzleramt



EU-Förderungen (EFRE)

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Juni bis Dezember 2012 im BKA, den Ämtern der Landesregierungen von Burgenland, Salzburg und Vorarlberg sowie in von diesen eingebundenen Verwaltungs- bzw. Förderstellen die Abwicklung der Operationellen Programme

- „Phasing Out Burgenland 2007–2013 – EFRE“ (Programm Phasing Out Burgenland),
- „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Salzburg 2007–2013“ (Programm RWF Salzburg) und
- „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007–2013“ (Programm RWB Vorarlberg).

Ziel der Überprüfung war zu beurteilen, in welchem Ausmaß unter den geltenden Rahmenbedingungen ausgewählte, in den Jahren 2008 bis 2011 durch Änderungen der EU-Strukturfondsvorschriften ermöglichte Vereinfachungen in Österreich rechtlich umgesetzt, welche Erfahrungen in der Anwendung gewonnen und ob die von der EU angestrebten Vereinfachungen auch auf Ebene der Förderungsempfänger wirksam wurden. Ferner diente die Überprüfung der Beurteilung, inwieweit sonstige Vereinfachungsmaßnahmen die EFRE-Umsetzung in der laufenden Programmperiode 2007–2013 erleichterten bzw. für die Periode 2014–2020 beabsichtigt waren.

(2) Nichtziel war die Überprüfung von recht- und ordnungsmäßigen Aspekten der Umsetzung der ausgewählten Operationellen Programme. Wurden im Zuge der Prüfungshandlungen allerdings Feststellungen gemacht, die Fragen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit betrafen (wie die Förderfähigkeit von Ausgaben oder die Einhaltung unionsrechtlicher Beihilfebestimmungen), berichtete der RH auch darüber.

(3) Die Ergebnisse dieser Überprüfung flossen in die koordinierte Prüfung zum Thema „Vereinfachung der Strukturfondsvorschriften“ der Arbeitsgruppe Strukturfonds V des Kontaktausschusses der Präsidenten des Europäischen Rechnungshofs und der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der EU-Mitgliedstaaten ein, an der die ORKB von zwölf EU-Mitgliedstaaten¹ mit dem Ziel teilnahmen, die nationale Umsetzung von Vereinfachungsmaßnahmen zur Abwicklung von EU-Strukturfonds-Förderungen zu vergleichen. Der Kontaktausschuss nahm den international

¹ Deutschland (Vorsitz), Bulgarien, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien und Ungarn

Prüfungsablauf und –gegenstand

koordinierten Bericht im Oktober 2013 an und veröffentlichte ihn auf seiner Homepage².

(4) Um die Umsetzung der Vereinfachungsmaßnahmen in vergleichbarer Art und Weise zu erheben und ausgewählte Themen in einer Querschnittsbetrachtung darstellen zu können, stützte sich die Arbeitsgruppe Strukturfonds V auf Fragebögen und Tabellen, die Grundlage der nationalen Prüfungen, so auch jener des RH, waren.

Der RH führte zudem Erhebungen vor Ort anhand von Gesprächen mit den Verantwortlichen und Einsicht in die Unterlagen beim BKA (Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde einschließlich ERP-Fonds als EFRE-Monitoring-Stelle) und den Verwaltungsbehörden der Länder Burgenland, Salzburg und Vorarlberg durch. Durch die Besichtigung von 19 ausgewählten Projekten bei neun Unternehmen³ im Beisein von Vertretern der betroffenen Förderstelle(n) verschaffte er sich einen Einblick in die tatsächliche Umsetzung an Ort und Stelle. Gespräche mit Vertretern von Förderstellen und der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) rundeten die Prüfungstätigkeit des RH ab.

(5) Zu dem im Juni 2013 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BKA sowie die Bundesländer Salzburg und Vorarlberg zwischen August und September 2013 bzw. das Burgenland im Oktober 2013 Stellungnahmen ab. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im November 2013.

Kohäsions- und Strukturpolitik

Ziele

- 2** Die Kohäsions- und Strukturpolitik der EU zielt darauf ab, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU zu stär-

² <http://eca.europa.eu/portal/page/portal/contactcommittee/workinggroups/reportsproductsofworkinggroups/WorkingGrouponStructuralFunds>

³ Zusätzlich unterzog der RH 15 Projekte jeweils unterschiedlicher Förderungsnehmer einem Desk-Review (Prüfung anhand projektbezogener Akten und Dokumente). Die kriteriengestützte Auswahl der insgesamt 34 Förderungsprojekte fand anhand eines Kriterienkatalogs statt, der insbesondere folgende Punkte beinhaltet: grundsätzliche Eignung zur Anwendung einer Vereinfachungsmethode (das sind primär Forschungsprojekte mit förderungsfähigen Personalkosten), Projektträger mit mehreren (nach der vereinfachten bzw. nicht vereinfachten Methode abgewickelten) Projekten, zu Illustrationszwecken geeignete Projekte (z.B. bei Wahlmöglichkeit zwischen rein nationaler Förderung bzw. EFRE-Kofinanzierung), Höhe der Projekt- bzw. Fördervolumina und Förderquoten sowie Sonstiges (z.B. Projektinhalt oder Projektlaufzeit). Die RH-Prüfung erfasste damit 7,5 % der von 2007 bis November 2012 bewilligten Projekte bzw. 5,2 % der bewilligten öffentlichen Mittel (EFRE- und nationale Mittel; bereinigt um Kleinstprojekte, die über Sammelmeldungen an das Monitoringsystem gemeldet wurden, sowie ohne Technische Hilfe-Projekte) der drei überprüften Länder.



ken, um die harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern (Kohäsionsziel). Weiters sollen die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und der Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete verringert werden (Konvergenzziel).

Der Rat beschloss am 6. Oktober 2006 strategische Kohäsionsleitlinien für den Einsatz des Kohäsionsfonds sowie der Strukturfonds, zu denen auch der im gegenständlichen Bericht behandelte Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) zählt. Die inhaltliche Ausrichtung der Kohäsions- und Strukturpolitik umfasste die drei Ziele „Konvergenz“, „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ sowie „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“. Die für die Periode 2007–2013 verfügbaren Fondsmittel sollten verstärkt auf die Prioritäten der überarbeiteten Lissabon-Strategie – nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – konzentriert werden. Die Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen strategischen Rahmenpläne darauf ausrichten und in ihren operationellen Programmen 2007–2013 einen entsprechend hohen Anteil der Mittel für Investitionen in betriebliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FTEI) widmen. Der EFRE-Miteinsatz sollte im Besonderen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation stärken, dauerhafte Arbeitsplätze schaffen und erhalten und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten.⁴

Mittelausstattung

- 3.1 Zur Umsetzung dieser Ziele erarbeiteten die Mitgliedstaaten mehrjährige operationelle Programme, die der Genehmigung durch die Europäische Kommission bedurften. Der EU-Finanzrahmen 2007–2013 (einschließlich Aktualisierungen) sah dafür Mittel in Höhe von rd. 348,4 Mrd. EUR vor, wovon rd. 278 Mrd. EUR auf die Strukturfonds (EFRE und Europäischer Sozialfonds (ESF)) und rd. 70 Mrd. EUR auf den Kohäsionsfonds entfielen. Damit bildete die Kohäsions- und Strukturpolitik mit einem Anteil von 35,7 % den zweitgrößten EU-Ausgabenbereich nach der Gemeinsamen Agrarpolitik (42,3 %). Tabelle 1 veranschaulicht die Zusammenhänge in vereinfachter Form.

⁴ siehe Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den EFRE, ABL L 210 vom 31. Juli 2006

Kohäsions- und Strukturpolitik

Tabelle 1: Ziele und Fonds der EU-Kohäsions- und Strukturpolitik			
EU-Struktur und Kohäsionsfonds 2007-2013:			
EU-Ziele: Geografische Abgrenzung und Mittelvolumen 2007-2013	EFRE Innovation, Investitionen	ESF Ausbildung und Beschäftigung	Kohäsionsfonds³ Umwelt, Verkehr, Energie
Konvergenz – Regionen bzw. Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 % des EU-Durchschnitts	in Österreich: Phasing Out EFRE Burgenland¹	in Österreich: Phasing Out ESF Burgenland	 kommt in Österreich nicht zur Anwendung
– rd. 284,1 Mrd. EUR (81,54 % der EU-Fondsmittel)	125,0 Mio. EUR	52,1 Mio. EUR	
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) – EU-Gebiete, die nicht unter das Ziel Konvergenz fallen	in Österreich: 8 RWB-Programme²	in Österreich: 1 Programm (ohne Burgenland)	
– rd. 55,6 Mrd. EUR (15,95 % der EU-Fondsmittel)	555,0 Mio. EUR	472,3 Mio. EUR	
Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) – grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit	in Österreich: Beteiligung an 10 Programmen		
– rd. 8,8 Mrd. EUR (2,52 % der EU-Fondsmittel)	256,7 Mio. EUR		
EU-Struktur- und Kohäsionsfondsmittel insgesamt: rd. 348,4 Mrd. EUR	Summe Strukturfondsmittel in Österreich: rd. 1,46 Mrd. EUR		

¹ von der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung ganz bzw.

² teilweise umfasst

³ in Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 90 % des EU-Durchschnitts

Darstellung: RH, Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF-Bericht zum EU-Budget und seine Auswirkungen auf den österreichischen Bundeshaushalt (Stand: 27. September 2012), Berechnungen RH

3.2 Der RH hielt fest, dass der österreichische Anteil an den von 2007 bis 2013 für Kohäsions- und Strukturpolitik vorgesehenen EU-Mitteln (insgesamt rd. 348,4 Mrd. EUR) rd. 0,42 % ausmachte, was rd. 1,46 Mrd. EUR entsprach.⁵ Von diesen Österreich zugeteilten Strukturfondsmitteln entfielen rd. 680,1 Mio. EUR auf neun, im Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des EFRE finanzierte Regionalprogramme, nämlich das Programm Phasing Out Burgenland (Ziel Konvergenz) sowie acht weitere EFRE-Regionalprogramme (Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung).

⁵ Dem Strukturfonds kam für Österreich eine vergleichsweise geringere finanzielle Bedeutung als den Landwirtschaftsfonds zu. Die Rückflüsse 2007 bis 2010 aus den Strukturfonds beliefen sich auf knapp 10 % der Rückflüsse aus den Landwirtschaftsfonds (siehe TZ 42, EU-Finanzbericht 2010, RH Reihe Bund 2012/7).



4.1 (1) Gemäß Art. 53 der Allgemeinen Strukturfonds-Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Allg. SF-VO) und den in ihrem Anhang III festgelegten Grenzen für die Kofinanzierungssätze waren die EFRE-Mittel für das Ziel Konvergenz mit mindestens 25 % und jene für das Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit mindestens 50 % aus nationalen Mitteln (Bund und/oder Land) zu kofinanzieren. Die Aufteilung der Mittel auf die Ziele Konvergenz sowie Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung oblag den Mitgliedstaaten. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, beschränkten sich die für die nationale Kofinanzierung der EFRE-Regionalprogramme vorgesehenen Landes- und Bundesmittel – basierend auf Landesregierungs- bzw. Ministerratsbeschlüssen über die bei der Europäischen Kommission einzureichenden Programmentwürfe⁶ – auf die Mindestvorgaben der EU.

Tabelle 2: Finanzielle Dotierung der EFRE-Regionalprogramme 2007 bis 2013

EFRE-Regionalprogramme	EFRE-Mittel		Nationale Kofinanzierung			Öffentliche Mittel insgesamt	
	in Mio. EUR	in %	gesamt	Bund	Länder ¹	in Mio. EUR	in %
Ziel Konvergenz/ Phasing Out Burgenland	125,0	18,4	41,7	14,7	27,0	166,7	13,1
Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	555,0	81,6	555,0	188,5	366,5	1.110,1	86,9
<i>davon</i>							
<i>Kärnten</i>	<i>67,4</i>	<i>9,9</i>	<i>67,4</i>	<i>30,2</i>	<i>37,2</i>	<i>134,8</i>	<i>10,6</i>
<i>Niederösterreich</i>	<i>145,6</i>	<i>21,4</i>	<i>145,6</i>	<i>36,4</i>	<i>109,3</i>	<i>291,3</i>	<i>22,8</i>
<i>Oberösterreich</i>	<i>95,5</i>	<i>14,0</i>	<i>95,5</i>	<i>37,1</i>	<i>58,5</i>	<i>191,1</i>	<i>15,0</i>
<i>Salzburg</i>	<i>13,8</i>	<i>2,0</i>	<i>13,8</i>	<i>9,7</i>	<i>4,2</i>	<i>27,6</i>	<i>2,2</i>
<i>Steiermark</i>	<i>155,1</i>	<i>22,8</i>	<i>155,1</i>	<i>51,7</i>	<i>103,4</i>	<i>310,1</i>	<i>24,3</i>
<i>Tirol</i>	<i>34,8</i>	<i>5,1</i>	<i>34,8</i>	<i>14,6</i>	<i>20,2</i>	<i>69,6</i>	<i>5,4</i>
<i>Vorarlberg</i>	<i>17,7</i>	<i>2,6</i>	<i>17,7</i>	<i>8,6</i>	<i>9,0</i>	<i>35,3</i>	<i>2,8</i>
<i>Wien</i>	<i>25,2</i>	<i>3,7</i>	<i>25,2</i>	<i>0,4</i>	<i>24,8</i>	<i>50,3</i>	<i>3,9</i>
Insgesamt	680,1	100,0	596,7	203,3	393,5	1.276,8	100,0

¹ Länder inkl. Wirtschaftskammern, Gemeinden

Stand: 17. Oktober 2012

Quelle: BKA/EFRE-Monitoringstelle beim ERP-Fonds; Rundungsdifferenzen möglich

⁶ Die Beschlussfassungen der Landesregierungen der überprüften Länder Burgenland (19. September 2006), Salzburg (9. Oktober 2006) und Vorarlberg (25. Juli 2006) waren jener des Ministerrats (26. Oktober 2006) zeitlich vorgezogen.

Kohäsions- und Strukturpolitik

Von den EFRE-Mitteln in Höhe von rd. 680,1 Mio. EUR entfielen auf die drei überprüften Länder insgesamt rd. 156,5 Mio. EUR bzw. rd. 23 % (davon Burgenland 18,4 %, Salzburg 2,0 % und Vorarlberg 2,6 %). Bei Mitberücksichtigung der nationalen Kofinanzierungsmittel (Bund und Länder) reduzierte sich der auf das Burgenland entfallende Anteil wegen des geringeren nationalen Kofinanzierungsbedarfs auf 13,1 %, während jene für Salzburg bzw. Vorarlberg auf 2,2 % bzw. 2,8 % des gesamten öffentlichen Mittelvolumens von rd. 1.276,8 Mio. EUR stiegen.

(2) Nachfolgende Tabelle veranschaulicht den Anteil des Bundes von durchschnittlich 34,1 % (bzw. rd. 203,3 Mio. EUR gemäß Finanzplan per 17. Oktober 2012) an der nationalen Kofinanzierung der EFRE-Regionalprogramme in Höhe von insgesamt rd. 596,7 Mio. EUR. Dies stellte einen Rückgang des Bundeskofinanzierungsanteils um 3,5 % (bzw. rd. 20,8 Mio. EUR) im Vergleich zum ursprünglich vorgesehenen Bundesanteil (per 1. Jänner 2007) von rd. 224,0 Mio. EUR (bzw. 37,5 %) dar, der durch höhere Länderanteile zu kompensieren war. Betroffen war von den drei überprüften Ländern nur das Land Burgenland mit einem höheren Landesanteil von rd. 1,7 Mio. EUR.

Tabelle 3: Anteil des Bundes an der nationalen Kofinanzierung der EFRE-Regionalprogramme

		B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	Öster- reich
		in Mio. EUR									
Nationale Kofinanzierung gesamt (unverändert)		41,7	67,4	145,6	95,5	13,8	155,1	34,8	17,7	25,2	596,7
1. Jänner 2007	<i>davon</i>										
	<i>Bund</i>	16,4	30,2	40,0	44,2	9,6	58,1	16,9	8,4	0,2	224,0
	<i>davon</i>										
	<i>FFG</i>	2,5	5,7	8,7	8,4	3,4	21,7	6,3	2,6	0,0	59,1
	Anteil Bund in %	39,4	44,8	27,5	46,2	69,5	37,5	48,7	47,7	0,8	37,5
	Anteil FFG an Bund in %	15,2	18,7	21,7	19,0	34,9	37,3	37,2	30,3	0,0	26,4
17. Oktober 2012	<i>davon</i>										
	<i>Bund</i>	14,7	30,2	36,4	37,1	9,7	51,7	14,6	8,6	0,4	203,3
	<i>davon</i>										
	<i>FFG</i>	1,8	5,7	5,6	5,6	3,4	11,5	2,5	2,3	0,0	38,3
	Anteil Bund in %	35,3	44,8	25,0	38,8	70,0	33,3	41,9	48,9	1,5	34,1
	Anteil FFG an Bund in %	11,9	18,7	15,4	15,2	34,7	22,3	17,2	27,1	0,0	18,9

Stand: 17. Oktober 2012

Quelle: BKA/EFRE-Monitoringstelle beim ERP-Fonds; Rundungsdifferenzen möglich

In allen drei überprüften Ländern lag der Bundesanteil (Stand Oktober 2012) über dem österreichweiten Durchschnitt von 34,1 %. Dabei nahm das Land Salzburg mit 70 % den Spitzenrang ein. Im Lichte der strategischen Ausrichtung der EFRE-Regionalprogramme auf betriebliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation kam bei der Erbringung des Bundesanteils insbesondere der Bundesförderstelle Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) als zwischengeschaltete Stelle in acht der neun EFRE-Regionalprogramme erhebliche Bedeutung zu. Über ein Viertel (59,1 Mio. EUR) des ursprünglich geplanten Bundesanteils von 224,0 Mio. EUR entfielen auf die FFG. Im Programmverlauf reduzierte sich der Anteil der FFG auf unter ein Fünftel (38,3 Mio. EUR) der nunmehr geplanten Bundesmittel von 203,3 Mio. EUR. Auch wenn andere Bundesförderstellen einen Teil des ursprünglich vorgesehenen FFG-Anteils übernahmen, entsprach im Endeffekt die Reduktion des österreichweiten Bundesanteils von rd. 20,8 Mio. EUR jener des FFG-Anteils.

- 4.2 Der RH bewertete die vorgesehene Beschränkung der nationalen Kofinanzierung in den EFRE-Regionalprogrammen auf das von der EU vorgegebene Mindestausmaß grundsätzlich positiv, verwies jedoch in diesem Zusammenhang auf deren Charakter als Untergrenze, die freiwillig überschritten werden konnte (siehe TZ 6). Er vermerkte, dass die Beiträge der Länder zur EFRE-Kofinanzierung – mit Ausnahme des Landes Salzburg – über jenen des Bundes lagen. Er verwies auch darauf, dass die Verringerung des ursprünglich vorgesehenen Bundesanteils an der nationalen Kofinanzierung bei gesamthafter Betrachtung der unterplanmäßigen Beteiligung der FFG an der finanziellen Umsetzung der Programme entsprach. Dies schwächte die strategische Ausrichtung der EFRE-Regionalprogramme auf betriebliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (siehe TZ 2 bzw. TZ 43).
- 4.3 *Das Land Salzburg verwies hinsichtlich der unterplanmäßigen Beteiligung der FFG an der finanziellen Programmumsetzung auf den von der FFG als zwischengeschalteter Stelle eingeholten Kommentar. Demnach habe die FFG, um einen Mittelverfall zu vermeiden, nicht umsetzbare EFRE-Mittel bereits in einer frühen Phase der Programmrealisierung für andere Förderstellen freigegeben. Neben Landesförderstellen hätten auch die AWS bzw. der ERP-Fonds Mittel aufgenommen. Die Annahmen über die Beteiligung der FFG seien zur Zeit der Erstellung der Finanztabellen optimischer gewesen, als in der Programmumsetzung letztlich realisierbar. Nicht zuletzt hätten die Finanzkontrollen in den Jahren ab 2007 gezeigt, dass sich z.B. Projekte mit einer hohen Anzahl an Projektpartnern für eine EFRE-Kofinanzierung nicht eignen, weshalb die FFG bei der Auswahl der Projekte restriktiv hätte vorgehen müssen.*

Kohäsions- und Strukturpolitik

4.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass die Übernahme von EFRE-Mitteln der FFG durch andere Förderstellen des Bundes und der Länder die Schwächung der strategischen Ausrichtung der EFRE-Regionalprogramme auf betriebliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation nicht zu kompensieren vermochte.

Inanspruchnahme
der Mittel

5.1 Von den in der Programmperiode 2007–2013 verfügbaren öffentlichen EFRE-Gesamtmitteln (EU und national) in Höhe von 1.276,8 Mio. EUR waren bis 7. Dezember 2012 rd. 996,5 Mio. EUR bewilligt bzw. rd. 573,6 Mio. EUR ausbezahlt. Dies entsprach einem Bewilligungsgrad von 78,1 % bzw. einem Auszahlungsgrad von 44,9 %.

Tabelle 4: Aktueller Umsetzungsstand der EFRE-Regionalprogramme

EFRE-Regionalprogramme	Dotierung öffentliche Mittel insgesamt		Umsetzung			
			bewilligt		ausbezahlt	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Ziel Konvergenz/ Phasing Out Burgenland	166,7	13,1	127,9	76,7	79,3	47,6
Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	1.110,1	86,9	868,6	78,3	494,3	44,5
<i>davon</i>						
<i>Kärnten</i>	134,8	10,6	82,8	61,4	56,1	41,6
<i>Niederösterreich</i>	291,3	22,8	200,4	68,8	125,8	43,2
<i>Oberösterreich</i>	191,1	15,0	173,4	90,7	87,3	45,7
<i>Salzburg</i>	27,6	2,2	24,1	87,2	13,1	47,3
<i>Steiermark</i>	310,1	24,3	226,2	72,9	137,0	44,2
<i>Tirol</i>	69,6	5,4	68,1	97,9	31,4	45,2
<i>Vorarlberg</i>	35,3	2,8	36,1	102,2	17,1	48,3
<i>Wien</i>	50,3	3,9	57,6	114,5	26,5	52,6
Insgesamt	1.276,8	100,0	996,5	78,1	573,6	44,9

Stand: 7. Dezember 2012

Quelle: BKA/EFRE-Monitoringstelle beim ERP-Fonds; Rundungsdifferenzen möglich

Das tatsächliche Bewilligungsvolumen aller EFRE-Regionalprogramme von rd. 996,5 Mio. EUR (bzw. rd. 78,1 %) per Dezember 2012 lag merkbar unter dem nach sechs von insgesamt sieben Programmjahren rechnerisch erwartbaren Volumen von rd. 1.094 Mio. EUR (bzw. rd. 85,7 %). Für das Land Burgenland (mit einer Bewilligungsrate von 76,7 %) stellte die vollständige Absorbierung der dotierten Mittel im Vergleich zu den beiden anderen überprüften Ländern Salzburg und Vorarlberg (mit Bewilligungsraten von rd. 87,2 % bzw. 102,2 %⁷) die größte Herausforderung dar.

Der durchschnittliche Auszahlungsgrad aller EFRE-Regionalprogramme war selbst bei Berücksichtigung der oft mehrjährigen Projektförderungen mit rd. 44,9 % deutlich im Rückstand, wobei die drei überprüften Länder diesbezüglich über dem Bundesdurchschnitt lagen. Den jährlichen Evaluierungsberichten 2010 und 2011 des Expertennetzwerks⁸ an die Europäische Kommission zufolge erklärte sich dieser Rückstand neben primär administrativen Gründen, die insbesondere die Verwaltungsbehörden betrafen, aus den Folgen der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzkrise. Eine per Ende 2012 drohende automatische Mittelaufhebung durch die Europäische Kommission aufgrund der sogenannten „n+2-Regel“⁹ konnte lt. Auskunft der EFRE-Monitoringstelle beim ERP-Fonds durch die rechtzeitige Meldung von Ausgaben gerade noch vermieden werden (siehe in diesem Zusammenhang auch TZ 47 – Aussetzung von Zwischenzahlungen und deren Wiederaufhebung).

- 5.2** Der RH wies aner kennend auf die intensiven Anstrengungen der zuständigen Behörden zur Vermeidung einer automatischen Mittelaufhebung durch die Europäische Kommission hin, warnte jedoch zugleich, dass mit dem per Dezember 2012 bestehenden niedrigen Auszahlungsstand der EFRE-Programme 2007–2013 ein erheblicher Umsetzungs- und Abrechnungsdruck entstand, womit sich das Risiko der Förderung von unzulänglich umgesetzten und/oder kontrollierten Projekten erhöhte. Der RH empfahl dem BKA (Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde) und den drei überprüften Ländern (Verwaltungsbehörden), diesem erhöhten Fehlerisikopotenzial rechtzeitig und angemessen entgegenzuwirken.

⁷ Die Mitteldotierung in den EFRE-Regionalprogrammen hatte indikativen Charakter, eine Überschreitung war zulässig.

⁸ siehe Expert Evaluation Network Delivering Policy Analysis on the Performance of Cohesion Policy 2007–2013, Task 2: Country Report on Achievements of Cohesion Policy, 2010 bzw. 2011

⁹ Die „n+2-Regel“ besagt, dass die Europäische Kommission automatisch jenen Teil der Mittelbindung aufhebt, der nicht in Anspruch genommen wurde, wenn bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach der EU-Mittelbindung kein Zahlungsantrag übermittelt wird (Art. 93 Abs. 1 Allg. SF-VO).

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BKA habe die Bescheinigungsbehörde im BKA für die neun EFRE-Regionalprogramme ein zentrales Monitoringsystem eingerichtet, das für alle Programmbehörden aktuelle Daten zur Programmumsetzung bereitstelle und auch regelmäßige Auswertungen in Bezug auf die Erreichung der n+2-Ziele ermögliche. Zudem werde in den zuständigen ÖROK-Ausschüssen regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet, um gegebenenfalls rechtzeitig adäquate Maßnahmen zur Vermeidung eines Mittelverfalls ergreifen zu können. Dessen ungeachtet liege es in der Verantwortung der zuständigen Verwaltungsbehörde und den Förderstellen, einem durch den Umsetzungsdruck allenfalls erhöhten Fehlerrisiko bei der Abrechnung entgegenzuwirken.*

Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Genehmigungen nicht nur in den Programmjahren 2007-2013, sondern auch im Auslaufzeitraum 2014-2015 möglich seien, d.h. während eines neunjährigen Zeitraums. Erfahrungsgemäß sei die Umsetzung im ersten Programmjahr relativ gering. Bei Zugrundelegung eines Genehmigungszeitraums 2008-2014 ergebe sich ein rechnerischer Soll-Genehmigungsstand von 75 %, den das Land Burgenland mit einer Bewilligungsrate von 76,7 % (siehe Tabelle 4) erreiche.

- 5.4 Der RH erinnerte das BKA daran, dass es auch in seiner Verantwortung als – den Verwaltungsbehörden bzw. Förderstellen nachgelagerte – Bescheinigungsbehörde bzw. Prüfbehörde lag, auf allfällig erhöhte Fehlerrisikopotenziale rechtzeitig und angemessen zu reagieren.
- 6.1 Die über den öffentlichen Mitteldotierungen liegenden Bewilligungsquoten, wie sie das Land Vorarlberg (mit rd. 102,2 % – siehe Tabelle 4 in TZ 5) aufwies, resultierten aus freiwillig höheren nationalen Kofinanzierungen als ursprünglich vorgesehen. Eine genauere Aufschlüsselung der bis Dezember 2012 erfolgten EFRE-Genehmigungen für die überprüften Länder Burgenland, Salzburg und Vorarlberg ergab diesbezüglich folgendes Bild:



Kohäsions- und Strukturpolitik

EU-Förderungen (EFRE)

Tabelle 5: Nationale Kofinanzierung bei EFRE-Genehmigungen

EFRE-Regionalprogramme	EFRE-Mittel		Plan nationale Kofinanzierung			Bewilligte nationale Kofinanzierung		
	Plan	Bewilligt	gesamt	Bund	Länder	gesamt	Bund	Länder
	in Mio. EUR		in Mio. EUR			in Mio. EUR		
Ziel Konvergenz/ Phasing Out Burgenland	125,0	94,3	41,7	14,7	27,0	33,6	12,1	21,5
Ziel Regionale Wettbewerbs- fähigkeit und Beschäftigung	555,0	406,4	555,0	188,5	366,5	462,2	161,5	300,7
<i>davon</i>								
<i>Salzburg</i>	13,8	11,5	13,8	9,7	4,2	12,6	9,3	3,3
<i>Vorarlberg</i>	17,7	13,8	17,7	8,6	9,0	22,3	9,0	13,3
Insgesamt	680,1	500,8	596,7	203,3	393,5	495,8	173,6	322,2

Stand: 7. Dezember 2012

Quelle: BKA/EFRE-Monitoringstelle beim ERP-Fonds; Rundungsdifferenzen möglich

In allen drei überprüften Ländern war der von der EU vorgegebene Mindestkofinanzierungssatz von 25 % bzw. 50 % (siehe TZ 4) bei den Bewilligungen per Dezember 2012 überschritten.

EFRE-Mittel und nationale Kofinanzierungsmittel teilten sich wie folgt auf:

- Regionalprogramm Burgenland: 73,8 % zu 26,2 % (statt 75 % zu 25 %),
- Regionalprogramm Salzburg: 47,7 % zu 52,3 % (statt 50 % zu 50 %) und
- Regionalprogramm Vorarlberg 38,3 % zu 61,7 % (statt 50 % zu 50 %).

6.2 Der RH verwies darauf, dass die freiwillige nationale Mehrleistung im Falle von Salzburg gesamthaft betrachtet aus Bundesmitteln stammte, im Falle von Burgenland und Vorarlberg dagegen überwiegend aus Landesmitteln.

Vereinfachung im EU-Kontext

Aufwändigkeit der
EFRE-Abwicklung

7.1 Aus Sicht von Förderungsempfängern wie auch von Verwaltungen in den Mitgliedstaaten galt die Abwicklung von EFRE-Projekten im Allgemeinen als aufwändiger als die Abwicklung vergleichbarer, aus rein nationalen Mitteln geförderter Projekte. Insbesondere galt dies für personalintensive Projekte im F&E-Bereich.

Gründe dafür waren insbesondere:

- die wachsende Komplexität der Vorschriften und der steigende Verwaltungsaufwand, die mit der zunehmenden Bedeutung der Kohäsions- und Strukturpolitik in finanzieller und thematischer Sicht einhergingen. Neben einer stärkeren Verknüpfung mit horizontalen bzw. übergeordneten EU-Zielen (wie der Lissabon- bzw. Europa 2020-Strategie einschließlich der Nachhaltigkeits- und Gleichstellungsziele) kamen – zur Stärkung der Ergebnisorientierung – zunehmend anspruchsvolle Verfahren zur strategischen Ausrichtung, Planung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der mehrjährigen EU-Programme zum Einsatz;
- die gestiegenen Anforderungen aufgrund der geteilten Mittelverwaltung (Europäische Kommission und Mitgliedstaaten), bei der die Mitgliedstaaten ihren Kontrollpflichten sowie den damit verbundenen Verantwortlichkeiten entsprechend der EU-Haushaltsordnung nachzukommen hatten,^{10 11}

¹⁰ So müssen auf mitgliedstaatlicher Ebene effiziente und wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet sein, die eine ordnungsgemäße Abwicklung der EU-Förderungen durch die Mitgliedstaaten sicherstellen (siehe insbesondere Art. 28a und 53b der EU-Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, ABl. L 248 vom 16. September 2002 i.d.G.F.).

¹¹ Im dreistufigen Kontrollsystem der geteilten Mittelverwaltung sind die primäre und sekundäre Kontrollstufe (*first and second level control*) auf der Ebene der Mitgliedstaaten angesiedelt und folgen hinsichtlich der Kontrollmethoden und Berichterstattung den Leitlinien und Vorgaben der Europäischen Kommission. Die Wirksamkeit der primären Kontrollstufe unterliegt der Überwachung durch die nationale Prüfbehörde (sekundäre Kontrollstufe). Die Europäische Kommission überwacht als tertiäre Kontrollstufe die nationalen Systeme und drängt – insbesondere durch Sanktionen wie Aussetzung von Zahlungen bzw. Verhängung von Finanzkorrekturen – auf die Behebung von Schwachstellen in den nationalen Systemen.

- die von der Europäischen Kommission insbesondere ab 2005 gesetzten Maßnahmen zur Stärkung der nationalen internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme insbesondere im Bereich der Kohäsion¹² – in Reaktion auf die seit 1994 wegen hoher Fehlerquoten bei den von den Mitgliedstaaten verwalteten EU-Haushaltsmitteln stets nur eingeschränkten jährlichen ZVE des ERH;¹³
- das entschiedeneres Vorgehen der Europäischen Kommission gegen Schwächen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten in Form vermehrt verhängter Zahlungsaussetzungen (siehe TZ 47) bzw. Finanzkorrekturen.

7.2 Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine im Jahr 2010 veröffentlichten Positionen zu den aktuellen Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle – Reform der EU-Haushaltsordnung (Reihe Positionen 2010/1). Darin empfahl er u.a., die immer lauter werdende Kritik nicht nur der Begünstigten, sondern auch der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Kontrollstellen an der Komplexität der Vorschriften, den kontinuierlich gestiegenen Anforderungen und damit verbundenen Kosten, insbesondere im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit zum Fördervolumen, ernst zu nehmen.

7.3 *Aus Sicht des Landes Burgenland wirke sich der während der vergangenen Strukturfondsperioden laufend gestiegene Verwaltungsaufwand auf Ebene der Förderungsempfänger aus, insbesondere bei kleineren Projekten sei das Kosten-Nutzen-Verhältnis zunehmend fraglich geworden. In Anbetracht der im Vergleich zu den Agrarfonds geringeren finanziellen Bedeutung der Strukturfonds in Österreich und des stark abnehmenden EFRE-Fördervolumens im Burgenland stelle sich diese Frage umso mehr für die Umsetzung der EU-Programme.*

¹² Siehe dazu den von der Europäischen Kommission beschlossenen Fahrplan zur Schaffung eines integrierten internen Kontrollrahmens (KOM(2005) 252 vom 15. Juni 2005), den Aktionsplan für einen integrierten internen Kontrollrahmen (KOM(2006) 9 vom 17. Jänner 2006) sowie den Aktionsplan zur Stärkung der Aufsichtsfunktion der Kommission bei der geteilten Verwaltung von Strukturmaßnahmen (KOM(2008) 97 vom 19. Februar 2008).

¹³ Der Europäische Rechnungshof hat dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Art. 287 Abs. 1 AEUV jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen, die durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der EU ergänzt werden kann. Im November 2012 gab der Europäische Rechnungshof zum 18. Mal in Folge eine eingeschränkte ZVE zu den zugrunde liegenden Vorgängen ab. Die von ihm geschätzte Fehlerquote für den Themenkreis Regionalpolitik (einschließlich Energie und Verkehr) belief sich auf 6,0 %.

Vereinfachung im EU-Kontext

Motive und Zielsetzungen von Vereinfachung

Allgemeines

- 8.1 (1) Die Europäische Kommission beabsichtigte bereits im Rahmen der Agenda 2000, der zunehmenden Komplexität und Verwaltungsaufwändigkeit der Kohäsions- und Strukturfonds durch eine thematische Konzentration und Straffung der Durchführung (Vereinfachung, Dezentralisierung) in der Programmperiode 2000–2006 entgegenzutreten.¹⁴

Diese Bemühungen verstärkten sich in der Programmperiode 2007–2013 durch Konzentration auf drei Hauptziele (Kohäsion, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie Europäische Territoriale Zusammenarbeit) und drei Fonds (Kohäsionsfonds, EFRE oder ESF) als Finanzierungsquellen, die bezüglich Programmplanung und Verwaltung denselben Bestimmungen unterlagen (siehe dazu auch Tabelle 1 in TZ 3).

Es verringerte sich ferner die Anzahl an verpflichtend durchzuführenden Evaluierungen. Sofern der EFRE-Finanzierungssatz 40 % der öffentlichen Ausgaben nicht überstieg, kamen neu eingeführte Bestimmungen über „verhältnismäßige Kontrollregelungen“ zur Anwendung.

(2) Den Vereinfachungen der Strukturfondsvorschriften, die ab 2008 in die Wege geleitet wurden, lagen mehrere Motive und Zielsetzungen zugrunde. Sie sollten zur Reduktion potenzieller Fehlerquellen und zur Erlangung einer positiven ZVE durch den ERH beitragen, standen aber auch im Kontext der „Better Regulation“-Initiative zur Verringerung von Verwaltungslasten in der EU, der Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanz- und Wirtschaftskrise und der Reform der EU-Haushaltsordnung.

Mehrere vom Europäischen Parlament (Haushaltskontrollausschuss, Ausschuss Regionalentwicklung) in den Jahren 2010 und 2011 beauftragte Studien zur Vereinfachung der Strukturfondsvorschriften und der Kontrollverfahren sowie zu Problemen der Verwaltung und Kontrolle der Strukturfonds verwiesen u.a. auf das Problem, dass den Anforderungen der Kontrolle in der Abwicklung der Strukturfonds eine überproportional hohe Aufmerksamkeit zukam, was zu Lasten inhaltlicher Themen ging. Auch stellten Kontrollbürden eine hohe Barriere für innovative (oft mit höherem Risiko verbundene) EFRE-Förderprojekte dar.

¹⁴ siehe Mitteilung der Europäischen Kommission, „Agenda 2000: Eine stärkere und erweiterte Union“, KOM(97) 2000 vom 16. Juli sowie Mitteilung der Europäischen Kommission vom 25. April 2003 über die Vereinfachung, Klärung, Koordinierung und Flexibilität der Verwaltung der Strukturpolitik 2000–2006 (C(2003) 1255)

In seiner Entschließung vom 10. Mai 2012¹⁵ forderte das Europäische Parlament von der Europäischen Kommission eine Vereinfachung der Vorschriften, um für benutzerfreundliche Verfahren zu sorgen und potenzielle Begünstigte nicht von der Teilnahme am EFRE-Programm abzuschrecken. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften, die oft zusätzliche, nicht auf EU-Vorgaben beruhende bürokratische Auflagen beinhalteten, vereinfachen. Parallel dazu verlangte das Europäische Parlament im Zusammenhang mit seinen Entlastungsbeschlüssen zur Ausführung des EU-Haushaltsplans wiederholt ein härteres Durchgreifen der Europäischen Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen EU-Förderabwicklung, das u.a. die Einführung verpflichtender nationaler Managementenerklärungen, noch mehr Kontrollen sowie einen umfassenden Gebrauch von bestehenden Sanktionsmechanismen (bis zum Endbegünstigten) mit nur minimalem Ermessensspielraum für die Europäische Kommission bei Regelverstößen einschloss.

- 8.2** Der RH hielt fest, dass das Ziel einer Vereinfachung der Strukturfondsvorschriften bereits auf EU-Ebene in einem Spannungsverhältnis zur angestrebten höheren Gebarungssicherheit der Abwicklung stand (siehe auch TZ 19).
- 8.3** *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland seien – ungeachtet der von der EU, den Rechnungshöfen und den Mitgliedstaaten einhellig gewünschten Vereinfachung, deren Motive und Zielsetzungen der RH anschaulich dargestellt habe – letztendlich meist relativ bescheidene Vereinfachungsmaßnahmen zu konstatieren gewesen. Gleichzeitig gebe es eine Fülle von zusätzlichen administrativen Maßnahmen, wie etwa die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, und die Unsicherheit im Bereich der Kontrollen.*

Vereinfachungen zur Reduktion von Fehlerquoten

- 9** Erkenntnissen des Europäischen Rechnungshofs zufolge ließ sich ein hoher Prozentsatz der von ihm seit vielen Jahren festgestellten Unregelmäßigkeiten im Bereich des EFRE auf die Nichteinhaltung von Vorschriften zur Förderfähigkeit und Vergabe von öffentlichen Aufträgen zurückführen. Dabei zählten die Förderfähigkeitsfehler (insb. Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen bzw. Verrechnung von nicht för-

¹⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2012 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil der Beschlüsse betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind, ABL L 286 vom 17. Oktober 2012

Vereinfachung im EU-Kontext

derfähigen Kosten) zu den häufigsten Fehlern, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 6: Bedeutung von Förderfähigkeitsfehlern beim EFRE

	2006 ¹	2007 ²	2008 ³	2009 ⁴	2010 ⁵	2011 ⁶	Durchschnitt
vom ERH überprüfte EFRE-Vorgänge	77	99	94	118	143	129	110
<i>davon</i>							
<i>fehlerbehaftete EFRE-Vorgänge</i>	35	36	48	47	76	66	51
<i>davon</i>							
<i>Förderfähigkeitsfehler</i>	15	18	22	16	34	27	22
<i>fehlerbehaftete in % der überprüften EFRE-Vorgänge</i>	45,5	36,4	51,1	39,8	53,1	51,2	46,7
<i>davon</i>							
<i>Förderfähigkeitsfehler in % der fehlerbehafteten EFRE-Vorgänge</i>	42,9	50,0	45,8	34,0	44,7	40,9	42,9

^{1, 2, 3} ERH-Jahresberichte 2006, 2007 jeweils Tabelle 6.2, und 2008, Anhang 6.1

^{4, 5} ERH-Jahresberichte 2009 und 2010, jeweils Anhang 4.1

⁶ ERH-Jahresbericht 2011, Anhang 5.1

Darstellung: RH

Von den im Zeitraum 2006 bis 2011 jährlich durchschnittlich 110 vom Europäischen Rechnungshof überprüften EFRE-Vorgängen war fast die Hälfte (rd. 46,7 %) fehlerbehaftet. Von diesen Fehlern entfielen wiederum rd. 42,9 % auf die Nichteinhaltung von Vorschriften zur Förderfähigkeit. Zwecks Vereinfachung konnten die Mitgliedstaaten ab der Programmperiode 2007–2013 die Regeln für die Förderfähigkeit von EFRE-Ausgaben – abgesehen von wenigen EU-Vorgaben – selbst festlegen¹⁶. Nicht eingehaltene Vorschriften waren damit häufig nationaler Herkunft (siehe TZ 20 bis 22).

Ein erheblicher Anteil der vom Europäischen Rechnungshof festgestellten EFRE-Förderfähigkeitsfehler entfiel auf die Geltendmachung von nicht förderbaren Ausgaben durch Förderungsnehmer. In diesem Zusammenhang empfahl der Europäische Rechnungshof den EU-gesetzgebenden Instanzen und der Europäischen Kommission für die Programmperiode ab 2007 eine Vereinfachung der Berechnungsgrundlage für förderfähige Kosten und eine häufigere Anwendung von Pauschalsätzen statt der Erstattung von Ist-Kosten. Das Europäische Parlament, das in dieser Vereinfachung – neben positiven Effekten für

¹⁶ Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 räumte den Mitgliedstaaten auch mehr Flexibilität ein, ihre EFRE-Förderfähigkeitsregeln mit ihren national geltenden Förderungsregeln zu harmonisieren.

die Projektträger (siehe TZ 8) – ein geeignetes Mittel zur Verringerung des Fehlerrisikos sah, unterstützte die Bemühungen. Diese Empfehlung fand Eingang in den Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Stärkung ihrer Aufsichtsfunktion¹⁷ und schlug sich im Jahr 2008 in einer entsprechenden Verordnungsänderung (siehe TZ 13) nieder.

Better Regulation: Reduktion von Verwaltungslasten für Unternehmen

10 (1) Im Jänner 2007 legte die Europäische Kommission ein Aktionsprogramm¹⁸ vor, das darauf abzielte, die Verwaltungslasten für Unternehmen in der EU in 13 vorrangigen Bereichen, darunter auch die Kohäsionspolitik, bis 2012 um 25 % zu verringern. Im Oktober 2009 präsentierte die Europäische Kommission die Ergebnisse der EU-Basisberechnung und die Pläne zur Verringerung der Verwaltungslasten in den 13 vorrangigen Bereichen.¹⁹ Für die EU-Kohäsionspolitik wurden Verwaltungslasten in Höhe von 929,1 Mio. EUR und ein Verringerungspotenzial von 222,6 Mio. EUR (– 24 %) ermittelt. Im Juli 2011 berichtete die Europäische Kommission, dass die Hebung von etwa vier Fünftel dieses Potenzials (179,9 Mio. EUR) durch bis dahin beschlossene Vereinfachungsmaßnahmen (siehe TZ 13) ermöglicht wurde.

(2) Als für Unternehmen besonders aufwändig stellte sich in der EU-Kohäsionspolitik die „Zusammenarbeit bei Rechnungsprüfungen und anderen Prüfungen durch Behörden“ dar. Die im Rahmen der Initiative eingesetzte „Hochrangige Gruppe“ empfahl daher der Europäischen Kommission im Juli 2009, ihre Prüfungen auf Projektebene zu begrenzen und einen risikobasierten Ansatz zu verfolgen. Diese Empfehlungen flossen auch in die Überlegungen zur Reform der EU-Haushaltsordnung (siehe TZ 12) ein.

¹⁷ Aktionsplan zur Stärkung der Aufsichtsfunktion der Kommission bei der geteilten Verwaltung von Strukturmaßnahmen (KOM(2008) 97 vom 19. Februar 2008)

¹⁸ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU, KOM(2007) 23 endgültig vom 24. Jänner 2007

¹⁹ Mitteilung der Kommission, Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU, KOM(2009) 544 endgültig vom 22. Oktober 2009. Die EU-Basisberechnung umfasste Verwaltungslasten aufgrund von 72 EU-Rechtsvorschriften sowie den nationalen Umsetzungsmaßnahmen. Dabei wurden 486 EU-Informationspflichten identifiziert sowie über 10.000 nationale Verpflichtungen, mit denen auf das EU-Recht zurückgehende Verpflichtungen durchgeführt oder umgesetzt wurden. Die Berechnungen erfolgten auf Basis des EU-Standardkostenmodells.

Vereinfachung im EU-Kontext

Maßnahmen im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise

- 11** Die Bekämpfung der Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise im Rahmen eines Europäischen Konjunkturprogramms²⁰ war ab 2008 ein wesentliches Motiv für die Vereinfachung der Strukturfondsvorschriften. Die Probleme für Unternehmen und Beschäftigte sollten durch die raschere Bereitstellung der Strukturfondsmittel und die beschleunigte Durchführung von Großprojekten gemildert werden. Zur Abfederung von Liquiditätsproblemen infolge der Kreditverknappung sollte ein schnelleres Anlaufen der Programme und ein regelmäßiger Mittelfluss gewährleistet und die Auszahlung an die Endbegünstigten erleichtert werden (siehe TZ 32).

Reform der EU-Haushaltsordnung

- 12** Die am 25. Oktober 2012 beschlossene neue EU-Haushaltsordnung trat mit 1. Jänner 2013 in weiten Teilen in Kraft.²¹ Folgende in der neuen EU-Haushaltsordnung enthaltene Rechtsvorschriften sollten zur Verringerung der Verwaltungslast der Begünstigten und der sonstigen Beteiligten am Ausgabenprozess beitragen:
- klare Regelungen der förderfähigen Kosten (Art. 126);
 - möglichst auf die Rechnungslegungsmethoden der potenziell Begünstigten ausgerichtete Formen der Finanzhilfe, wie die Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten oder Pauschalbeträgen (Art. 123);
 - eine an den üblichen Kostenrechnungsverfahren der Begünstigten anknüpfende Methode zur Ermittlung der Höhe von förderfähigen Einheitskosten oder Pauschalbeträgen (Art. 124) sowie
 - wirksame und kosteneffiziente interne Kontrollen (Art. 31 bis 33)²².

²⁰ Europäisches Konjunkturprogramm, Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat, KOM(2008) 800 endgültig, 26. November 2008

²¹ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, ABl. L 298 vom 26. Oktober 2012

²² So sieht bspw. Art. 32 Abs. 5 (Interne Kontrolle des Haushaltsvollzugs) der neuen EU-Haushaltsordnung vor, dass die Europäische Kommission bei anhaltend hoher Fehlerquote im Vollzug die Schwachstellen der Kontrollsysteme ermittelt, Kosten und Nutzen möglicher Korrekturmaßnahmen analysiert und geeignete Maßnahmen vorschlägt, wie z.B. Vereinfachung der geltenden Bestimmungen, Verbesserung der Kontrollsysteme und Umgestaltung des Programms oder des Ausführungsrahmens.



Im Gegensatz dazu bewirken ab 1. Jänner 2014 geltende Bestimmungen, wie die in Art. 59 festgelegten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten.

Änderungen der
Strukturfonds-Vor-
schriften 2008 bis
2011

- 13** In den Jahren 2008 bis 2011 wurden mehrere Bestimmungen der Strukturfonds-Verordnungen für die Programmperiode 2007–2013 vereinfacht, darunter auch Regelungen zur Förderfähigkeit bzw. zur optionalen Anwendung von Pauschalen. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der koordinierten Prüfung der Arbeitsgruppe Strukturfonds V untersuchten Änderungen (zur tatsächlichen Umsetzung in Österreich siehe Tz 24, Tabelle 14):

Vereinfachung im EU-Kontext

Tabelle 7: EU-weite Vereinfachungsmaßnahmen (EFRE) 2008 bis 2011 im Überblick					
Nr.	Maßnahme	EU-Verordnung (VO)	EU-Motiv	Inhalt	angestrebte Wirkung
Optionale Maßnahmen					
1	Gemeinkostenpauschale von bis zu 20 % der direkten Kosten; ab 10. Juni 2009	VO (EG) Nr. 397/2009 ändert Art. 7 Abs. 4 der VO (EG) 1080/2006 (EFRE)	Vereinfachung, Reduktion der Fehlerhäufigkeit lt. Empfehlung des ERH	Förderfähigkeit von auf Basis eines Pauschalsatzes angegebenen indirekten Kosten von bis zu 20 % der direkten Kosten eines Vorhabens	Vereinfachung der Förderungsabwicklung, insb. der Abrechnung und Kontrolle
2	Pauschalsätze auf Basis von Standardeinheitskosten; ab 10. Juni 2009	wie oben	wie oben	Förderfähigkeit von auf Basis von Pauschalsätzen errechneten Kosten; die entsprechenden Standardeinheitskosten sind national festzulegen	wie oben
3	Pauschalbeträge; ab 10. Juni 2009	wie oben	wie oben	Förderfähigkeit von Pauschalbeträgen bis max. 50.000 EUR zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens	wie oben
4	Sachleistungen als förderfähige Ausgaben bei Finanzierungsinstrumenten; ab 9. April 2009	VO (EG) Nr. 284/2009 ändert Art. 56 Abs. 2 der VO (EG) 1083/2006	Erleichterung von Finanzierungen vor allem im Bereich der nachhaltigen städtischen Entwicklung	Sachleistungen bei Finanzierungsinstrumenten können als Ausgaben zur – Einrichtung des Fonds oder – des Holding-Fonds oder – als Beiträge hierzu geltend gemacht werden	Förderfähigkeit von Sachleistungen (z.B. Grundstücke oder Gebäude) als Anreiz zur Projektentwicklung und Einrichtung von Stadtentwicklungsfonds
5	Vorschüsse bei staatlichen Beihilfen im Sinne von Art. 87 AEUV; ab 9. April 2009	VO (EG) Nr. 284/2009 ändert Art. 78 Abs. 2 b der VO (EG) 1083/2006	Lockerung der Bedingungen für die Auszahlung von Vorschüssen bei staatlichen Beihilfen (Art. 7 AEUV)	Streichung der bisherigen Begrenzung allfälliger Vorschüsse auf 35 % des Gesamtbetrags der Beihilfe	Stärkung von Investitionen, Wachstum und Beschäftigung in Reaktion auf die Krise, Erleichterung der Finanzierung für kleinere Unternehmen
6	Ausgaben für von der Europäischen Kommission noch nicht genehmigte Großprojekte; ab 9. April 2009	VO (EG) Nr. 284/2009 ändert Art. 78 Abs. 4 der VO (EG) 1083/2006	Beschleunigte Durchführung von Großprojekten	Ausgaben für von der Europäischen Kommission noch nicht genehmigte Großprojekte können in der Ausgabenerklärung geltend gemacht werden	Konjunkturstützung durch raschere Umsetzung von EFRE-finanzierten Großvorhaben
7	EFRE-kofinanzierte rückzahlbare Unterstützung; ab 23. Dezember 2011	VO (EU) Nr. 1310/2011; ändert u.a. Art. 2 und 67 der VO (EG) 1083/2006 bzw. erweitert diese u.a. um Art. 43a und 43b	Ermöglichung von Systemen mit rückzahlbarer Unterstützung aufgrund positiver Erfahrungen der Mitgliedstaaten in der Periode 2000–2006	Regelt die Förderbarkeit von rückzahlbaren, von der Verwaltungsbehörde über ein zwischengeschaltetes Finanzinstitut verwalteten Zuschüssen und Kreditlinien sowie die Wiederverwendung rückgeflossener Mittel	Rückzahlbare Unterstützung markiert eine Abkehr von herkömmlichen Einmalzuschüssen, mit gleich hohem Mittelvolumen werden mehr Projekte unterstützt
Nicht-optionale Maßnahmen					
8	Einnahmen schaffende Projekte; ab 25. Dezember 2008	VO (EG) 1341/2008 ändert Art. 55 Abs. 5 der VO (EG) 1083/2006	Anwendung der Abs. 1 bis 4 erwies sich als schwierig und insb. bei kleineren Vorhaben aufwändig	Die Schwelle, ab der Art. 55 Abs. 1 bis 4 anzuwenden ist, steigt von 200.000 EUR auf 1 Mio. EUR Gesamtkosten.	Vereinfachung der Verwaltung, Wahrung des Subsidiaritätsprinzips
9	50 Mio. EUR als einheitlicher Schwellenwert für Großprojekte; ab 25. Juni 2010	VO (EU) 539/2010	Beschleunigte Durchführung von Großprojekten im Umweltbereich	Umweltprojekte bedürfen nicht mehr ab 25 Mio. EUR, sondern erst ab 50 Mio. EUR Gesamtkosten einer Genehmigung durch die Europäische Kommission	Vereinfachung der Verwaltung, kohärente und konsistente Regelung

Darstellung: RH



Die Europäische Kommission empfahl den Mitgliedstaaten besonders nachdrücklich die Anwendung der vereinfachten optionalen Kostenpauschalen, also der in Tabelle 7 angeführten Maßnahmen Nr. 1 bis Nr. 3. Sie versprach sich davon im Wesentlichen einen geringeren administrativen Aufwand für Begünstigte und Verwaltungsstellen sowie einen Beitrag zu einer wirksameren und ordnungsgemäßen Verwendung der EU-Mittel. Die Anwendung der optionalen Kostenpauschalen erforderte die vorherige Entwicklung entsprechender Modelle (siehe TZ 26 bis 31) sowie Anpassungen der nationalen EFRE-Förderfähigkeitsregeln (NFFR) (siehe TZ 20) bzw. einzelner Förderrichtlinien (siehe TZ 22).

EFRE-Abwicklung 2007–2013 in Österreich

Zusammenwirken
des Bundes und der
Länder

14.1 (1) Die Mitgliedstaaten setzten die EFRE-Regionalprogramme auf Basis EU-rechtlicher Vorschriften im Rahmen ihrer institutionellen Systeme um. Regional- und Strukturpolitik stellten in der österreichischen Bundesverfassung keinen eigenen Kompetenztatbestand dar. Diesbezügliche Aufgaben nahmen Bund und Länder unter Nutzung der bestehenden Förderstrukturen zunächst ohne formalrechtlich geregelte Koordination wahr. Die informelle Koordination in Angelegenheiten der Regional- und Strukturpolitik erfolgte auf Seiten der Länder insbesondere im Rahmen von Länderkonferenzen²³ und auf Seiten des Bundes durch das BKA, dem es gemäß Bundesministeriengesetz²⁴ zukam, auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern hinzuwirken. Die Zuständigkeiten des BKA erstreckten sich im Bereich der EU-Regionalpolitik – deren wesentliches Instrument die Vergabe strategisch ausgerichteter, der Erreichung der EU-Ziele dienender Förderungen aus EU- und nationalen Mitteln bildete – auf Koordinationsaufgaben bei der Erstellung der nationalen Strategie sowie der Regionalprogramme wie auch bei deren (finanzieller) Umsetzung.

(2) Die operative Umsetzung der im Rahmen der EFRE-Regionalprogramme gewährten Förderungen erfolgte im Wesentlichen durch bestehende Förderstellen des Bundes und der Länder, die auf Basis ihrer jeweiligen spezifischen Förderrichtlinien EFRE- und nationale Mittel bewilligten und auszahlten bzw. die Auszahlung der EFRE-Mittel im Wege des ERP-Fonds veranlassten. Da die einschlägigen EU-Bestimmungen sowohl die Einhaltung der relevanten EU- als auch der nationalen Rechtsvorschriften forderten, berührte die Verwaltung

²³ z.B. Landeshauptleuterkonferenz, Landesamtsdirektorenkonferenz, Referentenkonferenz, Länderexpertenkonferenz. Das vorsitzführende Bundesland wechselt halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

²⁴ Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F., § 2 bzw. Anlage zu § 2

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

und Kontrolle der EFRE-Mittel auch Angelegenheiten des österreichischen Fördersystems. Insbesondere betraf dies Angelegenheiten der Legistik (Förderrichtlinien, Haushaltsrecht), der Innenrevisionen (nationale Prüfmaßstäbe) und des e-Government (technische Voraussetzungen einer effizienten Förderabwicklung), die gemäß Bundesministerengesetz ebenfalls zum BKA ressortierten, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des BMF fielen. Dazu kamen für das BKA die behördlichen Funktionen als Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde innerhalb des für die EFRE-Abwicklung eingerichteten österreichischen Verwaltungs- und Kontrollsystems.

(3) Die Verwaltung und Kontrolle der EFRE-Mittel zuzüglich der nationalen Kofinanzierungsmittel berührten auch im Zuständigkeitsbereich der Länder Fragen der Förderlegistik, der Förderabwicklung und -prüfung. Neben der Wahrnehmung der Funktion der Verwaltungsbehörde im EFRE-Verwaltungs- und Kontrollsystem umfasste der Wirkungsbereich der Länder die landesinterne Koordination aller befassen Stellen.

(4) Die ÖROK diente dem Bund und den Ländern seit dem EU-Beitritt als Koordinierungsplattform für Themen der EU-Regionalpolitik wie auch als Sekretariat der Programmbegleitausschüsse. Zur Klärung von gemeinsamen Fragen der Programmherstellung und -abwicklung und zur Sicherstellung eines abgestimmten Vorgehens aller Akteure setzte der ÖROK-Unterausschuss Regionalwirtschaft Arbeitsgruppen (z.B. die Arbeitsgruppe „Verwaltungsbehörden“) ein, in denen an der Programmumsetzung beteiligte Stellen vertreten waren.

(5) Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Funktionen und Aufgaben der gemäß Art. 60 bis 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006²⁵ innerhalb des Verwaltungs- und Kontrollsystems für die Umsetzung der EFRE-Regionalprogramme benannten Stellen (Programmbehörden) und des Begleitausschusses.

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, häufig als Allgemeine Strukturfondsverordnung (Allg. SF-VÖ) bezeichnet.

Tabelle 8: Aufgaben der Programmbehörden im nationalen Verwaltungs- und Kontrollsystem

VERWALTUNGSBEHÖRDE gemäß Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006	<p>Das Amt der Landesregierung oder eine von ihm beauftragte Stelle nimmt die Funktion der Verwaltungsbehörde im jeweiligen EFRE-Regionalprogramm wahr.</p>		
	<p>Regionalmanagement Burgenland GmbH</p> <p>(im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung)</p>	<p>Amt der Salzburger Landesregierung</p> <p>Abteilung 1 – Wirtschaft, Tourismus, Energie, Fachreferat 1/01 Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik</p>	<p>Amt der Vorarlberger Landesregierung</p> <p>Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen</p>
BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE gemäß Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006	<p>Die Verwaltungsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist dafür verantwortlich, dass das Regionalprogramm nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird, - stellt sicher, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den Programmkriterien ausgewählt werden und während ihrer Durchführung stets den Rechtsvorschriften der EU und Österreichs entsprechen, - vergewissert sich, dass die kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht und die für die Vorhaben geltend gemachten Ausgaben tatsächlich und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU und Österreichs getätigt wurden, - stellt sicher, dass die Begünstigten und sonstige beteiligte Stellen – unbeschadet der österreichischen Vorschriften – über die Vorhaben entweder gesondert Buch führen oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden. <p>Zwischengeschaltete Stellen („Verantwortliche Förderstellen“), die auf Basis gesonderter Verwaltungsübereinkommen Teilaufgaben der Verwaltungsbehörden im Bereich der Förderungsabwicklung wahrnehmen:</p>		
	<p>Burgenland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilung 5 (Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr) - Abteilung 7 (Kultur, Wissenschaft und Archiv) - FFG - ERP-Fonds - KPC - WIBAG 	<p>Salzburg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilung 1 (Wirtschaft, Tourismus, Energie) - FFG - ERP-Fonds - KPC - AWS 	<p>Vorarlberg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilung VIa (Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten) - Abteilung IVa (Gesellschaft und Soziales) - FFG - ERP-Fonds - KPC - AWS - ÖHT
	<p>Das Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4, nimmt die Funktion der Bescheinigungsbehörde für alle EFRE-Regionalprogramme wahr.</p> <p>Die Bescheinigungsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - übermittelt Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge an die Europäische Kommission, - bescheinigt, dass die Ausgabenerklärungen wahrheitsgetreu sind, auf zuverlässigen Verfahren und überprüfbar Belegen beruhen und für nach den Kriterien des Programms ausgewählte und mit den Rechtsvorschriften der EU und Österreichs im Einklang stehende Vorhaben getätigt wurden, - stellt sicher, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zur Ausgabenerklärung vorliegen und berücksichtigt die Ergebnisse von Prüfungen der Prüfbehörde, - führt in elektronischer Form Buch über die bei der Europäischen Kommission geltend gemachten Ausgaben sowie über wieder einzuziehende bzw. einbehaltene Beträge. <p>Zwischengeschaltete Stelle, die auf Basis eines gesonderten Verwaltungsübereinkommens Teilaufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt:</p> <p>EFRE-Monitoringstelle beim ERP-Fonds</p> <ul style="list-style-type: none"> - nimmt im Auftrag der Bescheinigungsbehörde operative Aufgaben im Rahmen der Ausgabenbescheinigung wahr, - führt unter der Verantwortung der Bescheinigungsbehörde das Monitoring für alle EFRE-Regionalprogramme durch. 		

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

Fortsetzung: Tabelle 8: Aufgaben der Programmbehörden im nationalen Verwaltungs- und Kontrollsystem

PRÜFBEHÖRDE gemäß Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006	<p>Das Bundeskanzleramt, Abteilung IV/3, nimmt die Funktion der Prüfbehörde für alle EFRE-Regionalprogramme wahr.</p> <p>Die Prüfbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist funktional vollkommen unabhängig und nicht an der Verwaltung von Programmen oder Einzelvorhaben beteiligt, - gewährleistet, dass das effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das jeweilige Programm geprüft wird, - stellt sicher, dass Einzelvorhaben anhand geeigneter Stichproben geprüft werden, - legt der Europäischen Kommission eine Prüfstrategie vor, aus der die prüfungszuständige Stelle sowie Methode und Zeitplan hervorgehen, - übermittelt der Europäischen Kommission einen jährlichen Kontrollbericht sowie eine Programmabschluss-erklärung, weitere Unterlagen und Stellungnahmen.
BEGLEITAUSSCHUSS gemäß Art. 63 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006	<p>Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das jeweilige Regionalprogramm effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird.</p> <p>Der Begleitausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüft und billigt die Kriterien für die Projektauswahl und die jährlichen Durchführungsberichte, - bewertet den Programmfortschritt u.a. anhand der jährlichen Kontrollberichte, - kann der Verwaltungsbehörde Vorschläge für Programmänderungen zur verbesserten finanziellen Abwicklung des Programms unterbreiten. <p>Die ÖROK-Geschäftsstelle fungiert als ständiges Sekretariat der Programmbegleitausschüsse.</p>

Darstellung: RH

14.2 Nach Auffassung des RH zeichnete sich das historisch gewachsene und komplexe nationale Fördersystem im Bereich der EFRE-Umsetzung durch ein hohes Maß an freiwilliger und informeller Kooperation der beteiligten Bundes- und Landesstellen insbesondere im Rahmen der ÖROK aus. Die formalen Anforderungen der EU an die national einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme zur Abwicklung der EFRE-Regionalprogramme stellten damit eine besondere Herausforderung dar, die entgegen den EU-Vereinfachungsbemühungen die Komplexität des nationalen Fördersystems weiter erhöhte. Der RH gab zu bedenken, dass eine Bündelung der bestehenden länderspezifischen EFRE-Regionalprogramme einen wesentlichen nationalen Beitrag zur Vereinfachung der EFRE-Förderabwicklung darstellen würde (siehe TZ 46).

14.3 Das Land Vorarlberg teilte mit, dass die geplante Bündelung der bestehenden länderspezifischen EFRE-Regionalprogramme und Abwicklungsstrukturen mit der EFRE-Reformagenda 2014-2020 umgesetzt werde und verwies diesbezüglich auch auf seine Stellungnahme zu TZ 46.



Bund-Länder-Ver-
einbarung gemäß
Art. 15a B-VG

- 14.4** Der RH würdigte die geplante Bündelung der EFRE-Regionalprogramme und Abwicklungsstrukturen als zweckmäßige Maßnahme zur Vereinfachung des nationalen Systems der EFRE-Förderabwicklung.
- 15.1** Die bereits in der Programmperiode 2000–2006 gestiegenen Anforderungen der EU an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten verschärften sich in der Periode 2007–2013 weiter. Zur formalrechtlichen Regelung der Aufgaben der EU-Programmbehörden und ihrer Verantwortung bei der Umsetzung der Strukturfondsprogramme schlossen Bund und Länder wie in der Vorperiode²⁶ eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.²⁷ Diese enthielt neben Verfahrensbestimmungen zur Sicherstellung einer EU-konformen Programmdurchführung auch Regelungen zur Haftung und Kostentragung im Falle von durch die Europäische Kommission verhängten Finanzkorrekturen. Das darüber hinaus erforderliche Zusammenwirken im Rahmen der nationalen Zuständigkeiten und Vorschriften blieb, wie aus nachfolgender schematischer Tabelle ersichtlich, weitgehend informell. Die EFRE-Abwicklung berührende Fragen der Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der nationalen Förderabwicklung (vor allem Förderlogistik, e-Government und Förderungskontrolle durch interne Revisionen) fanden keine systematische Aufmerksamkeit.

²⁶ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000–2006, BGBl. I Nr. 147/2001 vom 21. Dezember 2001

²⁷ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007–2013, BGBl. I Nr. 60/2008 vom 2. Mai 2008

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

Tabelle 9: Formelle und informelle Koordination von Aufgaben im Bereich der EU-Regionalpolitik		
	Aufgaben gemäß EU-Vorgabe (Allg. SF-VO Art. 60 – 62)	Aufgaben im Rahmen nationaler Zuständigkeiten
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG²:		
Bund/BKA formell¹	- Wahrnehmung und Funktionen der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde	- Koordination der Regionalprogramme und der finanziellen Abwicklung des EFRE 2007-2013 ³ - Koordination der unmittelbar befassten (zwischengeschalteten) Bundesstellen - Koordination in Angelegenheiten der nationalen Kofinanzierung (Bund)
Bund informell¹		- Koordination sonstiger befasster Bundesstellen - Bund-Länder-Koordination (z.B. strategische Ausrichtung (STRAT.AT), Positionen zu EU-Vorschlägen) - allfällige Anpassungen im nationalen Förder-system (Bund) hinsichtlich Legistik, Kontrolle und technischer Standards (e-Government)
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG²:		
Bund und Länder formell¹	- Einhaltung der EU-Vorgaben für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem, Begleitausschüsse, Zuschussfähigkeit von Ausgaben, Auswahl von Vorhaben und rechtsverbindliche Kofinanzierungszusage, Abrechnung, Prüfung und Auszahlung, Meldepflichten	- Organisationsverantwortung und Kostentragung, Koordination, Finanzkorrekturen und Haftung, Konsultationen bei Streitigkeiten
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG²:		
Länder formell¹	- Wahrnehmung und Funktionen der Verwaltungsbehörden	- Koordination der unmittelbar befassten (zwischengeschalteten) Landesstellen - Bereitstellung der korrespondierenden Kofinanzierung (Länder)
Länder informell¹		- Koordination sonstiger befasster Landesstellen - Bund-Länder-Koordination (z.B. strategische Ausrichtung (STRAT.AT), Positionen zu EU-Vorschlägen) - allfällige Anpassungen im nationalen Förder-system (Länder) hinsichtlich Legistik, Kontrolle und technischer Standards (e-Government)

¹ Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt zum Teil im Rahmen bzw. mit Unterstützung der ÖROK

² Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013, BGBl. I Nr. 60/2008, 2. Mai 2008

³ gemäß Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F., § 2 sowie Anlage zu § 2

Darstellung: RH



- 15.2** Der RH bewertete die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Strukturfondsperiode 2007-2013 insofern als zweckmäßig, als sie u.a. auch Regelungen zur Verantwortung, Haftung und Kostentragung im Fall von EU-Finanzkorrekturen enthielt. Er bemängelte jedoch, dass den die EFRE-Abwicklung berührenden Fragen der nationalen Förderabwicklung (vor allem Förderlegistik, e-Government und Förderungskontrolle durch interne Revisionen) eine vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit zukam.

In diesem Zusammenhang empfahl der RH dem BKA und den Ländern Burgenland, Salzburg und Vorarlberg, das Augenmerk bei der Umsetzung der EFRE-Regionalprogramme nicht nur auf die Erfüllung der EU-Vorgaben zu richten, sondern auch verstärkt auf die Zweckmäßigkeit (im Sinne von Vereinfachung) und Ordnungsmäßigkeit der korrespondierenden nationalen Förderabwicklung.

- 15.3** *Aus Sicht des BKA sei hinsichtlich der Durchsetzung von Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit im österreichischen Förderwesen insgesamt zuständigkeitshalber auf das BMF, die Förderressorts und die jeweiligen Bundesländer zu verweisen. Das BKA verwies weiters auf seine Stellungnahme zu TZ 36.*

Das Land Salzburg hielt in seiner Stellungnahme fest, dass in Salzburg – wie in TZ 18 positiv ausgeführt – im Rahmen der Förderabwicklung eine einzige auf die Programmzielsetzungen abgestimmte RWF-Richtlinie zum Einsatz komme, welche sowohl für EFRE- als auch für die Landesmittel die Rechtsgrundlage darstelle. Folglich gebe es diesbezüglich keine Abwicklungsunterschiede in den Rechtsgrundlagen.

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg seien die EFRE-Abwicklung berührende Fragen nicht in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, sondern in den Vereinbarungen der Verwaltungsbehörde mit den zwischengeschalteten Förderstellen des Bundes und Landes sowie im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007-2013 einschließlich umfangreicher Referenzdokumente geregelt.

- 15.4** Der RH betonte gegenüber dem BKA, dass allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, soweit diese nicht in den Wirkungsbereich des BMF fallen, gemäß Bundesministerienengesetz 1986 in jenen des BKA fallen. Mit Bezug auf Förderlegistik, e-Government und Förderungskontrolle unterstrich der RH die Zuständigkeiten des BKA für allgemeine Angelegenheiten der Legistik, der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie der inneren Revision.

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

Der RH bemerkte zu den Stellungnahmen der Länder Salzburg und Vorarlberg, dass seine Empfehlung insbesondere auf nationale Aspekte der EFRE-Förderabwicklung (vor allem Förderlegistik, e-Government und Förderungskontrolle durch interne Revisionen) abstellte.

Beschreibungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

16.1 (1) Gemäß Art. 71 der Allgemeinen Strukturfonds-Verordnung (Allg. SF-VO) hatten die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission vor der Vorlage des ersten Antrags auf Zwischenzahlung, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Genehmigung der EFRE-Regionalprogramme – in Österreich daher bis zum 3. Mai 2008 – Beschreibungen ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS-Beschreibungen) vorzulegen. Beizufügen war ein Bericht der Prüfbehörde samt Stellungnahme, inwieweit die eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Einklang mit den Art. 58 bis 62 der Allg. SF-VO standen (sogenannte Konformitätsprüfung). Die Europäische Kommission gab für die Erstellung der VKS-Beschreibungen eine detaillierte, vierseitige Mustergliederung mit rd. 20 Haupt- und 50 Unterüberschriften vor, nach der Organisation und Verfahren aller Programmbehörden und zwischengeschalteten Stellen darzustellen waren.

(2) Im Lichte der EU-Anforderungen gab die Prüfbehörde (BKA, Abteilung IV/3), die die Konformitätsprüfung durchführte, den Verwaltungsbehörden im Februar 2008 eine Rückmeldung mit mehr als 30 Punkten zur Verbesserung der Genauigkeit und Vollständigkeit der Beschreibungen einschließlich der Referenzdokumente (z.B. Organigramme, Musterprozesse, Checklisten, Musterformulare, Vereinbarungen).

Ferner stellte die Prüfbehörde im Februar 2008 bei der zwischengeschalteten Bundesförderstelle FFG eine zu geringe Personalkapazität für die finanzielle Abwicklung und Überprüfung des EFRE fest. Die FFG erhöhte Ende 2008 ihre mit der EFRE-Abwicklung befasste Personalkapazität um etwa die Hälfte auf 10,6 Vollzeitäquivalente. Damit entfielen von der für die Abwicklung (inkl. beratende Hilfestellung für potenzielle Förderungsempfänger, siehe TZ 19) und Kontrolle der FFG-Basisprogramme²⁹ insgesamt verfügbaren Personalkapazität rd. 18,3 % auf EFRE-Projekte, wiewohl der EFRE-Anteil (einschließlich Kofinanzierung) an den Basisprogramm-Förderungen (Barwerte) im Durchschnitt der Programmperiode rechnerisch rd. 11,7 %

²⁹ Die Basisprogramme der FFG dienen der Förderung von wirtschaftlich verwertbaren Forschungsprojekten von Unternehmen, Forschungsinstituten und Einzelforschern und werden regelmäßig aus rein nationalen Mitteln finanziert. Die Forschungsprojekte können bei Erfüllung der EFRE-Voraussetzungen durch EFRE-Mittel kofinanziert werden.



EFRE-Abwicklung 2007-2013
in Österreich

EU-Förderungen (EFRE)

ausmachte.²⁹ Die Abwicklung eines Fördervolumens (Barwert) von 10 Mio. EUR erforderte unter sonst gleichen Bedingungen bei EFRE-Projekten (einschließlich nationaler Kofinanzierung) rd. 8,21 VZÄ, bei national finanzierten FFG-Basisprogramm-Projekten rd. 4,83 VZÄ. Der Mehrbedarf an Personalkapazität für die EFRE-Abwicklung (einschließlich nationaler Kofinanzierung) betrug demnach rd. 70 %.

(3) Der Umfang der VKS-Beschreibungen inkl. Referenzdokumente hing u.a. von der Anzahl der zwischengeschalteten Förderstellen und deren jeweiligem Standardisierungsgrad (Verwendung von Formularen etc.) sowie von der Anzahl der vorgesehenen Richtlinien ab. Den Beschreibungen lagen die Vereinbarungen mit den zwischengeschalteten Förderstellen (siehe TZ 17), die Programmumsetzungshandbücher (siehe TZ 18), die nationalen EFRE-Förderfähigkeitsregeln (NFFR) (siehe TZ 20) und Aufstellungen der programmrelevanten Förderrichtlinien des Bundes und der Länder (siehe TZ 22) bei. Die Beschreibungen wiesen zum Teil umfangreiche textliche Redundanzen mit anderen umsetzungsrelevanten Festlegungen auf.

Tabelle 10: Umfang der Verwaltungs- und Kontrollsystem-Beschreibungen

EFRE-Regionalprogramm	Zwischengeschaltete Förderstelle (Anzahl)	Beschreibung (Seitenanzahl)	Zahl der Referenzdokumente (inkl. Subdokumente)	Eingesetzte Richtlinien		Genehmigung durch die Europäische Kommission	Monate ab Programm-genehmigung
				Bund	Land		
Burgenland	6	160	rd. 150 (rd. 230)	5	8	16. Oktober 2008	18
Salzburg	5	125	rd. 110 (rd. 170)	5	1	29. Juli 2008	15
Vorarlberg	7	127	rd. 130 (rd. 210)	5	3	29. Juli 2008	15

Quellen: Unterlagen der überprüften Länder und des EFRE-Monitorings; Darstellung: RH

Die VKS-Beschreibungen der EFRE-Regionalprogramme der drei überprüften Länder umfassten 125 bis 160 Seiten zuzüglich jeweils 110 bis 150 Referenzdokumente (mit weiteren 60 bis 80 Subdokumenten).

(4) Die offizielle Einreichung der VKS-Beschreibungen erfolgte verspätet, was zur Folge hatte, dass die Europäische Kommission diese erst 15 bzw. 18 Monate nach den entsprechenden EFRE-Regionalprogrammen genehmigte.

²⁹ Berechnungen des RH auf Basis von Angaben der FFG in den VKS-Beschreibungen der überprüften Länder sowie der FFG-Förderstatistik 2010 und 2011 und diesbezüglicher Erläuterungen.

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

(5) Im Rahmen einer Prozessevaluierung (*Governance Check 2009*) schätzten die zuständigen Verwaltungsstellen den Praxisnutzen der VKS-Beschreibungen für die EFRE-Abwicklung in Österreich als gering ein. In der Folge erarbeitete eine interne Task Force eine Vorgangsweise für systemrelevante bzw. nicht systemrelevante Änderungen der VKS-Beschreibungen, die die Verwaltungsbehörden und die Bescheinigungsbehörde nach einem Beschluss im Rahmen der ÖROK-Arbeitsgruppe „Verwaltungsbehörden“ ab September 2009 anwendeten. Der Beschluss legte grundsätzlich fest, dass die VKS-Beschreibungen nur bei unbedingter Notwendigkeit und entsprechender Relevanz zu aktualisieren waren. Nicht-systemrelevante Modifikationen, die grundsätzlich keine Änderungen im Abwicklungssystem auf Projektebene bewirkten, sollten von der Förderstelle in Eigenverantwortung durchgeführt und der Verwaltungsbehörde jährlich überblicksartig zur Kenntnis gebracht werden. Die Entscheidung über die Systemrelevanz oblag somit der Förderstelle.³⁰

- 16.2** Der RH hielt fest, dass die verspätete Einreichung der VKS-Beschreibungen keine unmittelbar negativen Folgen für die finanzielle Umsetzung der überprüften Regionalprogramme hatte. Er erkannte im hohen Grad an Detaillierung der schriftlichen Ausformulierung von Zuständigkeiten und Verfahren einen Beitrag zur Transparenz, die ihrerseits jedoch durch die bestehenden Redundanzen geschmälert wurde. Er erachtete den zeitlichen Aufwand für die Erstellung und laufende Aktualisierung der Unterlagen – gemessen am Nutzen, den diese für die zuständigen Stellen in Österreich hatten (siehe auch TZ 17) – als vergleichsweise hoch. Die Bestrebungen der Verwaltungsbehörden zur Reduzierung des laufenden Aktualisierungsaufwands bewertete der RH grundsätzlich positiv, verwies jedoch kritisch auf den hohen Ermessensspielraum der Förderstellen bei der Beurteilung der Systemrelevanz von geplanten Änderungen. Er verwies abschließend auf den Mehrbedarf an Personalkapazität für eine ordnungsgemäße EFRE-Abwicklung – der beispielsweise bei der Bundesförderstelle FFG rd. 70 % ausmache – im Vergleich zur rein nationalen Förderabwicklung.

Der RH empfahl dem BKA und den überprüften Ländern, die aus dem Prozess der Erstellung, Nutzung und Aktualisierung der VKS-Beschreibungen gewonnenen Erfahrungen auszuwerten, um für die Programmperiode 2014-2020 den Umfang der Beschreibungen bestmöglich zu verschlanken und ihren qualitativen Mehrwert zu erhöhen. Weiters empfahl der RH mit Blick auf die Programmperiode 2014-2020,

³⁰ Alle systemrelevanten Modifikationen waren von der Förderstelle bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Nur die systemrelevanten Änderungen zogen eine offizielle Anpassung der VKS-Beschreibungen inkl. Referenzdokumente nach sich.



eine geeignete programmübergreifende Online-Datenbank-Lösung zur anwenderfreundlichen Verwaltung und Aktualisierung der VKS-Beschreibungen inkl. Referenzdokumente einzurichten oder diese Dokumente im EFRE-Monitoring (analog zur bestehenden Praxis bei Richtlinien) zu hinterlegen.

16.3 *Laut Stellungnahme des BKA sei im Rahmen der EFRE-Reformagenda 2014-2020 bereits die Erstellung einer auf die notwendigsten Inhalte reduzierten, transparenten und einheitlichen Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems mit einheitlichen Standards, Prozessen und Referenzdokumenten beschlossen worden. Die Rahmenbedingungen hierfür seien durch die Schaffung eines einzigen, von Bund und Ländern getragenen EFRE-Regionalprogramms 2014-2020 sehr günstig. Die Schaffung bzw. Weiterentwicklung einer geeigneten technischen, integrierten und nutzerfreundlichen Lösung zur Dokumentation der programmrelevanten Unterlagen werde im Rahmen dieses EFRE-Regionalprogramms 2014-2020 eine der Kernaufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde darstellen.*

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg werde mit der Reformagenda eine VKS-Auswertung für die neue Periode in Angriff genommen. Die bisher gewonnenen Erfahrungen würden hier eine wichtige Rolle spielen. Im Hinblick auf das Programm 2007-2013 merkte das Land an, dass Dokumente für die Abwicklung sehr wohl in der Monitoring-Datenbank der jeweiligen Programme hinterlegt würden.

16.4 Der RH begrüßte die im Rahmen der EFRE-Reformagenda 2014-2020 getroffenen Beschlüsse zur Vereinfachung der Beschreibung und Dokumentation des Verwaltungs- und Kontrollsystems ebenso wie die vorgesehene Schaffung bzw. Weiterentwicklung einer geeigneten Datenbanklösung zur Dokumentation der programmrelevanten Unterlagen durch die Verwaltungsbehörde.

Vereinbarungen
zwischen Verwal-
tungsbehörden und
Förderstellen

17.1 (1) Die VKS-Beschreibungen umfassten auch förmliche Vereinbarungen über die zuvor weitgehend informelle Kooperation der Akteure der EU-Regionalprogramme. Jede der überprüften Verwaltungsbehörden schloss mit ihren zwischengeschalteten Förderstellen weitgehend gleichlautende schriftliche Vereinbarungen über wechselseitige Verpflichtungen, die Delegation von Aufgaben sowie Fragen der Aufsicht und der Haftung.

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

(2) Aus Sicht der Bundesförderstellen – z.B. der FFG, die in acht der neun EFRE-Regionalprogramme als zwischengeschaltete Stelle fungierte – unterschieden sich die Vereinbarungen mit den Verwaltungsbehörden in einzelnen Formulierungen. Im Vergleich der drei überprüften Länder akzentuierte die Vereinbarung der Verwaltungsbehörde Vorarlberg ihre Verantwortung und Rechte in einigen Punkten stärker (z.B. Einsichts-, Informations- und Kontrollrechte gegenüber der FFG inkl. jährlicher Berichterstattung über die Ergebnisse der von der FFG durchgeführten Kontrollen) und verpflichtete die FFG ausdrücklich, für die nationale Kofinanzierung der von ihr geförderten Maßnahmen gemäß ihrem geplanten Umsetzungsanteil (siehe TZ 4, Tabelle 3) Sorge zu tragen.

Ungeachtet solcher spezifischer Vereinbarungsbestimmungen mit einzelnen Verwaltungsbehörden wendete die FFG als zwischengeschaltete Stelle in den drei überprüften EFRE-Regionalprogrammen jeweils die gleichen Verfahren an. Auch reduzierte sie ihre bilateral vereinbarten Umsetzungsanteile an der (Bundes-)Kofinanzierung von EFRE-Regionalprogrammen. Die Verwaltungsbehörde Vorarlberg urgierete keine jährlichen Kontrollberichte der FFG.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass weder die Verwaltungsbehörde des Landes Vorarlberg noch die FFG auf die Einhaltung bilateral vereinbarter Bestimmungen achteten. Der RH empfahl den überprüften Ländern, künftige Vereinbarungen der Verwaltungsbehörden mit zwischengeschalteten (Bundes-)Stellen möglichst länderübergreifend zu standardisieren und länderspezifische Regelungen nur vorzusehen, soweit diese sachlich zwingend erforderlich sind. Auch sollten in den Vereinbarungen taugliche Voraussetzungen geschaffen werden, die den Verwaltungsbehörden die tatsächliche Wahrnehmung ihrer umfassenden Verantwortung gemäß EU-Vorgaben ermöglichen.
- 17.3** *Das Land Vorarlberg trat in seiner Stellungnahme der Kritik des RH, wonach weder die Verwaltungsbehörde des Landes Vorarlberg noch die FFG auf die Einhaltung bilateral vereinbarter Bestimmungen geachtet hätten, entschieden entgegen.*

Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsbehörde des Landes Vorarlberg mit der zwischengeschalteten Förderstelle FFG habe u.a. ein jährlicher Informationsaustausch stattzufinden. Die Förderstelle habe die für die ordnungsgemäße Programmverwaltung erforderlichen Informationen zeitgerecht an die Verwaltungsbehörde zu übermitteln. In den Jahren 2010, 2011 und 2012 hätten jährliche Treffen der Verwaltungsbehörde mit den zwischengeschalteten Stellen stattgefunden. Inhalte dieser Treffen seien u.a. gewesen: der jährliche Durch-



EFRE-Abwicklung 2007-2013
in Österreich

EU-Förderungen (EFRE)

führungsbericht, der Umsetzungsstand, die begleitende Evaluierung, Monitoring, Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen in der EFRE-Programmabwicklung wie Kostenpauschalen, Informationen über anstehende neue Projekte und Beschlüsse in den Gremien der Bundesförderstellen, VKS-Änderungsmeldungen der Förderstellen, Prüfungen der Prüfbehörde sowie die Einhaltung der Vereinbarungen der Verwaltungsbehörde mit den Bundesförderstellen.

Die Vereinbarung enthalte ferner die Bestimmung, dass der Verwaltungsbehörde über durchgeführte Prüfungen jährlich zu berichten sei. Wie diese Berichterstattung zu erfolgen habe, sei nicht festgelegt. Diese Informationen seien in den jährlich stattfindenden Sitzungen mit der FFG übermittelt worden. Weiters habe die FFG das Land Vorarlberg regelmäßig über ihre Beiratssitzungen und somit über die geförderten Projekte informiert.

Mit Bezug auf die RH-Empfehlung, künftige Vereinbarungen der Verwaltungsbehörden mit zwischengeschalteten (Bundes-)Stellen möglichst länderübergreifend zu standardisieren, verwies das Land Vorarlberg auf die in der EFRE-Reformagenda 2014-2020 angestrebte Optimierung des Gesamtsystems unter Nutzung von Synergiepotenzialen. Eine länderübergreifende Standardisierung der Vereinbarungen mit den zwischengeschalteten Stellen sowie sämtlicher Vertragsgrundlagen für die Strukturfondsperiode 2014-2020 sei bereits festgelegt worden.

17.4 Der RH nahm die Ausführungen des Landes Vorarlberg zur Kenntnis, merkte jedoch an, dass explizite Anforderungen einzelner Verwaltungsbehörden, wie u.a. jene in der Vereinbarung mit Vorarlberg, EFRE-Projekte zu 100 % einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen, in den FFG-Prüfstandards für die Kontrolle EFRE-kofinanzierter Vorhaben vom Dezember 2010 keinen Niederschlag fanden und dass die FFG entgegen der Vereinbarung mit Vorarlberg ihren Kofinanzierungsanteil einseitig reduzierte.

18.1 (1) Die den VKS-Beschreibungen beigelegten Programmumsetzungshandbücher konkretisierten die in den EFRE-Regionalprogrammen allgemein beschriebenen Aktivitäten (bzw. Programm-Maßnahmen), insbesondere Fördergegenstand, Förderungswerber, Zielindikatoren, Projektselektionskriterien, Rechtsgrundlagen (Richtlinien oder Einzelentscheidungen), förderungsfähige Kosten, Art und Höhe der Förderung, verantwortliche Förderstelle und deren Ansprechperson. Die Erstellung und Aktualisierung der Handbücher oblag der Verwaltungs-

Programmumsetzungshandbücher

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

behörde. Sie hatten weitgehend Richtliniencharakter und bildeten auch die Basis für Einzelentscheidungen der Länder (siehe TZ 37 bis 42).

(2) Das Land Salzburg entwickelte auf der Grundlage seines Umsetzungshandbuchs (bezeichnet als: Ergänzung zur Programmplanung) eine notifizierte Förderrichtlinie des Landes³¹ zur Umsetzung des Regionalprogramms (sogenannte RWF-Richtlinie), wobei das Amt der Landesregierung (Abteilung 1) als verantwortliche Förderstelle fungierte und Landeskofinanzierungsmittel bereitstellte. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz sah die RWF-Richtlinie auch Bagatellgrenzen für die Gewährung von Förderungen vor.³² Eine solche Bestimmung gab es in den vergleichbaren Förderrichtlinien der Länder Burgenland und Vorarlberg nicht.

18.2 Der RH bewertete den Ansatz des Landes Salzburg, auf Basis des Programmumsetzungshandbuchs eine (notifizierte) EFRE-Landesförderrichtlinie zu entwickeln und darin Projektmindestgrößen (Bagatellgrenzen³³) vorzusehen, als zweckmäßig. Er empfahl den Ländern Burgenland und Vorarlberg, für die Programmperiode 2014-2020 eine vergleichbare Herangehensweise zu erwägen.

18.3 *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland habe die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Vorbereitungen für die Programmperiode 2014-2020 bereits im Frühjahr 2013 die Erstellung einer allgemeinen Rahmenrichtlinie des Landes bzw. programmrelevanter Richtlinien als Basis für die Förderungsvergabe (anstelle von Einzelentscheidungen) verlangt.*

18.4 Der RH erachtete die in Aussicht genommene Erstellung allgemeiner bzw. programmrelevanter (Rahmen-)Richtlinien als Basis für die Förderungsvergabe als zweckmäßig.

³¹ Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Programms zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Salzburg 2007-2013 (RWF-Richtlinie), Stand 1. Jänner 2011

³² Bei Projekten im industriell-gewerblichen Sektor musste das Volumen der förderbaren Kosten mindestens 50.000 EUR (bei Neugründungen: 15.000 EUR) betragen, bei Beratungsprojekten mindestens 2.000 EUR und mindestens 20.000 EUR bei unternehmensbezogenen Dienstleistungsprojekten.

³³ In seinen Vorschlägen zur Verwaltungsreform und zum Bürokratieabbau erachtete der RH Bagatellförderungen aus verwaltungsökonomischen Gründen für unzulässig (siehe Positionen des RH zur Verwaltungsreform, Reihe Positionen 2009/1).



- 19.1** Die in den Programmumsetzungshandbüchern der EFRE-Regionalprogramme Burgenland und Salzburg und auch in den betreffenden Vereinbarungen mit der FFG (siehe TZ 17) als Arbeitsgrundlage angeführten Projektauswahlkriterien räumten u.a. der Förderung von Unternehmen, die erstmals oder bisher unregelmäßig F&E-Projekte umsetzten, Vorrang ein.

Die FFG gewährte Unternehmen, die erstmals eine EFRE-Förderung beantragten, Beratung und im Einzelfall auch weitreichende Hilfestellung und Anleitung. Im Allgemeinen bevorzugte die FFG – im Einklang mit dem Leitfaden der Europäischen Kommission vom Juni 2008³⁴ – bei der Programmumsetzung tendenziell jedoch Projektträger, die bereits Erfahrung mit der Durchführung von EFRE- bzw. nationalen F&E-Projekten hatten und über ein gut funktionierendes Rechnungswesen verfügten.

- 19.2** Der RH merkte kritisch an, dass die auf Fehlerminimierung und Verwaltungseffizienz abzielenden Projektpräferenzen der FFG tendenziell den F&E-Projektauswahlkriterien der Länder Burgenland und Salzburg zuwiderliefen. Dies verdeutlichte den bereits auf EU-Ebene bestehenden Zielkonflikt zwischen der strategischen Ausrichtung des EFRE auf (oft mit höherem Risiko verbundene) Forschungs- und Innovationsprojekte (siehe TZ 2) und der Stärkung der Gebarungssicherheit (siehe TZ 8).

- 19.3** *Das Land Salzburg verwies hinsichtlich der F&E-Projektauswahlkriterien auf den von der FFG als zwischengeschalteter Stelle eingeholten Kommentar. Demnach habe es sich im Zuge der Programmumsetzung (siehe auch Stellungnahme zu TZ 4) als notwendig erwiesen, primär jenen Projekten eine EFRE-Kofinanzierung zu gewähren, die eine gemäß den EFRE-Förderfähigkeitsregeln – mit vertretbarem Aufwand – prüfbare Kostenstruktur aufwiesen. Erstmalige bzw. bei der FFG unregelmäßig antragstellende Unternehmen seien aufgrund ihrer tendenziell geringen Erfahrung mit Projektabrechnungen primär national finanziert worden, um bei einer EFRE-Finanzkontrolle – im Falle nicht perfekter Abrechnungen – Diskussionen zu vermeiden. Auch würden bei neu gegründeten bzw. kleinen Unternehmen vielfach die Eigentümer (Gesellschafter) an Projekten wesentlich mitarbeiten. Die EFRE-Förderfähigkeitsregeln seien bezüglich der Geltendmachung dieser Arbeitsleistung („unbezahlte Arbeitsleistung“) sehr restriktiv, so dass auch aus diesem Grund eine EFRE-Kofinanzierung für diese Antragsteller nachteilig gewesen wäre.*

³⁴ Leitfaden für Verwaltungsprüfungen durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben im Programmplanungszeitraum 2007-2013, COCOF 08/0020/04 vom 5. Juni 2008

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

Nationale Förder- fähigkeitsregeln

19.4 Der RH betonte gegenüber dem Land Salzburg, dass die vom Begleitausschuss beschlossenen Projektauswahlkriterien der jeweiligen EFRE-Regionalprogramme von den zwischengeschalteten Förderstellen einzuhalten waren. Im Bedarfsfall wären seitens der Verwaltungsbehörde geeignete Maßnahmen zu setzen, um den Projektauswahlkriterien Geltung zu verschaffen, im konkreten Fall etwa durch ergänzende Hilfestellungen für Erstantragsteller.

20.1 (1) Gemäß Art. 56 Abs. 4 der Allg. SF-VO waren die EFRE-Förderfähigkeitsregeln bis auf die in Art. 7 der EFRE-Verordnung vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festzulegen. Lagten keine EU-Regelungen vor, so galten für die Gesamtheit der im Rahmen von EFRE-Regionalprogrammen geltend gemachten Ausgaben jeweils die nationalen Rechtsvorschriften. Dazu zählten neben den spezifischen Förderrichtlinien des Bundes und der Länder (siehe TZ 22) auch die von den Verwaltungsbehörden und der Bescheinigungsbehörde einvernehmlich beschlossenen subsidiären Nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR) für die EFRE-Regionalprogramme³⁵.

(2) Die NFFR stellten eine Anlage zu den VKS-Beschreibungen (siehe TZ 16) dar und erfüllten die Funktion einer richtlinienähnlichen Selbstbindung der mit der EFRE-Abwicklung befassten Stellen des Bundes und der Länder. Sie formulierten das gemeinsame Grundverständnis der Verwaltungsbehörden, der Bescheinigungsbehörde und der zwischengeschalteten Förderstellen

- zur nationalen Ergänzung des EU-Rechts in jenen Fällen, in denen das EU-Recht ausdrücklich auf nationale Regelungen zur Förderfähigkeit verwies, die nationalen Förderrichtlinien jedoch keine ausreichend präzisen Bestimmungen enthielten und
- zur praxisnahen Interpretation von geltenden, aber vielfach nur in allgemeiner Form festgelegten haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

³⁵ Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem EFRE in Österreich gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, einvernehmlich beschlossen von den Verwaltungsbehörden und der EFRE-Bescheinigungsbehörde auf der Grundlage der Art. 15a B-VG-Vereinbarung, Basisversion vom 14. September 2007, Version 01 (Basisversion mit Fehlerberichtigung) vom 14. September 2007, Version 02 vom 17. September 2010, Version 02.1 beschlossen am 5. Oktober 2011, retroaktiv gültig ab 17. September 2010



Somit regelten die NFFR neben der Förderfähigkeit im engeren Sinne auch allgemeine haushaltsrechtliche Grundsätze (Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit), ausgewählte Aufgaben der Verwaltungsbehörden, Aspekte des Vergaberechts, Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge sowie allgemeine Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich.

Wiewohl den NFFR die Funktion einer Rechtsvorschrift zukam, entsprachen sie nur eingeschränkt den legislativen Richtlinien des BKA für Rechtsvorschriften und waren nicht Gegenstand eines formalen Begutachtungsverfahrens. Mit der Anwendung befasste Stellen erachteten die zuletzt im Jahr 2011 überarbeiteten NFFR als eine Quelle von Rechtsunsicherheit (siehe dazu TZ 21, 48, 49).

(3) Im Bundeshaushalt bildeten die EFRE–Mittel ein Globalbudget in der Verantwortung des BKA, wenngleich Bund und Länder gemeinsam für die EU–Regionalpolitik zuständig waren (siehe TZ 14). Das im Rahmen der Wirkungsorientierung formulierte Ziel zu diesem Globalbudget lautete: „Die Programme des Europäischen Regionalfonds in Österreich werden ordnungsgemäß und effizient gemanagt.“

- 20.2** Der RH stellte fest, dass den NFFR eine besondere Bedeutung als Bindeglied zwischen EU–rechtlichen und nationalen Förderbestimmungen einerseits sowie zwischen förder– und haushaltsrechtlichen Regelungen andererseits zukam. Er bemängelte die legislative Qualität der NFFR als ungenügend im Hinblick auf ihre Funktion als Rechtsvorschrift.

Er empfahl dem BKA in seiner Verantwortung als haushaltsleitendes Organ für den EFRE, die NFFR im Einvernehmen mit dem BMF sowie den EFRE–zuständigen Stellen des Bundes und der Länder – unter Einbeziehung von legislativer Expertise auf dem Gebiet des Haushaltsrechts und des Förderwesens – in Richtung einer kohärenten nationalen EFRE–Abwicklungsrichtlinie auszugestalten. Ergänzende Erläuterungen, Leitfäden oder Handbücher mit illustrativen Beispielen wären bei Bedarf gesondert bereitzustellen.

- 20.3** Laut Stellungnahme des BKA sei in der EFRE–Reformagenda 2014–2020 ein Prozess für die Überarbeitung der EFRE–Förderfähigkeitsregeln festgelegt worden, der unter der Koordination des BKA die zuständigen Stellen der Länder, die künftige Verwaltungsbehörde für das EFRE–Regionalprogramm, das BMF und den legislativen Dienst des BKA miteinbeziehe. Die Vorbereitungsarbeiten seien bereits aufgenommen worden, im Frühjahr 2014 sei nach einem förmlichen Stimmungsabgleich der Abschluss der Arbeiten geplant. Die Erhö-



EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

hung der legislativen Qualität der EFRE-Förderfähigkeitsregeln stelle ein deklariertes Ziel der Überarbeitung dar.

Das Land Vorarlberg verwies in seiner Stellungnahme auf die in der EFRE-Reformagenda 2014-2020 vorgesehene Überarbeitung der EFRE-Förderfähigkeitsregeln. Angestrebt werde demnach eine weitgehende Harmonisierung der auf Kostenarten und Projekttypen bezogenen nationalen und EFRE-Förderfähigkeitsregeln. Die NFFR würden in der Folge einem förmlichen Stellungnahmeverfahren unterzogen. Eine Steuerungsgruppe unter der Federführung des BKA habe sich bereits konstituiert und die Arbeiten sollten nach Möglichkeit bis März 2014 abgeschlossen werden.

20.4 Der RH nahm die Ausführungen des BKA und des Landes Vorarlberg zur geplanten Überarbeitung der EFRE-Förderfähigkeitsregeln positiv zur Kenntnis.

21.1 (1) Artikel 1 der NFFR legte den Stufenbau der für die EFRE-Umsetzung maßgeblichen Rechtsgrundlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Ausgaben fest. Diese Rechtsgrundlagen waren zugleich integraler Bestandteil des vom Förderungsempfänger zu unterzeichnenden Förderungsvertrags.



EFRE-Abwicklung 2007-2013
in Österreich

EU-Förderungen (EFRE)

Tabelle 11: NFFR-Stufenbau der Rechtsgrundlagen für die EFRE-Förderfähigkeit

Art. 1 NFFR (Version 02.1)	Rechtsgrundlage für die Beurteilung der EFRE-Förderfähigkeit von Ausgaben
	Einschlägige Bestimmungen der EU-Verordnungen i.d.g.F. insbesondere
Abs. 1 Z 1	- Allgemeine Strukturfonds-Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 - EFRE-Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 - Durchführungs-Verordnung (EG) Nr. 1828/2006
Abs. 1 Z 2	Bestimmungen der EFRE-Regionalprogramme in der zum Zeitpunkt der Förderzusage geltenden Fassung inkl. Programmumsetzungshandbücher
Abs. 1 Z 3	Bestimmungen der spezifischen nationalen bzw. regionalen Förderrichtlinien (Beihilferegelungen), die gemäß Programm oder Beschluss des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern herangezogen werden sollen sowie der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes (ARR) 2004 bzw. vergleichbarer Rechtsgrundlagen der Länder bei Gewährung von EFRE-Mitteln auf Basis von spezifischen Förderrichtlinien
Abs. 1 Z 4	Sonstige programmspezifische Auswahlkriterien gemäß Beschluss des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung
Abs. 3	Subsidiäre nationale Förderfähigkeitsregeln (NFFR) Subsidiär anwendbar, wenn EU-Recht ausdrücklich auf nationale Regelungen verweist und geltende spezifische Förderrichtlinien gemäß Abs. 1 Z 3 keine ausreichend präzisen Bestimmungen enthalten. Die NFFR setzen die Bestimmungen gemäß Abs. 1 nicht außer Kraft.

Darstellung: RH

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den maßgeblichen Rechtsgrundlagen war gemäß Abs. 2 der NFFR die jeweils strengste Regelung anzuwenden.

(2) Gemäß Art. 60 lit. b der Allg. SF-VO hatten sich die Verwaltungsbehörden zu vergewissern und gemäß Art. 61 lit. b hatte die Bescheinigungsbehörde zu bestätigen, dass die geförderten Ausgaben im Einklang mit den EU- und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getätigt worden waren. Die Einhaltung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften war nicht immer gewährleistet, wie im Falle der richtlinienwidrigen, aber

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

förderungsvertraglich anerkannten Verrechnung von Pauschalkosten durch die FFG (siehe TZ 2.2).

(3) Der rechtliche Stufenbau gemäß Art. 1 der NFFR nahm nicht Bezug auf die Art. 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (siehe TZ 15). Gemäß Art. 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung durften Strukturfondsmittel „nur für tatsächlich getätigte Ausgaben (oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannte Kosten) ausbezahlt werden.“ Dieser Verweis auf EU-Recht führte zu einer EU-Bestimmung³⁶, die ihrerseits wieder auf nationale Regeln, wie die NFFR, rückverwies.

(4) Mit der Umsetzung der Pauschaloptionen regelten die NFFR (Version 02.1) ab September 2010 eine grundlegende Frage der Förderfähigkeit nicht im Sinne einer bloßen „Präzisierung der nationalen Förderrichtlinien“ (vgl. Art. 1 der NFFR), sondern vielmehr abweichend von den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2004) für Förderungen aus Bundesmitteln bzw. von spezifischen Förderrichtlinien des Bundes und der Länder, welche unverändert auf die Abrechnung von Ist-Kosten anhand von (Original-)Belegen abstellten.

- 21.2** Der RH kritisierte die mangelnde Kohärenz der Bestimmungen in den nationalen Regelungen (programmrelevante Förderrichtlinien und NFFR Version 02.1). Die Pauschaloptionen wären bei wortgetreuer Auslegung der NFFR Version 02.1 ungeachtet der diesbezüglich getroffenen Anpassungen nicht anwendbar, da die ARR 2004 bzw. programmrelevante spezifische Förderrichtlinien – die durch die subsidiär anwendbaren NFFR nicht außer Kraft gesetzt werden konnten – keine Abrechnung von Pauschalkosten vorsahen.

Der RH empfahl dem BKA und den Ländern Burgenland, Salzburg und Vorarlberg im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Förderabwicklung und verbesserte Rechtssicherheit, den hierarchischen Stufenbau der EFRE-relevanten Rechtsvorschriften – unter Einbindung legislativer Expertise – zu klären und auf Konsistenz (Widerspruchsfreiheit) und Kohärenz (Zusammenhänge und Bezugnahmen) von EU- und nationalen Rechtsvorschriften zu achten. Er empfahl den genannten Stellen ferner, die EFRE-relevanten nationalen Rechtsvorschriften durch Beiziehung von Legisten soweit zweckmäßig zu verschlanken, Redundanzen möglichst zu reduzieren und Zirkelverweise zu vermeiden.

³⁶ Art. 56 Abs. 2 und 4 der Allg. SF-VO



EFRE-Abwicklung 2007-2013
in Österreich

EU-Förderungen (EFRE)

21.3 Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH habe im Rahmen der EFRE-Reformagenda 2014-2020 (Punkt Überarbeitung der EFRE-Förderfähigkeitsregeln) bereits Berücksichtigung gefunden.

Auch das Land Vorarlberg verwies in seiner Stellungnahme auf diesen Punkt der EFRE-Reformagenda 2014-2020.

21.4 Der RH nahm die Ausführungen des BKA und des Landes Vorarlberg zur geplanten Überarbeitung der EFRE-Förderfähigkeitsregeln positiv zur Kenntnis.

Förderrichtlinien
des Bundes und der
Länder

22.1 (1) Die für die einzelnen EFRE-Regionalprogramme festgelegten Förderrichtlinien des Bundes und der Länder (spezifische Förderrichtlinien sowie Rahmenrichtlinien) dienten als Rechtsgrundlage für rund vier Fünftel der bis November 2012 bewilligten EFRE- und nationalen Mittel. Etwa ein Fünftel der Bewilligungen erfolgte auf Basis von Einzelentscheidungen der Länder (siehe TZ 37). Insgesamt beteiligten sich an der Umsetzung der EFRE-Regionalprogramme 37 Förderstellen mit 92 dafür vorgesehenen Richtlinien. Tatsächlich zum Einsatz kamen bis November 2012 davon 69 Richtlinien, wovon rd. 22 % auf den Bund und rd. 78 % auf die Länder entfielen.

Tabelle 12: Zahl der Förderstellen und Richtlinien in den EFRE-Regionalprogrammen

	Summe	davon Bund	in %	davon Länder	in %
Förderstellen	37	5	13,5	32	86,5
Richtlinien					
vorgesehen	92	20	21,7	72	78,3
eingesetzt	69	15	21,7	54	78,3
umsetzungsstärkste	10	4	40,0	6	60,0

Daten: EFRE-Monitoring; Darstellung: RH

Auf die zehn umsetzungsstärksten Richtlinien – vier Bundes- und sechs Länderrichtlinien – entfielen knapp 30 % der von Jänner 2007 bis November 2012 bewilligten EFRE-Mittel.

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

(2) Die FFG als zwischengeschaltete Bundesförderstelle genehmigte ab Oktober 2010 im Rahmen ihrer Förderverträge die Abrechnung von Pauschalkosten unter Verweis auf die Bestimmungen der NFFR Version 02.1. Im Einklang mit den ARR 2004 sahen die maßgeblichen Förderrichtlinien der FFG aus dem Jahr 2008 jedoch eine Abrechnung von Ist-Kosten vor. Weiters erlaubten FFG-Kostenleitfäden³⁷ vom Jänner 2012 die Abrechnung von Pauschalkosten, wenngleich mit von den NFFR abweichenden Beträgen und Parametern.³⁸ Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung fanden auf Beamtenebene Gespräche zwischen BKA, BMF und Förderstellen über Anpassungen der ARR 2004 im Hinblick auf die Zulässigkeit von Kostenpauschalen statt.

(3) Das Land Salzburg (in seiner Funktion als verantwortliche Förderstelle VFS) und die WIBAG (als zwischengeschaltete Förderstelle der Verwaltungsbehörde Burgenland) setzten die Pauschaloptionen (siehe TZ 24 bis 31) in ihren jeweiligen Förderrichtlinien bzw. in einem Leitfaden,³⁹ der integraler Richtlinienbestandteil war, um. Die Länder Burgenland und Vorarlberg entschlossen sich in ihrer Rolle als Verantwortliche Förderstelle (VFS) zur Nichtanwendung der Pauschaloptionen, weshalb auch eine Anpassung der Landesrichtlinien unterblieb. Details zum Anpassungsstand von relevanten Förderrichtlinien per November 2012 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

³⁷ Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten für Vorhaben mit Förderungsverträgen nach den FTE-Richtlinien und den FFG-Richtlinien, gültig ab 1. Jänner 2012, Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten für geförderte Vorhaben mit EU-Kofinanzierung der FFG, gültig ab 1. Jänner 2012, Leitfaden FFG-Basisprogramme vom 22. März 2012. Die FFG-Basisprogramme, die auf den FFG-Richtlinien beruhen, können zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der EFRE-Regionalprogramme herangezogen werden.

³⁸ Jahresstundenteiler FFG: 1.680 bzw. 1.860 (inkl. Überstunden), dagegen NFFR: 1.800 bzw. 1.980; Unternehmerlohn FFG: max. 58.800 EUR (inkl. Gemeinkosten), dagegen NFFR: max. 32.400 EUR

³⁹ Gemeinsamer Leitfaden zu den Aktionsrichtlinien „Entwicklung von Innovativen Ideen“ und „Umsetzung von Innovativen Projekten“ der WIBAG vom Jänner 2012



EFRE-Abwicklung 2007-2013
in Österreich

EU-Förderungen (EFRE)

Tabelle 13: Stand der Anpassung spezifischer Förderrichtlinien

EFRE-Regionalprogramm	Vereinfachungsmaßnahme	Förderstelle	Anpassung Richtlinie	Anwendung	Anmerkungen
Burgenland	Gemeinkosten-Pauschale – Maßnahme Nr. 1	WIBAG	Ja	Ja	Verankerung in Leitfaden zur Förderrichtlinie
		VFS Land ¹	Nein	Nein	Anwendungsrisiko aus Sicht der VFS zu hoch
	Standardkosten = Maßnahme Nr. 2	WIBAG	Ja	Nein	Verankerung in Leitfaden zur Förderrichtlinie, derzeit kein Anwendungsbedarf
		VFS Land ¹	Nein	Nein	Anwendungsrisiko aus Sicht der VFS zu hoch
Salzburg	Maßnahme Nr. 1	VFS Land ²	Ja	Ja	Verankerung in Richtlinie
	Maßnahme Nr. 2				
Vorarlberg	Maßnahme Nr. 1	VFS Land ³	Nein	Nein	keine Anwendung
	Maßnahme Nr. 2				
in allen drei Programmen	Maßnahme Nr. 1	FFG	Nein	Ja	Verankerung in den Förderverträgen
	Maßnahme Nr. 2				

¹ Abteilung 7 (Kultur, Wissenschaft und Archiv)

² Abteilung 1 (Wirtschaft, Tourismus, Energie)

³ Abteilung VIa (Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten)

Quellen: Unterlagen der überprüften Länder; Darstellung: RH, Stand per November 2012

(4) Die einschlägigen Bundes- bzw. Länder-Förderrichtlinien enthielten teilweise unterschiedlich strenge Bestimmungen zur Förderungsabwicklung, etwa in Bezug auf die bei der Abrechnung vorzulegenden Nachweise. Im Allgemeinen waren die Vorschriften des Bundes detaillierter und damit strenger als jene der Länder.

22.2 (1) Der RH hielt fest, dass der nationale Verwaltungsaufwand mit der Zahl der Förderstellen und Richtlinien stieg, zumal fast ein Drittel der bis November 2012 bewilligten Mittel in Anwendung von nur zehn Richtlinien umgesetzt wurde. Er empfahl dem BKA und den Ländern Burgenland, Salzburg und Vorarlberg, die Zahl der EFRE-abwickelnden Förderstellen sowie der Richtlinien im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand durch Kooperationen zu bündeln und nach Möglichkeit weiter zu reduzieren.

EFRE-Abwicklung 2007-2013 in Österreich

(2) Der RH stellte fest, dass den Richtlinien der FFG, die in Übereinstimmung mit den ARR 2004 unverändert auf die Abrechnung von Ist-Kosten abstellten, der Vorrang gegenüber den nur subsidiär anwendbaren NFFR bzw. Kostenleitfäden zukam. Er kritisierte, dass die FFG ihre Förderrichtlinien nicht einhielt und wies auf die EU-Vorgabe hin, wonach die geförderten Ausgaben sowohl mit den EU- als auch den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang zu stehen hatten. Er hob in diesem Zusammenhang auch die erforderliche Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Verwaltungsbehörde bzw. Bestätigung der Rechtskonformität von Ausgaben durch das BKA als Bescheinigungsbehörde hervor (siehe TZ 14, Tabelle 8).

Der RH vermerkte weiters, dass die aufwändigen Vorarbeiten für die Anwendung der EU-Pauschaloptionen (siehe TZ 24 bis 31) einem verlorenen Aufwand gleichkamen, solange nicht auch die ARR 2004 und die maßgeblichen Förderrichtlinien der zwischengeschalteten Förderstellen des Bundes und der Länder – zumindest im Bereich der Abwicklung der EU-geförderten Programme – die Anwendung von Pauschalen erlaubten.

Der RH empfahl dem BKA und den Ländern Burgenland, Salzburg und Vorarlberg, in ihrer Verantwortung als Bescheinigungs- bzw. Verwaltungsbehörden auf eine richtlinienkonforme Fördertätigkeit der FFG zu achten. Er empfahl dem BKA und den drei überprüften Ländern weiters, auf eine unverzügliche Anpassung jener Richtlinien hinzuwirken, die im Rahmen der Anwendung von Pauschalen – insbesondere bei personalintensiven Projekten im Bereich der betrieblichen Forschung, technologischen Entwicklung und Innovation – als Rechtsgrundlage dienen.

22.3 *Laut Stellungnahme des BKA sei die Empfehlung des RH, die Zahl der EFRE-Förderstellen zu bündeln bzw. zu reduzieren, im Rahmen der EFRE-Reformagenda 2014-2020, die auf eine Konzentration auf besonders programmrelevante Förderschienen und leistungsfähige Förder- und Prüfstellen abziele, bereits berücksichtigt worden. Hinsichtlich des Einwirkens auf eine umgehende Anpassung der Richtlinien der FFG verwies das BKA zuständigkeitshalber auf die gemäß der einschlägigen EU-Bestimmungen bestehende primäre Verantwortung der Verwaltungsbehörde(n) für deren zwischengeschaltete Förderstellen.*

Das Land Burgenland vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass die thematische und organisatorische Konzentration der Programme in der Förderperiode 2014-2020 den zukünftigen Einsatz von weniger Richtlinien unterstützen werde. Zur richtlinienkonformen Fördertätigkeit der FFG merkte das Land Burgenland an, dass es den



Verwaltungsbehörden, nachdem sie gegenüber der Europäischen Kommission für die ordnungsgemäße Programmumsetzung verantwortlich seien, auch möglich sein müsste, den zwischengeschalteten (Förder-) Stellen entsprechend verbindliche Vorgaben zu machen. Ferner wies das Land Burgenland darauf hin, dass es Aufgabe der Verwaltungsbehörde gewesen sei, Vereinfachungsoptionen mittels Anpassung der NFFR zu ermöglichen. Die Übernahme entsprechender Bestimmungen in die jeweiligen Förderrichtlinien stünde im freien Ermessen der Förderstellen und sei von diesen zu veranlassen.

Das Land Salzburg verwies hinsichtlich der Förderrichtlinien der FFG auf den von der FFG als zwischengeschalteter Stelle eingeholten Kommentar.

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg habe die Verwaltungsbehörde des EU-Programms „RW Vorarlberg 2007-2013“ die zwischengeschaltete Bundesförderstelle FFG aufgefordert, zwecks Herstellung der Rechtskonformität mit den EU-Vorschriften eine Anpassung der entsprechenden FFG-Richtlinie in die Wege zu leiten.

Den an die Länder Salzburg bzw. Vorarlberg ergangenen Kommentaren der FFG zufolge sei die Anwendung von Pauschalsätzen mit den Eigentümer-Ressorts der FFG⁴⁰ auch auf nationaler Ebene über den Kostenleitfaden abgestimmt worden. Zudem seien die Pauschalsätze in den EFRE-Förderfähigkeitsregeln so restriktiv, dass deren Anwendung die öffentlichen Haushalte – gegenüber der Abrechnung mit Ist-Kosten – nicht zusätzlich belaste. Vor der Anwendbarkeit der Vereinfachungsmaßnahmen (ab Oktober 2010) sei die Abrechnung der Projekte sowohl für die Projektträger als auch auf für die FFG administrativ äußerst aufwändig gewesen. Im Zuge der bis Anfang 2014 vorgesehenen Richtlinienänderung sei geplant, Kosten-Pauschaloptionen in die Förderungsrichtlinien der FFG aufzunehmen.

- 22.4** Der RH erwiderte dem BKA unter Verweis auf seine Gegenäußerung zu TZ 5, dass eine Anpassung der für eine rechtskonforme Förderungsvergabe unmittelbar relevanten FFG-Förderrichtlinie gerade auch im Interesse der Bescheinigungsbehörde bzw. der Prüfbehörde liegen sollte. Er verwies ferner darauf, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine Bundesrichtlinie handelte, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien berührte, und dem BKA gemäß Bundesministerengesetz neben der Koordination der finanziellen Abwicklung des EFRE auch die zusammenfassende Behandlung und Koordination in ressortübergreifenden Angelegenheiten oblag.

⁴⁰ BMVIT und BMWFJ

EFRE–Abwicklung 2007–2013 in Österreich

Der RH erwiderte dem Land Burgenland, dass er den für die Förderperiode 2014–2020 in Aussicht genommenen Einsatz von weniger Richtlinien für zweckmäßig erachtete. Weiters hielt er fest, dass sich die Verantwortung der Verwaltungsbehörde für die Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten Rechtsvorschriften auch auf die Tätigkeiten von zwischengeschalteten Förderstellen erstreckte.

Der RH nahm die gemäß Stellungnahmen der Länder Salzburg und Vorarlberg in Aussicht genommene Anpassung der FFG-Richtlinien positiv zur Kenntnis, betonte jedoch, dass die bis dahin geltenden Förderrichtlinien der FFG – im Einklang mit den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2004) – unmissverständlich die Abrechnung von Ist-Kosten vorschrieben. Im Hinblick auf die Wahrung von Recht- und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben aus öffentlichen Mitteln vertrat der RH nachdrücklich die Auffassung, dass Bestimmungen in Förderrichtlinien weder für den nationalen noch für den EU-Kontext im Wege eines Kostenleitfadens außer Kraft gesetzt werden können.

Umsetzung der EU–Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

Motive für Vereinfachung in Österreich

23 (1) Die in der Programmperiode 2007–2013 strategisch vorrangigen Projekte im Bereich betriebliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FTEI-Projekte – siehe TZ 2) enthielten üblicherweise Personalkosten, deren Abrechnung als vergleichsweise aufwändig galt. Im Verlauf der Umsetzung der überprüften EFRE-Regionalprogramme zeigte sich zunehmend die Tendenz, innovative Projekte eher mit nationalen Förderinstrumenten zu unterstützen (siehe auch TZ 48). Vor diesem Hintergrund bewerteten die zwischengeschalteten Förderstellen des Bundes und der Länder im Frühjahr 2009 die Pauschaloptionen als dringend erforderlichen Beitrag zur Reduktion des Verwaltungs- und Kontrollaufwands und sprachen sich für eine möglichst umfassende und rasche Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die NFFR (siehe TZ 20) aus.

(2) Wie bereits im Vorfeld der Programmperiode 2007–2013 setzte sich das BKA auch nach dem Programmbeginn auf europäischer Ebene für die Möglichkeit der Anwendung von Pauschalen ein.

Überblick über die nationale Umsetzung von EU–Vereinfachungsmaßnahmen

24.1 Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in Österreich erfolgte Umsetzung und Anwendung der im Zeitraum 2008 bis 2011 auf EU-Ebene veranlassten und im Rahmen der Arbeitsgruppe Strukturfonds V ausgewählten Vereinfachungsmaßnahmen (vgl. auch TZ 13, Tabelle 7).



Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

EU-Förderungen (EFRE)

Tabelle 14: Nationale Umsetzung von EU-Vereinfachungsmaßnahmen

Nr.	Kurzinhalt/ Inkrafttreten	Umsetzung in Österreich	Mögliche Beispiele	Anwendung in den drei überprüften Ländern	Nationale Förderfähig- keitsregeln (NFFR)
Optionale Maßnahmen zur Vereinfachung					
1	Gemeinkostenpauschale von bis zu 20 % der direkten Kosten; ab 10. Juni 2009	ja, vor allem für personalkostenintensive Projekte im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation, auch in Kombination mit Maßnahme Nr. 2 anwendbar	F&E-Projekte: Personalkosten plus 20 % Gemeinkosten	11,6 % (60,3 %) aller seit Inkrafttreten bewilligten (und für eine Anwendung in Frage kommenden) Projekte	Art. 9 (Gemeinkosten, Overheads)
2	Pauschalsätze auf Basis von Standardeinheitskosten; ab 10. Juni 2009	ja, vor allem für personalkostenintensive Projekte im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation, auch in Kombination mit Maßnahme Nr. 1 anwendbar	F&E-Projekte: Personalkosten mit pauschalen Jahresstunden und Lohnnebenkosten; Unternehmerlohn	5,8 % (52,8 %) aller seit Inkrafttreten bewilligten (und für eine Anwendung in Frage kommenden) Projekte	Art. 8a (Personalkosten auf Basis von Standardeinheitskosten) Art. 8b (Unbezahlte Arbeitsleistungen)
3	Pauschalbeträge; ab 10. Juni 2009	grundsätzlich ja (rechtliche Voraussetzungen für Anwendung wurden geschaffen), eignet sich vor allem für kleinere, jeweils gleichartige Vorhaben	Kleinprojektfonds, gleichartige Kleinprojekte (z.B. Messestand)	keine	Art. 5a Abs. 1 und 5 (Pauschalen)
4	Sachleistungen als förderfähige Ausgaben bei Finanzierungsinstrumenten; ab 9. April 2009	nein, – in der Vorperiode kamen vereinzelt EFRE-kofinanzierte Finanzierungsinstrumente zum Einsatz – der Städtebund forderte den Einsatz von Stadtentwicklungsfonds ab 2014	Stadtentwicklungsfonds, Risikokapital- bzw. Beteiligungsfonds	keine	Art. 15 (Wagniskapital und Kreditfonds) Art. 16 (Garantiefonds) Art. 17 (Leasing)
5	Vorschüsse im Rahmen der staatlichen Beihilfen im Sinne von Art. 87 AEUV; ab 9. April 2009	nein, EFRE-Mittel wurden bis zur Zwischen- bzw. Endabrechnung aus nationalen Mitteln bevorschusst	betriebliche Forschungsförderung	keine	keine
6	Ausgaben für von der Europäischen Kommission noch nicht genehmigte Großprojekte; ab 9. April 2009	nein, im Rahmen der EFRE-Regionalprogramme wurden im Allgemeinen keine Großprojekte mit Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. EUR durchgeführt	große Investitionsvorhaben	keine	keine
7	EFRE-kofinanzierte rückzahlbare Unterstützung; ab 23. Dezember 2011	nein, wurde bei einzelnen nationalen Fördermaßnahmen angewendet	bedingt rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen des Seed-financing (AWS), Filmförderung	keine	keine

Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

Fortsetzung: **Tabelle 14: Nationale Umsetzung von EU-Vereinfachungsmaßnahmen**

Nr.	Kurzinhalt/ Inkrafttreten	Umsetzung in Österreich	Mögliche Beispiele	Anwendung in den drei überprüften Ländern	Nationale Förderfähig- keitsregeln (NFFR)
Nicht-optionale Maßnahmen zur Vereinfachung					
8	Einnahmen schaffende Projekte; ab 25. Dezember 2008	keine Anwendungsfälle	Technologie- zentrum, Mautstraße	keine	Art. 7a und Anhang 2 (Leitlinien zum methodischen Vorgehen)
9	50 Mio. EUR als einheitlicher Schwellenwert für Großprojekte; ab 25. Juni 2010	keine Anwendungsfälle	keine	keine	keine

Quellen: Angaben gemäß RH-Fragebogenerhebung sowie ergänzenden Unterlagen und Auskünften der überprüften Stellen des Bundes und der Länder; Darstellung: RH

24.2 Der RH stellte auf Basis der erhaltenen Angaben fest, dass sich die Umsetzung und tatsächliche Anwendung der prüfungsgegenständlichen Vereinfachungsmaßnahmen in Österreich auf die Maßnahmen Nr. 1 (Gemeinkostenpauschale – siehe TZ 28) und Nr. 2 (Pauschalsätze – siehe TZ 29) beschränkten. Für die Maßnahme Nr. 3 (Pauschalbeträge – siehe TZ 30) wurden die Voraussetzungen für die grundsätzliche Anwendbarkeit geschaffen. Die Maßnahmen Nr. 4 bis 7 fanden keine Umsetzung bzw. die Maßnahmen Nr. 8 und 9 mangels entsprechender Projekte keine Anwendung (siehe TZ 32).

25.1 Der RH überprüfte die Plausibilität der für die drei überprüften Länder ermittelten Zahlen anhand österreichweiter Bewilligungsdaten aus dem EFRE-Monitoring beim ERP-Fonds. Diese stellten die (mit vertretbarem Aufwand erhobene) gesicherte Untergrenze der Anzahl an Projekten und korrespondierenden öffentlichen Mitteln dar.

Tabelle 15: Quantitativer Umfang der Anwendung der Maßnahmen Nr. 1 bis 3

Maßnahme Nr.	davon				Anteil "tatsächliche Projekte"		Gesamtmittel (EU und nationale Kofinanzierung)			Anteil der Gesamtmittel für "tatsächliche Projekte"				
	alle Projekte ¹	mögliche Projekte ²	tatsächliche Projekte ²	an „alle Projekte“	an „mögliche Projekte“	alle Projekte ¹	mögliche Projekte ²	tatsächliche Projekte ²	an Gesamtmitteln für "alle Projekte"	an Gesamt- mitteln für "mögliche Projekte"				
	in %										in 1.000 EUR		in %	
1. Gemeinkostenpauschale														
Österreich ³	4.995	572	219	4,4	38,3	592.937,1	148.795,8	65.016,4	11,0	43,7				
Burgenland (B)	149	35	25	16,8	71,4	82.585,2	3.422,5	2.889,8	3,5	84,4				
Salzburg (S)	112	22	12	10,7	54,6	14.296,7	4.028,8	2.637,6	18,4	65,5				
Vorarlberg (V)	67	6	1	1,5	16,7	22.476,6	2.092,9	194,5	0,9	9,3				
Durchschnitt B/S/V	109	21	13	11,6	60,3	39.786,2	3.181,4	1.907,3	4,8	60,0				
2. Pauschalsätze														
Österreich ³	4.995	539	185	3,7	34,3	592.937,1	143.177,8	49.636,2	8,4	34,7				
Burgenland (B)	149	7	5	3,4	71,4	82.585,2	1.097,6	946,3	1,1	86,2				
Salzburg (S)	112	22	12	10,7	54,6	14.296,7	4.028,8	2.637,6	18,4	65,5				
Vorarlberg (V)	67	7	2	3,0	28,6	22.476,6	2.134,1	235,7	1,0	11,0				
Durchschnitt B/S/V	109	12	6,3	5,8	52,8	39.786,2	2.420,2	1.273,2	3,2	52,6				
3. Pauschalbeträge														
Österreich ³	4.995	0	0	0	-	592.937,1	0	0	0	-				
Burgenland (B)	149	0	0	0	-	82.585,2	0	0	0	-				
Salzburg (S)	112	0	0	0	-	14.296,7	0	0	0	-				
Vorarlberg (V)	67	0	0	0	-	22.476,6	0	0	0	-				
Durchschnitt B/S/V	109	0	0	0	-	39.786,2	0	0	0	0				

¹ im Zeitraum 10. Juni 2009 (Inkrafttreten der EU-VO) bis 31. Dezember 2011

² im Zeitraum 17. September 2010 (Inkrafttreten national) bis 31. Dezember 2011

³ Die Daten für Gesamtösterreich stellen die (mit vertretbarem Aufwand erhobene) Untergrenze dar.

Quelle: RH auf Basis von Daten des BKA/EFRE-Monitoringstelle beim ERFP-Fonds (Stand 31. Dezember 2011)

Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

Wie vorstehende Tabelle zeigt, wäre per Ende 2011 die Anwendung der Maßnahme Nr. 1 (Gemeinkostenpauschale) österreichweit bei 572 Projekten mit einem Gesamtfördervolumen von 148,8 Mio. EUR möglich gewesen. Tatsächlich zur Anwendung kam sie bei 219 Projekten mit einem Gesamtfördervolumen von rd. 65 Mio. EUR. Die Anwendung der Maßnahme Nr. 2 (Pauschalsätze) wäre österreichweit bei 539 Projekten mit einem Gesamtfördervolumen von 143,2 Mio. EUR möglich gewesen. Tatsächlich zur Anwendung kam sie bei 185 Projekten mit einem Gesamtfördervolumen von rd. 49,6 Mio. EUR. Die Maßnahme Nr. 3 (Pauschalbeträge) kam nicht zum Einsatz.

Gemessen an der Anzahl der für eine Anwendung dieser Pauschaloptionen in Frage kommenden bewilligten Projekte (also FTEI-Projekte mit Personalkosten) belief sich der Anteil in den drei überprüften Ländern allerdings auf rd. 60 % (bei Maßnahme Nr. 1) bzw. rd. 53 % (bei Maßnahme Nr. 2). Dies lag deutlich über den österreichweit erzielten Quoten von rd. 38 % (bei Maßnahme Nr. 1) bzw. rd. 34 % (bei Maßnahme Nr. 2), die allerdings eine Untergrenze darstellten.

- 25.2** Der RH verwies darauf, dass der erreichte Anwendungsgrad bei Maßnahme Nr. 1 durch die Förderung von zuvor nicht förderbaren Gemeinkosten begünstigt wurde.
- 25.3** *Das Land Burgenland merkte an, dass die Zahl der Projekte als Indikator für die Nutzung der Vereinfachungsoptionen ungeeignet sei, da beispielsweise 60 % der Projekte nur 3,5 % der öffentlichen Mittel gegenüber stünden.*
- 25.4** Der RH erwiderte, dass der Anteil der Projekte, die tatsächlich vereinfacht abgewickelt wurden („tatsächliche Projekte“) – bei sachgerechter Inbezugsetzung der Zeilen und Spalten der Tabelle 15 – sowohl für das Land Burgenland wie auch für den Durchschnitt der drei überprüften Länder annähernd dem Anteil der öffentlichen Mittel für solche Projekte entsprach. Im Burgenland betrug der Anteil dieser Projekte bei der Maßnahme Nr. 1 71,4 % und der Anteil der korrespondierenden öffentlichen Mittel 84,4 %, bei Maßnahme Nr. 2 betrug der entsprechende Anteil 71,4 % bzw. 86,2 %. Im Durchschnitt der drei überprüften Bundesländer beliefen sich die Anteile bei Maßnahme Nr. 1 auf 60,3 % (Projekte) bzw. 60,0 % (Mittel) sowie bei Maßnahme Nr. 2 auf 52,8 % bzw. 52,6 %. Der Anteil der „tatsächlichen Projekte“ an den für Vereinfachungsoptionen grundsätzlich geeigneten „möglichen Projekten“ stellte aus Sicht des RH einen geeigneten Indikator für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsmaßnahmen dar.



Pauschalen

Grundsätzliches

- 26.1** (1) Pauschalen sind Näherungswerte und können zu einer Über- oder Unterkompensation der tatsächlich angefallenen Kosten führen. Die (optionale) Anwendung von Pauschalen stellte auf EU-Ebene wie auch in Österreich eine Abkehr vom Grundsatz der Abrechnung tatsächlich getätigter Ausgaben (Ist-Kosten-Abrechnung) dar. Die Europäische Kommission verband damit die Erwartung, dass sich das Augenmerk auch bei Prüfungen künftig stärker auf die Ergebnisse als auf die Vorleistungen und Kosten der geförderten Projekte richten würde. Die Einführung von Pauschaloptionen ab Mitte 2009 war ein Schritt zur angestrebten Ergebnisorientierung, wie aus nachfolgender vereinfachter Darstellung ersichtlich.

Tabelle 16: Schritte von der Input- zur Ergebnisorientierung

Ist-Kosten	Der Ausgabennachweis für tatsächlich dem geförderten Vorhaben zuzurechnende Kosten erfolgt durch Rechnungen (Originale) bzw. gleichwertige Buchungsbelege.
Gemeinkostenpauschale (= Pauschalzuschlagssatz auf die direkten Kosten)	Die Pauschale für die Gemeinkosten ist über die Berechnungsbasis (z.B. direkte Personalkosten) an die Ist-Kosten gebunden. Die über die Pauschale verrechneten (indirekten) Kosten sind nicht belegmäßig nachzuweisen.
Ergebniskostenpauschale	Das Ergebnis bzw. die Ergebniseinheit löst die Auszahlung des Förderungsbetrags in Abhängigkeit von der Anzahl der Ergebniseinheiten aus.

Quellen: Unterlagen der überprüften Stellen; Darstellung: RH

(2) Der im Oktober 2009 vorgelegte österreichische Strategiebericht gemäß Art. 29 der Allg. SF-VO vermerkte zur Einführung der Pauschaloptionen, dass Erläuterungen der Europäischen Kommission zu offenen Fragen noch fehlten und dass ihre Implementierung nach Beginn der Programmperiode aufwändige Anpassungen nationaler Regelungen sowie der Verwaltungs- und Kontrollsysteme nach sich ziehen würde.

(3) Gemäß einer einschlägigen Studie des Europäischen Parlaments⁴¹ äußerten auch andere Mitgliedstaaten trotz anfänglich hoher Zustimmung ähnliche Bedenken zur Einführung von Pauschaloptionen, u.a. wegen der hohen Kosten der nachträglichen Einführung, der mangelnden Rechtssicherheit für die Verwaltung sowie Zweifeln an den von der Europäischen Kommission in Aussicht gestellten Controllerleichen-

⁴¹ Europäisches Parlament (Dezember 2011), What evolution can be identified in the organisations managing EU funding, particularly due to simplification efforts pursued by the Commission in 2008, 2009 and 2010? Studie von Blomeyer & Sanz im Auftrag des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, Seite 35 f.

Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

terungen. Zur Hilfestellung veröffentlichte die Europäische Kommission Anfang 2010 Leitlinien zu Pauschaloptionen⁴² und bot den Mitgliedstaaten an, die von ihnen vorgelegten Pauschalkosten-Modelle vor deren Einführung zu begutachten und zu genehmigen. Österreich nahm dieses Angebot in Anspruch (siehe TZ 28 und 29). Bis Februar 2011 nahm die Europäische Kommission neun Anträge von Mitgliedstaaten auf Gemeinkostenpauschale (Maßnahme Nr. 1) an. Österreich war unter den ersten drei Mitgliedstaaten und beantragte als einziger Mitgliedstaat auch Pauschalsätze (Maßnahme Nr. 2).

- 26.2** Der RH hielt fest, dass die zuständigen Stellen in Österreich die Option bereits im Vorfeld der Verhandlungen auf europäischer Ebene aufgriffen (siehe TZ 23), erläuternde Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung der Pauschalen jedoch erst im Jänner 2010 vorlagen. Er anerkannte, dass es den genannten Stellen trotz ungünstiger Rahmenbedingungen gelang, Modelle zur Anwendung von zwei Pauschaloptionen zu entwickeln, mit der Europäischen Kommission abzustimmen und in die Praxis umzusetzen, und hob ihre vorausschauende, proaktive und koordinierte Herangehensweise positiv hervor.

Der RH bemängelte jedoch, dass sich die Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen primär auf die Anpassung der NFFR richtete, nicht jedoch auf allfällige Anpassungserfordernisse in den für die Kofinanzierung maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften (wie Rahmenrichtlinien und spezifische Förderrichtlinien des Bundes und der Länder, siehe TZ 22), die keine Abrechnung von Pauschalkosten vorsahen.

Methoden und empirische Grundlagen

- 27.1** (1) Gemäß Art. 7 Abs. 4 der geänderten EFRE-Verordnung (EG) Nr. 1080/2006⁴³ waren Pauschalkosten „im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfaren Berechnung“ festzulegen. Die Pauschale musste in der Förderzusage vereinbart sein. Die Berechnungsmethode musste gewährleisten, dass die Höhe der aus historischen Daten oder aus einer repräsentativen Stichprobe hergeleiteten Pauschalkosten der Realität entsprach (*Fairness*), und durfte nicht zu einer Ungleichbehandlung der Endbegünstigten führen (*Ausgewogenheit*). Die Überprüfbarkeit der Berechnungsmethode stellte ein Element des Prüfpfads dar, weshalb die Verwaltungsbehörde im Falle einer Kontrolle eine Dokumentation der Berechnungsbasis vorweisen können sollte (*Überprüfbarkeit*). Die Europäische Kommission schloss

⁴² Leitfaden der Europäischen Kommission zu Pauschaloptionen vom 23. Jänner 2010

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 397/2009 vom 6. Mai 2009 zur Änderung von Art. 7 Abs. 4 der EFRE-Verordnung (EG) Nr. 1080/2006



die Prüfung der Belege der mit der Pauschale abgedeckten indirekten Kosten aus, behielt sich jedoch die Prüfung der korrekten Anwendung des Pauschalensystems vor.

(2) Zur Diskussion standen in Österreich alle drei Pauschaloptionen gemäß Art. 7 Abs. 4 der geänderten EFRE-Verordnung (siehe TZ 24, Tabelle 14):

- Maßnahme Nr. 1:
Gemeinkostenpauschale in Höhe von bis zu 20 % der direkten Kosten,
- Maßnahme Nr. 2:
Pauschalsätze auf Basis von – durch den Mitgliedstaat zu definierenden – Standardeinheitskosten sowie
- Maßnahme Nr. 3:
Pauschalbeträge bis maximal 50.000 EUR zur Abdeckung der gesamten Kosten eines Vorhabens.

Mit Art. 5a der NFFR i.d.F. September 2010 übernahm Österreich alle drei Kostenpauschalen der geänderten EFRE-Verordnung, wobei eine der nachstehenden drei Bedingungen erfüllt sein musste:

- Die Kostenpauschale war gesetzlich geregelt (z.B. Kilometerpauschale),
- sie war in den NFFR vorgesehen wie Maßnahme Nr. 1 (siehe TZ 28) und Maßnahme Nr. 2 (siehe TZ 29) sowie
- der Pauschalsatz oder Pauschalbetrag war für einen definierten Anwendungsbereich nach einem bestimmten Verfahren festgelegt (grundsätzliche Ermöglichung von Maßnahme Nr. 3, siehe TZ 30).

Einige der anfangs erwogenen Anwendungsmöglichkeiten für Pauschalen – etwa Beratungskosten – schieden im Zuge der Diskussionen aus.

- 27.2** Der RH hielt fest, dass im Ergebnis drei Modelle (eines für Maßnahme Nr. 1 und zwei für Maßnahme Nr. 2) – nach Abstimmung mit der Europäischen Kommission, Anpassung der NFFR und der spezifischen Förderrichtlinien der zwischengeschalteten Förderstellen – österreichweit in allen EFRE-Regionalprogrammen zur Anwendung gelangen konnten.

Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

- 27.3** Das Land Burgenland teilte mit, dass nach Einschätzung der Verwaltungsbehörde nicht nur die Ermittlung einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung, sondern auch die nachgängige Kontrolle der Dokumentation der Berechnungsbasis mit einem höheren, zusätzlichen Aufwand einhergehen werde. Der Einsparungseffekt bzw. die Vereinfachung dürfte damit im Geringfügigkeitsbereich liegen. Aufgrund der Rechtsunsicherheit bei nachgängigen Kontrollen wende die Förderstelle Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB) für Projekte der Regional Governance und der Technischen Hilfe keine Pauschaloptionen an.
- 27.4** Der RH merkte dem Land Burgenland gegenüber an, dass es in der Verantwortung der Förderstelle selbst liegt, die Gebarungssicherheit zu gewährleisten. Auch können nach Auffassung des RH eindeutig formulierte Förderrichtlinien sowie geeignete interne Verfahrensbestimmungen und Kontrollen der Förderstelle allfällige Rechtsunsicherheiten bei nachgängigen Kontrollen deutlich reduzieren.

Gemeinkosten- pauschale (Maßnahme Nr. 1)

- 28.1** [1] Der geänderte Art. 7 Abs. 4 der EFRE-Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 enthielt keine Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung der Gemeinkostenpauschale. Sie war im Bedarfsfall von den Mitgliedstaaten selbst zu entwickeln. Das österreichische Modell stellte – im Hinblick auf die Personalintensität von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und zwecks einfacher Ermittelbarkeit – auf die direkten projektbezogenen Personalkosten ab. Zudem konnte damit eine unsachgemäße Erhöhung der Bemessungsbasis hintangehalten werden.

[2] Die ÖROK beauftragte in Absprache mit dem BKA und den Ländern im Oktober 2009 eine externe empirische Untersuchung der Höhe der Gemeinkosten bei 14 öffentlichen Einrichtungen und 17 privaten Unternehmen, die im Jahr 2006 EFRE-Projekte beantragt hatten. Die Untersuchung ergab für öffentliche Einrichtungen Gemeinkosten von 86,3 % bzw. für Unternehmen von 44,2 % (jeweils arithmetisches Mittel). Nachdem die Gemeinkosten bei allen ausgewählten Projektträgern im Jahr 2006 mehr als 20 % der direkten Personalkosten betragen hatten, erachteten die Autoren eine Gemeinkostenpauschale von 20 % für begründet.

Gemäß der externen Untersuchung waren bestimmte Kostenpositionen in jedem Fall den Gemeinkosten zuzuordnen, bei einigen bestanden Wahlmöglichkeiten je nach Bezug zum geförderten Projekt (siehe nachstehende Tabelle).



Umsetzung der EU-Vereinfachungen
2008–2011 in Österreich

EU-Förderungen (EFRE)

Tabelle 17: Gemeinkostenpauschale

Gemäß Art. 9 Abs. 1 und Anhang 4 der NFFR (Version 02.1)

allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen eines EFRE-Programms werden Zuschüsse zu den Personalkosten eines Vorhabens (z.B. F&E-Projekt) gewährt - beim Begünstigten fallen Gemeinkosten an - das EFRE-Programm und/oder die anzuwendende Förderrichtlinie sehen die Zuschussfähigkeit von Gemeinkosten vor
Basis der Gemeinkostenpauschale	<ul style="list-style-type: none"> - zuschussfähige, direkt projektbezogene Personalkosten des Begünstigten - andere zuschussfähige Kosten können im Rahmen der Projektabrechnung geltend gemacht werden, erhöhen jedoch nicht die Basis der Gemeinkostenpauschale
Höhe der Gemeinkostenpauschale	<ul style="list-style-type: none"> - 20 % der zuschussfähigen, direkt projektbezogenen Personalkosten des Begünstigten
Möglichkeiten der Zuordnung von Kosten zu a) Gemeinkosten b) direkten Kosten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten, die in jedem Fall den Gemeinkosten zuzuordnen sind (z.B. Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Personalabteilung; Reinigung, Telefon, Büromaterial) 2. Kosten, die im Regelfall den Gemeinkosten zuzuordnen sind (z.B. Geschäftsführung, Abschreibung, Mietaufwand, u.Ä.) dürfen nur dann als direkte Kosten verrechnet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - nach Art und Höhe im Fördervertrag vorgesehen sind bzw. - nachweislich unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängen 3. andere Kosten, die üblicherweise den Gemeinkosten zuzuordnen sind (z.B. Fertigungsgemeinkosten), dürfen nur dann ausnahmsweise als direkte Kosten verrechnet werden, wenn der unmittelbare Projektbezug <ul style="list-style-type: none"> - der Art und der Höhe nach - mit vertretbarem Aufwand zweifelsfrei nachweisbar und überprüfbar ist
Inkrafttreten	<ul style="list-style-type: none"> - österreichweit ab 17. September 2010 - in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend gemäß Art. 5a Abs. 2 lit. b

Darstellung: RH

[3] Die Prüfbehörde erachtete gemäß Stellungnahme vom 7. Juni 2010 einen pauschalen Gemeinkostenzuschlag von 20 % zu den Personalkosten auf Basis ihrer langjährigen Erfahrung als realistisch und bewertete das Modell als im Einklang mit den EU-Vorgaben stehend.

(4) Um ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, ersuchte das BKA die Europäische Kommission im Juni 2010 offiziell um Zustimmung zum österreichischen Vorschlag. Die Europäische Kommission erachtete in ihrer positiven Stellungnahme vom 9. Juli 2010 das von Österreich vorgeschlagene Modell als EU-konform.

(5) Große zwischengeschaltete Förderstellen in den EFRE-Regionalprogrammen der vom RH überprüften Länder, die wie etwa die FRG bzw. die WIBAG im EFRE-Regionalprogramm Burgenland Gemeinkosten bei EFRE-Projekten wegen des hohen Verwaltungs- und Kon-

Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

trollaufwands zuvor nicht als förderfähig anerkannt hatten, wendeten die Gemeinkostenpauschale nach der Anpassung der NFFR sowie der entsprechenden Förderverträge (FFG) bzw. des Richtlinien-Leitfadens (WIBAG; siehe TZ 22) ab Oktober 2010 bzw. Anfang 2011 an.

(6) Mehrere zwischengeschaltete Förderstellen der Länder Burgenland und Vorarlberg wendeten die Gemeinkostenpauschale nicht an. Sie begründeten dies mit der weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit sowie Unwägbarkeiten der Finanzkontrolle (siehe TZ 48 und 49) und verwiesen auf die eigenen Förderrichtlinien, die keine Anwendung von Pauschalen vorsahen (siehe Tabelle 13 in TZ 22).

28.2 Der RH bewertete die Anwendung der Gemeinkostenpauschale auf die projektbezogenen Personalkosten zwar als zweckmäßig, sah den potenziellen Vereinfachungseffekt jedoch geschmälert durch die – auf Förderoptimierung abstellende – Schaffung von Wahlmöglichkeiten für die Zuordnung einzelner Kostenpositionen zu Gemeinkosten bzw. zu direkten Kosten. Die diesbezüglichen Ermessensentscheidungen erhöhten tendenziell sowohl den Verwaltungs- und Prüfaufwand wie auch das Fehlerrisiko. Letzteres galt insbesondere im Falle einer Kombination von Pauschaloptionen (siehe TZ 31).

Da maßgebliche Förderstellen eine Förderung von Gemeinkosten bei EFRE-Projekten wegen des zu hohen Verwaltungsaufwands zuvor ausgeschlossen hatten, kam die Anwendung einer Gemeinkostenpauschale von 20 % einer entsprechenden Erhöhung der Förderung von EFRE-Projekten gleich. Der RH empfahl dem BKA und den Ländern Burgenland, Salzburg und Vorarlberg, in der Vorbereitung der Programmperiode 2014–2020 den Verwaltungskosten von förderoptimierenden Regelungen verstärktes Augenmerk zu widmen. Er empfahl, die bisher gemachten Erfahrungen mit Wahlmöglichkeiten für die Zuordnung einzelner Kostenpositionen zu Gemeinkosten oder direkten Kosten im Hinblick auf allfällig zweckmäßige Einschränkungen zu untersuchen und Anpassungen rechtzeitig vor Beginn der neuen Programmperiode vorzunehmen.

28.3 *Das BKA teilte mit, dass für die im Rahmen der EFRE-Reformagenda 2014–2020 beschlossene Erarbeitung neuer EFRE-Förderfähigkeitsregeln eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung mit abrechnungstechnisch schwierigen Kostenkategorien geplant sei.*

28.4 Der RH anerkannte die vorgesehene detaillierte fachliche Analyse von Kostenkategorien positiv und bekräftigte seine Empfehlung, allfällige Anpassung möglichst vor Beginn der neuen Programmperiode vorzunehmen.



Pauschalsätze
(Maßnahme Nr. 2)

29.1 (1) Das von den zuständigen Stellen in Österreich entwickelte Modell für eine vereinfachte Berechnung von Personalkosten mittels pauschaler Elemente beruhte auf einer Formel zur Ermittlung der Stundensätze der an einem EFRE-Projekt beteiligten Mitarbeiter eines Unternehmens. Dabei wurden die individuellen Bruttojahresbezüge jeweils mit einem pauschalen Lohnnebenkosten-Faktor von 1,3 multipliziert und durch eine Jahresstundenpauschale von 1.800 (ohne Überstunden) bzw. 1.980 (mit Überstunden) geteilt.⁴⁴ Die so ermittelten individuellen Stundensätze (Standardeinheitskosten) der projektbeteiligten Mitarbeiter wurden mit deren projektbezogenen Arbeitsstunden multipliziert und ergaben die förderbaren Personalkosten.

Die Methode galt als für alle Projektarten und Projektträger gleichermaßen anwendbar. Die pauschalen Elemente des Modells (Lohnnebenkostenfaktor, Jahresstundenteiler) beruhten auf empirisch erhobenen Daten unter Anwendung zusätzlicher Sicherheitsmargen. Die empirisch ermittelten Jahresstundenteiler berücksichtigten weder Krankenstände noch erhöhte Urlaubsansprüche oder Zeiten für Aus- und Weiterbildung bzw. nur zwei Drittel der maximal zulässigen Überstunden pro Jahr. Der mit externer Unterstützung ermittelte Faktor für die Lohnnebenkosten von über 1,31 wurde durch Abschläge sowie Abrundungen auf 1,3 reduziert und galt für die gesamte Programmperiode.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die weiterhin mögliche Abrechnung von Personalkosten nach der Ist-Kosten-Methode bzw. nach der Methode mit Pauschalsätzen.

⁴⁴ Beispiel: Bruttojahresbezug von 45.000 EUR mal Faktor Lohnnebenkosten 1,3 geteilt durch 1.800 Jahresarbeitsstunden ergibt einen Stundensatz von 32,50 EUR.

Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

Tabelle 18: Vergleich der Ist-Kosten- und Pauschalsatzmethode bei Personalkosten

	Ist-Kosten (NFFR, Art. 8)	Pauschalsätze (NFFR, Art. 8a)
Anwendungsbereich	- für alle Projektträger und Projekttypen	- für alle Projektträger und Projekttypen - alternativ zur Ist-Kosten-Berechnung gemäß Art. 8 - eingeschränkte Anwendbarkeit für bestimmte Arbeitnehmergruppen (z.B. öffentlich Bedienstete, Lehrlinge, freie Dienstnehmer)
im EFRE-Fördervertrag vorab festzulegen		1. Anwendung der Methode zur Kalkulation der Stundensätze 2. Kalkulation der Leistungsstunden der projektbeteiligten Arbeitnehmer sowie von deren Stundensätzen 3. maximaler Gesamtbetrag der förderbaren Personalkosten
Nachweis von Inhalt und Umfang der projektbezogenen Leistung	werden Arbeitnehmer nur während eines Teils ihrer Arbeitszeit für ein EFRE-Projekt eingesetzt: 1. Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit des projektbeteiligten Arbeitnehmers mit Beschreibung der projektbezogenen Leistungen 2. durchschnittlicher Tag- oder Stundensatz pro projektbeteiligtem Arbeitnehmer: Teilung seiner gesamten Personalkosten (Gehalt, Überstunden, Sozialabgaben) durch seine gesamte Arbeitszeit (inkl. Überstunden)	- Dokumentation der projektbezogenen Arbeitsstunden - Bruttobezüge anhand des Lohnkontos, gegebenenfalls Unterlagen zur Arbeitszeitverpflichtung (z.B. Betriebsvereinbarung, Kollektivvertrag, Teilzeitvereinbarung)
Nachweis der erfolgten Zahlung	- Netto Gehalt an Arbeitnehmer - Steuern und Abgaben an Finanzamt und Sozialversicherungsträger	

Darstellung: RH

(3) Die von Selbständigen erbrachte unbezahlte Arbeitsleistung in einem geförderten Vorhaben konnte gemäß Art. 56 Abs. 2 der Allg. SF-VO bei entsprechendem Nachweis auch schon vor der Einführung von Pauschalen als Sachkosten bzw. Opportunitätskosten (d.h. Kosten der Erbringung der betreffenden Leistung durch einen Angestellten von gleicher Qualifikation) geltend gemacht werden. Wegen erheblicher Nachweisprobleme empfahlen die NFFR (Basisversion, September 2007) jedoch, diese Form der Projektträgerschaft möglichst zu vermeiden. Im Lichte des geänderten Art. 7 Abs. 4 der EFRE-Verordnung einigten sich die abwickelnden Stellen in Österreich auf die Festlegung eines Standardstundensatzes in Höhe von 30 EUR zur vereinfachten Berechnung der als Sachkosten förderfähigen Arbeitskosten von Selbständigen („Unternehmerlohn“). Die Höhe des Stundensatzes basierte auf der Analyse von 16 Kollektivverträgen.



Umsetzung der EU-Vereinfachungen
2008–2011 in Österreich

EU-Förderungen (EFRE)

Nachstehende Tabelle stellt wesentliche Elemente des weiterhin anwendbaren Opportunitätskostenmodells dem neuen Unternehmerlohn-Modell gegenüber.

Tabelle 19: Modelle zur Berechnung von unbezahlter Arbeit

	Unbezahlte Arbeitsleistung (Opportunitätskosten) gemäß NFFR Art. 8b Abs. 1	Unbezahlte Arbeitsleistung („Unternehmerlohn“) gemäß NFFR Art. 8b Abs. 2
Höhe der Kostenpauschale	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresgesamtkosten (brutto ohne Dienstgeberabgaben gemäß Branchenkollektivvertrag oder vergleichbaren Regelungen für unselbständige Arbeitskraft mit erforderlicher Qualifikation und Berufserfahrung) - geteilt durch 1.800 Arbeitsstunden, sofern keine Zeitaufzeichnungen vorliegen 	<ul style="list-style-type: none"> - 30 EUR pro Stunde - bis zu max. 900 Stunden pro Jahr
Anwendungsbereich		<ul style="list-style-type: none"> - Forschungs-, Innovations- und Kooperationsprojekte in EFRE-Regionalprogrammen
Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen mit nachweislich erbrachter eigener unbezahlter Arbeitsleistung für ein aus dem EFRE gefördertes Projekt 	<ul style="list-style-type: none"> - jeweils eine Person pro Unternehmen - selbständig Erwerbstätige (Einzelunternehmer, Personengesellschafter, Freiberufler u.Ä.) - Unternehmer als Mitglieder von in Vereinsform organisierten wirtschaftsbezogenen Kooperationsprojekten
spezifische Anforderung an den Begünstigten		<ul style="list-style-type: none"> - ist im Unternehmen in leitender Funktion tätig - verfügt über hohe projektrelevante fachliche Qualifikation - arbeitet in dieser Qualifikation im geförderten Projekt mit
Nachweis der Leistung	transparente Zeitaufzeichnung, aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibung	

Darstellung: RH

Die Prüfbehörde (BKA, Abteilung IV/3) äußerte im Laufe der Beratungen grundsätzliche Bedenken zur Berechnung der Personalkosten mit pauschalen Elementen bzw. zum „Unternehmerlohn“, denen die Verwaltungsbehörden und die Bescheinigungsbehörde (BKA, Abteilung IV/4) zum Teil entsprachen, zum Teil aber der Beurteilung durch die Europäische Kommission anheim stellten. Das BKA ersuchte die Europäische Kommission am 30. Juni 2010 um Prüfung der Vorschläge und Stellungnahme u.a. zur Frage, ob das Modell grundsätzlich in die Kategorie der Standardeinheitskosten falle. Die Europäische Kommission bejahte dies. Auch den vorgeschlagenen Stundensatz von 30 EUR für Selbständige („Unternehmerlohn“) erachtete sie in ihrer Stellungnahme



Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

vom 26. August 2010 als nicht im Widerspruch zu den EU-Vorschriften stehend. Die Beurteilung der Anwendbarkeit dieses Stundensatzes obliege jedoch den nationalen Behörden.

29.2 Der RH anerkannte die umfangreichen Vorarbeiten, empirischen Untersuchungen und eingehenden Erörterungen aller beteiligten Stellen und die Abstimmung der Modelle mit der Europäischen Kommission. Er bewertete die Modelle (auf Basis seiner vor Ort gewonnenen Eindrücke) gegenüber dem *Status quo ante* grundsätzlich als Vereinfachung. Er empfahl dem BKA und den drei überprüften Ländern, die aus der praktischen Anwendung der Pauschalsätze (Maßnahme Nr. 2) bisher gewonnenen Erfahrungen zu evaluieren und Schlussfolgerungen im Hinblick auf mögliche weitere Vereinfachungen zu ziehen.

29.3 *Das BKA verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 28, wonach für die Erarbeitung neuer EFRE-Förderfähigkeitsregeln eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung mit abrechnungstechnisch schwierigen Kostenkategorien geplant sei.*

Pauschalbeträge
(Maßnahme Nr. 3)

30.1 Da der Anwendung von Pauschalbeträgen u.a. aufgrund der Heterogenität der EFRE-Projekte keine hohe Priorität zukam, wurde kein österreichweit anwendbares Modell für Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens bis zu maximal 50.000 EUR erarbeitet. Jedoch eröffneten die in Art. 5a der NFFR enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu den Pauschaloptionen die Möglichkeit, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen weitere Pauschalmodelle zu vereinbaren, darunter auch österreichweite bzw. im Einzelfall zu vereinbarende Pauschalbeträge. Konkrete Anwendungsfälle kamen in den überprüften Ländern im Prüfungszeitraum nicht vor.



Tabelle 20: Pauschalbetrag

Voraussetzung für Pauschalbetrag gemäß NFFR Version 02.1, Art. 5a Abs. 1 lit. c und Abs. 5

Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> – österreichweit gemäß Abs. 1 lit. c: Bereich der Begünstigten (Projektträger) bzw. Projekttypen ist jeweils zu definieren – im Einzelfall zwischen einer Förderstelle und einem Begünstigten gemäß Abs. 5 zu vereinbaren
Verfahren zur österreichweiten Festlegung des Pauschalbetrags gemäß Abs. 1 lit. c	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis im Wege einer statistisch validen, überprüfbaren Analyse, dass die Höhe des Pauschalbetrags nicht über den durchschnittlichen tatsächlich getätigten Ausgaben liegt – Festlegung durch Verwaltungsbehörden und Bescheinigungsbehörden nach Anhörung der Prüfbehörde – Beifügung als Annex zu den NFFR
Verfahren zur Festlegung des Pauschalbetrags im Einzelfall gemäß Abs. 5	<ul style="list-style-type: none"> – im Vorhinein im Rahmen der Förderungszusage mit dem Begünstigten zu vereinbaren – nachweislich in jedem Einzelfall niedriger als die tatsächlichen Ausgaben – Anwendung stellt sowohl aus Sicht der Begünstigten wie auch aus Sicht der prüfzuständigen Stelle der Verwaltungsbehörde (FLC) eine spürbare Arbeits-erleichterung bei der Abrechnung und Prüfung dar – aktenmäßige Dokumentation der Begründungen und Nachweise
maximale Höhe der Kostenpauschale	<ul style="list-style-type: none"> – 50.000 EUR gemäß Art. 7 Abs. 4 EFRE-Verordnung

Darstellung: RH

30.2 Der RH bewertete den Ansatz, in den NFFR die Grundlagen für die all-fällige Festlegung und Anwendung weiterer Pauschalkosten-Modelle zu definieren als zweckmäßig, verwies jedoch auf allfällig erforderliche Anpassungen von spezifischen Förderrichtlinien (siehe TZ 22).

31.1 (1) Gemäß EU-Vorgabe war eine Kombination von Pauschalopti-onen möglich, sofern jede Pauschale jeweils eine andere Katego-rie förderfähiger Kosten abdeckte. Beispielsweise durfte die Gemein-kostenpauschale keine Kosten umfassen, die bereits im Rahmen von Pauschalsätzen oder Ist-Kosten abgedeckt waren. Aus Sicht der Verwal-tungsbehörden und der Bescheinigungsbehörde war diese Anforderung erfüllt, da der Unternehmerlohn den Wert von geleisteten projektbezo-genen Arbeitsstunden abdeckte, während die Gemeinkostenpauschale indirekte Kosten (Gemeinkosten) abdeckte.

(2) In ihrer an das BKA gerichteten Stellungnahme vom 26. August 2010 (siehe TZ 29) merkte die Europäische Kommission an, die Unterschei-dung zwischen direkten und indirekten Kosten und insbesondere die Definition der indirekten Kosten (Gemeinkosten) gemäß Art. 9 der NFFR wäre genau zu beachten, um eine Doppelverrechnung iden-tischer Kostenpositionen hintanzuhalten.

Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

(3) Personalkosten der Geschäftsführung waren gemäß Art. 9 lit. b NFFR „im Regelfall“ in der Gemeinkostenpauschale abgedeckt, konnten unter bestimmten Voraussetzungen für nachweislich projektspezifische Arbeitszeit jedoch auch als direkte Kosten abgerechnet werden (siehe TZ 28, Tabelle 17).

31.2 Der RH stellte fest, dass eine direkte Abrechnung von projektbezogenen Personalkosten der Geschäftsführung in Verbindung mit einer Gemeinkostenpauschale das Kombinationsverbot der EU verletzte, da die Kosten der Geschäftsführung „im Regelfall“ bereits mit der Gemeinkostenpauschale (Maßnahme Nr. 1) abgedeckt waren. Der RH empfahl dem BKA und den drei überprüften Ländern, derartige Kombinationen auszuschließen und die NFFR entsprechend anzupassen.

31.3 Das BKA verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 28, wonach für die Erarbeitung neuer EFRE-Förderfähigkeitsregeln eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung mit abrechnungstechnisch schwierigen Kostenkategorien geplant sei.

Das Land Burgenland vermerkte in seiner Stellungnahme, dass die Feststellungen für die Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB) als Förderstelle keine Gültigkeit hätten, weil keine Gemeinkostenpauschale verwendet würde.

Laut Stellungnahme des Landes Salzburg habe die empirische Analyse der untersuchten Projekte (siehe TZ 28.1 (2)) bei allen Kostenkategorien nur die nicht unmittelbar projekt- bzw. produktionsbezogenen Kosten als indirekte Kosten berücksichtigt. Somit seien projektbezogene Kosten nicht Bestandteil der 20 % Gemeinkostenpauschale gewesen und als projektbezogene Einzelkosten daher kumulierungsfähig. Im Rahmen der Abstimmung des von Österreich erarbeiteten Modells mit der Europäischen Kommission seien auch diese Informationen inkl. der vorgeschlagenen Möglichkeit der Einzelverrechnung in bestimmten Fällen zur Verfügung gestellt worden.

31.4 Der RH hielt dem Land Burgenland entgegen, dass sich die Feststellungen auf die Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB) als Verwaltungsbehörde bezogen, weil die NFFR im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden beschlossen worden waren (siehe TZ 20).

Der RH erwiderte dem Land Salzburg, dass die in Art. 9 lit. b NFFR enthaltene Formulierung, wonach die Personalkosten der Geschäftsführung „im Regelfall“ in der Gemeinkostenpauschale abgedeckt waren, einen Ermessensspielraum eröffnete, auf den sich auch die im Zuge ihrer Stellungnahme ergangene Aufforderung der Europäischen Kom-



mission, eine Doppelverrechnung identischer Kostenpositionen hintanzuhalten, bezog. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Nicht umgesetzte
EU-Vereinfachungen
(Maßnahmen Nr. 4
bis 9)

32.1 (1) Maßgeblich für die Auswahl der optionalen Vereinfachungsmaßnahmen war das von den Förderstellen artikuliertete Bedürfnis nach einer Senkung des Verwaltungsaufwands. Andere Vereinfachungsmaßnahmen, die die Europäische Kommission im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms (siehe TZ 11) initiiert hatte, setzte Österreich gemäß STRAT.AT Umsetzungsbericht 2009 bereits vor den entsprechenden Änderungen der Strukturfondsvorschriften mit nationalen Mitteln um (z.B. Vergabe von Vorschüssen zur Vorfinanzierung von Projekten, Ausbau von nationalen Förderprogrammen zur Steigerung der Energieeffizienz).

(2) Die Nicht-Umsetzung bzw. Nicht-Anwendung von optionalen bzw. nicht-optionalen Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen der EFRE-Umsetzung in Österreich (siehe TZ 24, Tabelle 14) hatte aus Sicht der Programmbehörden bzw. Förderstellen im Wesentlichen drei Gründe:

- Fehlen einer größeren Zahl von Anwendungsfällen: Dies galt insbesondere für die optionale Maßnahme Nr. 6 (Ausgaben für von der Europäischen Kommission noch nicht genehmigte Großprojekte) sowie für die nicht-optionalen Maßnahmen Nr. 8 (Einnahmen schaffende Projekte) und Nr. 9 (einheitlicher Schwellwert für Großprojekte).
- Aus Sicht der Förderstellen kein Vereinfachungseffekt bei Umsetzung: Dies traf insbesondere auf die Maßnahme Nr. 5 (Vorschüsse) zu. Vorschüsse wurden – beschränkt auf personalintensive FTEI-Projekte – nur aus nationalen Mitteln gewährt, da die Förderstellen die Überwachung und allfällige Rückabwicklung von Vorschüssen aus EFRE-Mitteln, die zuvor gegenüber der Europäischen Kommission als Ausgaben deklariert wurden, als sehr aufwändig erachteten.
- Umsetzung in der nächsten Programmperiode denkbar: Dies betraf die Maßnahme Nr. 4 (Sachleistungen als förderfähige Ausgaben bei Finanzierungsinstrumenten, insbesondere Stadtentwicklungsfonds), für die sich der Städtebund in einem Positionspapier aussprach, sowie die Maßnahme Nr. 7 (EFRE-kofinanzierte rückzahlbare Unterstützung).

Umsetzung der EU-Vereinfachungen 2008–2011 in Österreich

- 32.2** Der RH empfahl dem BKA und den drei überprüften Ländern, im Hinblick auf die Programmperiode 2014–2020 anhand der bisher gewonnenen Erfahrungen eine systematische Analyse vorzunehmen, inwieweit im Rahmen der EFRE–Umsetzung in Österreich weitere optionale Maßnahmen in Betracht gezogen werden könnten.
- 32.3** *Das BKA verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 28, wonach für die Erarbeitung neuer EFRE–Förderfähigkeitsregeln eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung mit abrechnungstechnisch schwierigen Kostenkategorien geplant sei.*

Sicht der Förderungsempfänger

Allgemeines

- 33** Der RH nahm Einsicht in die Unterlagen von 19 betrieblichen F&E–Förderprojekten und führte – im Beisein der zuständigen Bundes- und Landesförderstellen – mit den betreffenden neun Förderungsempfängern in den drei überprüften Ländern vertiefende Gespräche. Zudem führte der RH Desk Reviews (Prüfungen anhand projektbezogener Akten und Dokumente) von 15 Projekten durch (siehe TZ 1), um seine Beurteilungsbasis zu verbreitern. Von den insgesamt 34 ausgewählten Projekten basierten 28 auf Richtlinien und die restlichen sechs auf Einzelentscheidungen der Länder, um festzustellen, in welcher Weise die rechtliche Grundlage der Förderentscheidung den Verwaltungsaufwand für den Förderungsempfänger gegebenenfalls beeinflusste.

Anforderungen bei Projekten auf Basis von Förderrichtlinien

- 34.1** (1) Förderungsempfänger bewerteten insbesondere die von ihren internen Verfahren und Abläufen (*work flow*) sowie EDV–Standards abweichenden Anforderungen der Förderstellen als aufwändig. Dies betraf die Häufigkeit und Genauigkeit von Zeitaufzeichnungen sowie die Schnittstellen zwischen elektronischen Verfahren (Rechnungswesen, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Zeiterfassung) der Unternehmen und den auf Originalpapierdokumente abstellenden Abrechnungsverfahren der Förderstellen. Förderungsempfänger führten für EFRE–Projekte parallele Dokumentations- und Ablagesysteme, die – je nach Förderstelle – teilweise unterschiedlichen Anforderungen zu genügen hatten. Nachfolgende Beispiele illustrieren den Mehraufwand bei der Abwicklung personalkostenintensiver EFRE–Projekte im Bereich der betrieblichen F&E sowie die Wirkungen von Vereinfachungen aus der Sicht der Förderungsempfänger.



Sicht der Förderungsempfänger

EU-Förderungen (EFRE)

Gemessen an den Anforderungen der Antragstellung, Abrechnung und Kontrolle bewerteten Förderungsempfänger mit mehrjähriger Erfahrung in der Umsetzung betrieblicher Forschungsprojekte die Förderungen der überprüften Länder im Allgemeinen als weniger aufwändig als jene der Bundesförderstelle FFG. Die höchsten Anforderungen und ein entsprechend hoher Aufwand bestand aus ihrer Sicht bei EFRE-Förderungen.

(2) Unternehmen hatten gemäß NFFR, Art. 8 zum Nachweis der Förderfähigkeit ihrer Personalkosten eine „transparente Zeitaufzeichnung mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung der geförderten Tätigkeiten“ vorzulegen (vgl. TZ 29).

Beispielkasten: Aussagekraft der Zeiterfassung

- Fall 1: Im Einklang mit den betrieblichen Vorgaben ordneten die Mitarbeiter eines Anlagenherstellers in Vorarlberg ihre Arbeitszeit wochenweise einzelnen Arbeitspaketen zu (z.B. entfielen 24 Stunden auf Arbeitspaket Nr. 1 und 16 Stunden auf Arbeitspaket Nr. 2). Für ein gefördertes Anlagen-Entwicklungsprojekt verlangte die Förderstelle zusätzliche Zeitaufzeichnungen pro Arbeitstag nach Stunden und Tätigkeiten.
- Fall 2: Gemäß den betrieblichen Vorgaben für die Zeitaufzeichnung ordneten die Mitarbeiter eines Software-Unternehmens im Burgenland ihre Anwesenheitsstunden nach Tätigkeiten (z.B. Systemdesign, Simulation) den jeweiligen Projekten und Projekt-Arbeitspaketen zu. Für ein gefördertes Entwicklungsvorhaben verlangte die Förderstelle eine genauere Aufschlüsselung dieser Tätigkeiten (z.B. fünf Stunden Simulation: Berechnung verschiedener Parameter; zwei Stunden Simulation: Berechnung des Energieverhaltens usw.).
- Fall 3: Einzelne Software-Entwicklungsunternehmen setzten nicht mehr auf fixe Arbeitszeiten mit Anwesenheitskontrolle bzw. Tätigkeitsaufzeichnung, sondern auf Arbeitszeitmodelle mit ziel- und ergebnisorientierten Vorgaben, die im Team eigenverantwortlich („Vertrauensarbeitszeit“) und flexibel umgesetzt wurden.

Kleinere Unternehmen führten für Zwecke der Förderungsabrechnung eigene Zeitaufzeichnungen in zusätzlichen Hilfstabellen. Größere Unternehmen adaptierten bei Bedarf ihre computerbasierten Zeiterfassungssysteme.

(3) Unternehmen mit elektronischer Zeiterfassung erstellten für die Förderungsabrechnung Papierausdrucke. Je nach Anzahl der Projektmitarbeiter füllten diese Ausdrucke mehrere Ordner. Zwischen Förderstellen war nicht immer abgestimmt, in welcher Form diese Nachweise vorzulegen waren.

Sicht der Förderungsempfänger

Beispielkasten: Formale Vorschriften zur Zeiterfassung

Eine Förderstelle verlangte von einem burgenländischen Unternehmen bei einem Projekt im Bereich Automatisierung monatliche und vom jeweiligen Projektmitarbeiter unterschriebene Ausdrücke der elektronischen Zeiterfassung.

Dagegen genügte einer anderen Förderstelle bei einem weiteren Projekt dieses Unternehmens ein unterschriebener Listenausdruck der elektronischen Zeiterfassung aller Projektmitarbeiter, der den gesamten Förderzeitraum abdeckte.

(4) Die Projektanträge der Unternehmen enthielten die auf Basis der Bruttojahresbezüge errechneten Stundensätze (Planwerte) der Projektmitarbeiter.

Beispielkasten: Berechnung und Abrechnung von Personalkosten

Ein Unternehmen aus Vorarlberg ermittelte bis 2009 bei rein national geförderten Projekten die Stundensätze der Projektmitarbeiter pauschal aus seiner Kostenstellenrechnung (Gehaltskosten der Mitarbeiter plus Lohnnebenkosten plus Reisekosten plus Gemeinkosten in der Höhe von 10 % bis 15 %). Die individuellen Gehaltsdaten unterlagen firmenintern der Vertraulichkeit.

Dagegen waren beim ersten EFRE-Projekt die Stundensätze pro Mitarbeiter anhand der 14 Monatsgehälter – auf den Förderzeitraum abgegrenzt und um alle nicht förderfähigen Positionen (z.B. Firmenauto) bereinigt – exakt zu ermitteln. Die Zahlungen an die Sozialversicherung waren monatlich für alle Projektmitarbeiter nachzuweisen.

(5) Mit Bezug auf die Frage, ob Gehaltserhöhungen oder variable bzw. ergebnisorientierte Gehaltsbestandteile zu berücksichtigen waren, bestanden unterschiedliche Herangehensweisen von Förderstellen.

Beispielkasten: Unterschiedliche Herangehensweisen von Förderstellen

Fall 1: Das Bruttojahresgehalt bei einem burgenländischen Softwareentwickler betrug im ersten Projektjahr 40.000 EUR und stieg im zweiten um 3 %. Bei der Projektabrechnung im dritten Jahr akzeptierte eine Förderstelle nur die lt. Projektantrag geplanten 40.000 EUR als Basis zur Berechnung des Stundensatzes. Eine andere Förderstelle vertrat dagegen die Auffassung, moderate Gehaltssteigerungen seien in den Plankosten des Projektantrags zu berücksichtigen und somit förderfähig.

Fall 2: Die Bruttojahresgehälter eines Softwareentwicklers im Burgenland bestanden aus rd. 35.000 EUR Fixbezügen sowie einem variablen Gehaltsbestandteil (Prämie) von 5.000 EUR bei Erreichen der Zielvereinbarung. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung hatten die Zielerreichungsgespräche wegen des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres noch nicht stattgefunden. Das Unternehmen konnte den variablen Gehaltsbestandteil bei der Abrechnung nicht berücksichtigen.

(6) Die Anwendung der Pauschalsätze (Maßnahme Nr. 2, siehe TZ 29) vereinfachte aus Sicht der Unternehmen sowohl die Ermittlung wie auch den Nachweis der im Projekt abgerechneten Personalkosten.



Beispielkasten: Vereinfachungswirkung

Fall 1: Im Jahr 2009 musste ein Verkehrstechnik-Unternehmen im Land Salzburg bei der Projektendabrechnung die förderfähigen Stundensätze jedes einzelnen Projektmitarbeiters noch anhand der Personalkosten sowie der Anwesenheits- und Projektstunden ermitteln. Die Mitarbeiter hatten für diesen Zweck sowohl ihre Projektstunden wie auch die tatsächlichen Anwesenheitsstunden (Komm- und Gehzeiten) zu erfassen.

Im Jahr 2011 ermittelte das Unternehmen für den Projektantrag die Stundensätze pro Mitarbeiter anhand von deren Bruttojahresgehältern und einer Formel mit pauschalen Elementen (Stundenteiler, Lohnnebenkosten). Die Multiplikation dieser Stundensätze mit den geplanten Projektstunden ergab die geplanten Personalkosten. Zum Nachweis der tatsächlichen Personalkosten genügte die Aufzeichnungen der Projektstunden und die Jahreslohnkonten der betreffenden Mitarbeiter.

Fall 2: Bei Förderprojekten vor Einführung der Pauschalsätze forderte ein Anlagenhersteller in Vorarlberg für jeden Projektmitarbeiter als Nachweis für die tatsächlich geleisteten Lohnnebenkosten bei den zuständigen Stellen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Lohnsteuer, Kommunalsteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge an.

Mit Anwendbarkeit der Pauschalsätze wurden die Lohnnebenkosten pauschal ermittelt. Die Nachweispflicht für geleistete Zahlungen entfiel zur Gänze.

Fall 3: Ein Software-Unternehmen in Salzburg schätzte, dass sich der Abrechnungsaufwand von einer, im Jahr 2009 gestarteten Projektphase (ohne Pauschalsätze) zur zweiten (mit Pauschalsätzen) um einige Tage verringerte.

(7) Unternehmen, die ihre Rechnungen einscannen und elektronisch archivierten, mussten für EFRE-Projekte jeweils parallele Bearbeitungs- und Archivierungsprozesse einrichten: elektronische Standardprozesse für unternehmenseigene Zwecke sowie Abläufe in Papierform für Zwecke der Förderverwaltung und -kontrolle. Die Belege von EFRE-Projekten waren bei der EFRE-Abrechnungskontrolle im Original vorzulegen und bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren.

Beispielkasten: Vorlage und Aufbewahrung von Originalbelegen

Fall 1: Ein burgenländisches Kleinunternehmen für Softwareentwicklungs-Werkzeuge hatte seine Buchhaltung einem Steuerberater übertragen. Belege wurden elektronisch archiviert. Für die Abrechnungskontrolle des EFRE-Projekts durch die Förderstelle ließ der Unternehmer die relevanten Originalbelege vom Steuerberater gegen Entgelt aufbereiten und übermitteln.

Fall 2: Mitarbeiter eines Großunternehmens in Vorarlberg scannen alle Belege und Rechnungen bei Erhalt ein und archivierten sie. Für ein EFRE-Förderprojekt zur Weiterentwicklung bestimmter Materialien mussten die relevanten Belege bei Erhalt identifiziert und in eigenen Ordnern abgelegt werden. Bei manchen dieser Belege waren nur einzelne Rechnungspositionen projektrelevant, weshalb vor der Ablage der Originalbelege Kopien für den übrigen Geschäftsbereich anzufertigen waren. Dies erforderte einen zusätzlichen Dokumentationsprozess.

Fall 3: Einem Software-Unternehmer im Burgenland lagen Rechnungen für im Internet gebuchte Flugtickets nur elektronisch vor. Mangels Originalbeleg waren diese im Rahmen eines EFRE-Projekts nicht förderfähig.

Sicht der Förderungsempfänger

- 34.2** Der RH hielt fest, dass die im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung besuchten Förderungsempfänger Vereinfachungspotenziale insbesondere in einer den Unternehmensabläufen (*work flow*) und EDV-Standards möglichst angenäherten Form der Nachweiserbringung sahen sowie in harmonisierten Vorgaben der Förderstellen für die Förderabrechnung und -kontrolle. Der RH bewertete diese Anliegen von Förderungsempfängern – unbeschadet der Anforderungen der Finanzkontrolle – als grundsätzlich nachvollziehbar und berechtigt und verwies in diesem Zusammenhang auch auf Art. 124 der neuen Haushaltsordnung der EU (siehe TZ 12), wonach die Ermittlung der Höhe der förderfähigen Kosten an die üblichen Verfahren der Kostenrechnung der Förderungsempfänger anknüpfen sollte.

Der RH empfahl dem BKA und den drei überprüften Ländern, unter Einbindung der relevanten Förderstellen auf eine Harmonisierung von teilweise unterschiedlichen Vorgaben und Standards der Förderstellen des Bundes und der Länder für die Abrechnung und Kontrolle vergleichbarer EFRE-Projekte (z.B. personalintensive FTEL-Vorhaben) hinzuwirken. Davon sollten auch Initiativen zur Annäherung der Verfahren der Nachweiserbringung und Abrechnungskontrolle an unternehmensinterne Abläufe und zeitgemäße EDV-Standards umfasst sein.

- 34.3** *Laut Stellungnahme des BKA würden die Empfehlungen des RH in zwei Maßnahmen der EFRE-Reformagenda 2014–2020 aufgegriffen, zum einen durch die Erarbeitung standardisierter Abwicklungsgrundlagen und zum anderen durch die Sicherstellung des erforderlichen Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den programmteiligen Stellen. Hinsichtlich der EDV-Standards im Rahmen der Abrechnungskontrolle verwies das BKA auf seine Stellungnahme zu TZ 36.*

Aus Sicht des Landes Burgenland sei eine Harmonisierung nicht nur im Interesse der Förderungsempfänger, sondern auch im Hinblick auf eine einheitliche Qualität und standardisierte Abläufe in den Förderstellen erforderlich. Im Übrigen würden EU-geförderte Projekte nach exakt den gleichen Verfahren abgewickelt wie national geförderte Projekte.

- 34.4** Der RH erachtete die im Rahmen der EFRE-Reformagenda 2014–2020 in Aussicht genommenen Maßnahmen als zweckmäßig.

Er entgegnete dem Land Burgenland, dass die grundsätzlich gleichen Vorschriften zur Abwicklung EU-geförderter bzw. national geförderter Projekte in der Wahrnehmung der Förderungsempfänger unterschiedlich strikt angewendet wurden: Vor allem in Bezug auf Förderabrechnung, Nachweiserbringung und verwaltungsinterne Kontrollen